



Vorentwurf Landschaftsplan Stadt Aachen

**Band 1
Darstellungen und Festsetzungen
Mai 2018**

stadt aachen



Impressum



Herausgeber

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen

Fachbereich Umwelt

Reumontstraße 1, 52058 Aachen

www.aachen.de/landschaftsplan

landschaftsplan@mail.aachen.de



Technische Bearbeitung:

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977-0

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bonn, Aachen September 2018

Inhalt

A	Einleitung	9
1.	Präambel	9
2.	Aufbau und Planbestandteile	10
3.	Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung	11
4.	Räumlicher Geltungsbereich	13
5.	Planungsrelevante Grundlagen	14
5.1	Rechtsvorschriften	15
5.2	Formelle und informelle Planwerke und Konzepte.....	16
5.3	Fachbeiträge und Gutachten.....	17
6.	Abkürzungsverzeichnis	20
7.	Formale Verfahrensnachweise (Fortschreibungsstand: September 2018 nach Programmberatung in den Bezirksvertretungen)	22
B.	Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen	23
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen	23
1.0	Herleitung der Entwicklungsziele	24
1.1	Entwicklungsziel 1 Erhaltung	28
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung	33
1.1.2	Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung der naturverträglichen Erholung.....	34
1.1.3	Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks	34
1.2	Anreicherung.....	37
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland.....	37
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen	40
1.3	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung.....	41
1.4	Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung.....	42
1.5	Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas.....	43
1.6	Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung.....	44
1.7	Entwicklungsziel 7 Flora-Fauna-Habitat (FFH)	46
1.8	Entwicklungsziel 8 Temporäre Erhaltung.....	47
1.9	Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung.....	48
1.10	Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone	48
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen	49
2.1	Naturschutzgebiete	49
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen	53
2.1.1	Naturschutzgebiet Krombach-und Amstelbachtal mit Zuflüssen.....	63
2.1.2	Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgraben.....	66
2.1.3	Naturschutzgebiet Senserbachtal.....	67
2.1.4	Naturschutzgebiet Schneeberg	69
2.1.5	Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg.....	72
2.1.6	Naturschutzgebiet Paffenbroich.....	75
2.1.7	Naturschutzgebiet Obstwiesen Vaalserquartier.....	76
2.1.8	Naturschutzgebiet Friedrichswald	78
2.1.9	Naturschutzgebiet Bildchen	80
2.1.10	Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen.....	82

2.1.11	Naturschutzgebiet Kupferbachquell.....	84
2.1.12	Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hiffelder Bach	86
2.1.13	Naturschutzgebiet Freyenter Wald	89
2.1.14	Naturschutzgebiet Iterbachtal	91
2.1.15	Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal.....	93
2.1.16	Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde.....	95
2.1.17	Naturschutzgebiet Siefbachtal	97
2.1.18	Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof.....	99
2.1.19	Naturschutzgebiet Katzenstein	101
2.1.20	Naturschutzgebiet Varnenum	101
2.1.21	Naturschutzgebiet Mönchsfelsen.....	103
2.1.22	Naturschutzgebiet Indetal Walheim	105
2.1.23	Naturschutzgebiet Indetal Brand	108
2.1.24	Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen.....	111
2.1.25	Naturschutzgebiet Indetal Hahn	113
2.1.26	Naturschutzgebiet Brander Wald.....	115
2.1.27	Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal.....	119
2.1.28	Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt).....	121
2.1.29	Naturschutzgebiet Rödgerbach	122
2.1.30	Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich	123
2.1.31	Naturschutzgebiet Jammetsbachtal.....	124
2.1.32	Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald	125
2.2	Landschaftsschutzgebiete	127
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen	130
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde.....	142
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland.....	144
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent.....	146
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet Golfplatz	147
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg	148
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Soers.....	150
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark.....	152
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte.....	154
2.2.9	Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh.....	156
2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte.....	157
2.2.11	Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück	158
2.2.12	Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald.....	160
2.2.13	Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark.....	162
2.2.14	Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster/Walheim	163
2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Münsterwald	166
2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund.....	168
2.2.17	Landschaftsschutzgebiet Haaren	169
2.2.18	Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide	171
2.2.19	Landschaftsschutzgebiet Reichswald.....	172
2.3	Naturdenkmale.....	174
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen	182
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	189
2.4.0	Allgemeine Festsetzungen	194
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege.....	204

2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach	205
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde.....	206
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese östlich Forsterheide.....	207
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe	208
2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzenden	209
2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland	209
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Vetschauer Berg	210
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg	211
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen.....	212
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse	213
2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide.....	214
2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber.....	215
2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße...216	
2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide	217
2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach	218
2.4.17	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide	218
2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Sonne.....	219
2.4.19	Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach	220
2.4.20	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers.....	221
2.4.21	Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach	223
2.4.22	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack.....	224
2.4.23	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen.....	225
2.4.24	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael	226
2.4.25	Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark	227
2.4.26	Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg	228
2.4.27	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier.....	228
2.4.28	Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal.....	229
2.4.29	Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen	230
2.4.30	Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief.....	231
2.4.31	Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof	232
2.4.32	Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach	233
2.4.33	Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach.....	234
2.4.34	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzenden.....	235
2.4.35	Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach.....	236
2.4.36	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese bei Nüthem	236
2.4.37	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach	237
2.4.38	Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief.....	238
2.4.39	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid	239
2.4.40	Geschützter Landschaftsbestandteil Prälatensief.....	240
2.4.41	Geschützter Landschaftsbestandteil Fobisbach mit Seitenbächen.....	240
2.4.42	Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat.....	241
2.4.43	Nummer nicht besetzt.....	242
2.4.44	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier	242
2.4.45	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße	243
2.4.46	Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße	243
2.4.47	Nummer nicht besetzt.....	244
2.4.48	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp.....	244
2.4.49	Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße	245

2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen.....	246
2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf.....	247
2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf.....	247
2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren.....	248
2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmer Tunnel.....	249
2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg.....	250
2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße.....	251
2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel.....	252
2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg.....	252
2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof.....	253
2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Broicher Höfe.....	254
2.4.61 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.62 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.63 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch.....	255
2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend.....	256
2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg.....	257
2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach.....	257
2.4.68 Geschützter Landschaftsbestandteil Hüttenbach.....	258
2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach.....	259
2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich am Gut Hanbruch.....	260
2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern.....	261
2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße.....	261
2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle.....	262
2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz.....	262
2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße.....	263
2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Seffenter Berg.....	264
2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg.....	265
2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße (Kleiner Hof).....	266
2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach.....	267
2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Johannsbachtal.....	267
2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Klee bend.....	268
2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Klee bach mit Nebenlauf.....	269
2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg.....	270
2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Finken hag.....	271
2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Orsbach.....	272
2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese am Klotzweider Bach.....	272
2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße.....	273
2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese.....	274
2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch.....	275
2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hiffeld.....	276
2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen Freunder Ländchen.....	277
2.4.92 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Nütheim.....	277
2.4.93 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg.....	278
2.4.94 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent.....	279
2.4.95 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach.....	280
2.4.96 Geschützter Landschaftsbestandteil Struktureiches Grünland am Haarberg.....	281
2.4.97 Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde.....	282

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)	283
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG)	283
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	283
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	284
5.1.1	Zonierung in Naturschutzgebieten	284
5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	284
5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben	285
5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg	286
5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg	288
5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald	289
5.1.1-9.1 bis 5.1.1-9.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen	289
5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen ..	290
5.1.1-11.1 bis 5.1.1-11.2	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell	290
5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach	291
5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal	292
5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal	294
5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum	294
5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21.	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen	295
5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand	295
5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen	297
5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach	298
5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal	299
5.1.1-32.1, 5, 6, 11	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald ..	299
5.1.2	Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten	300
5.1.2-1	Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1	300
5.1.2-2	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2	304
5.1.2-3	Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16	304
5.1.2-4	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3	305
5.1.2-5	Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	305
5.1.2-6	Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	307
5.1.2-7	Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17	307
5.1.2-8	Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18	308
5.1.2-9	Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10	308
5.1.3	Einzelmaßnahmen	309
5.2	Anlage oder Anpflanzung	314
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	314
5.3.1	Rekultivierung	314
5.3.2	Beseitigung störender Anlagen	315
5.4	Pflegemaßnahmen	316
C.	Karten	317
1.	Entwicklungskarte	317
2.	Festsetzungskarte	317

3. Anlagekarte	317
D. Anhang	317
1. Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege	317
2. Gehölzliste	317

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Planungsgrundlagen	14
Abbildung 2	Herleitung der Entwicklungsziele	26
Abbildung 3	Entwicklungsziele	27
Abbildung 4	Übersicht Naturschutzgebiete	50
Abbildung 5	Übersicht Landschaftsschutzgebiete.....	128
Abbildung 6	Übersicht Naturdenkmale.....	175
Abbildung 7	Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile	190

A Einleitung

1. Präambel

Mit seinem kulturhistorisch geprägten, vielfältigen und von besonderer Schönheit gekennzeichneten Natur- und Landschaftsraum verfügt die Großstadt Aachen über einen besonderen „Schatz“. Um dieses wertvolle Erbe zu bewahren und für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu sichern, beschließt der Rat der Stadt Aachen nach einem offenen und kooperativ gestalteten Planungsprozess den Landschaftsplan „Stadt Aachen“. Der Landschaftsplan, der den vorhandenen und angestrebten Zustand der Natur darstellt, ist als Satzung in seinen Festsetzungen für jeden bindend und in seinen Zielen behördenverbindlich.

Der Landschaftsplan wurde unter dem Leitmotiv erstellt, dass:

- natürliche und naturnahe Landschaftsräume eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung sind,
- Natur und Landschaft existentielle Grundlage für die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gartenbaulichen Betriebe sind,
- das Überleben seltener und bedrohter Tier – und Pflanzenarten sowie das Überdauern wertvoller Lebensräume den ökologischen Wert der Kulturlandschaft ausmacht und
- nur eine gemeinsame und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landschaftsplan die folgenden Ziele:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihren vielfältigen Arten bzw. Lebensgemeinschaften, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren kulturreaumtypischen Landschaftsbildern und –strukturen zu sichern und weiterzuentwickeln,
- den Ausgleich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Belangen von Land- und Forstwirten, Gartenbau, Umweltschutz und erlebnisreicher Freizeit und Erholung in der (Kultur-) Landschaft zu schaffen,
- die Sicherung und Förderung des Biotopverbundes und der Biodiversität,
- die Sicherung und Förderung biologisch funktionsfähiger Böden und Wasserkreisläufe,
- den Schutz des Stadt – und Bioklimas sowie die Förderung der Luftreinhaltung,
- den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Freiraums und
- der Schaffung von langfristiger Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Für die Umsetzung des Landschaftsplans gelten folgende Regeln:

- bei allen maßgeblichen Vorhaben sollen die Betroffenen und die im Planungsprozess beteiligten Verbände - vorrangig aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz - aktiv und frühzeitig eingebunden werden,
- die Umsetzung von Geboten sowie von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans soll vorrangig über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt werden,
- Kompensationsmaßnahmen sollen nach dem Naturschutzrecht und dem Planungsrecht gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplans genutzt werden,
- wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden vermieden bzw. ausgeglichen und
- die Möglichkeiten des Flächentauschs, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, sowie andere geeignete Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplans werden ausgeschöpft.

Durch die Anwendung der oben genannten Grundsätze wird dem von der Stadt Aachen angestrebten partnerschaftlichen und kooperativen Ansatz Rechnung getragen.

2. Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan Aachen besteht aus zwei Bänden. Der **Band 1** beinhaltet die Textteile A (Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen usw.), B (Textliche Darstellungen und Festsetzungen), C (Kartenteil, zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen) und D (Anhang).

Teil C dieses Landschaftsplanes besteht aus:

- der Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000),
- der Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000),
- der Anlagenkarte (Originalmaßstab 1 : 21.000)

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne und damit verbindlich.

Die Anlagenkarte enthält nachrichtliche Darstellungen der folgenden Themen:

- Natura 2000 (FFH bzw. Vogelschutzgebiet)
- Biotopverbund (Stufe 1 und 2) nach § 35 LNatSchG NRW
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Biotopkataster
- Alleenkataster nach 41 LNatSchG NRW und Geotope (geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte)
- Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler nach § 3 DSchG NRW und besondere Verdachtsflächen

Im **Band 2** ist die Begründung mit integriertem Umweltbericht und dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) enthalten.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2016 (letzte Änderung). Diese Karte wird jedoch nicht weiter fortgeschrieben, daher wurde als Kartengrundlage die Amtliche Basiskarte (ABK) mit Stand 2017 verwendet.

Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind zum Zweck einer einfachen Orientierung und Übersicht in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Im Kartenrahmen ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet - mit Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 10 LNatSchG NRW) erfolgt von 1-1 bis 1-10. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 23-29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt. Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe der dazugehörigen Planquadrate.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

3. Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung

Allgemeines

Dieser Vorentwurf des Landschaftsplans beruht auf den §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturenschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine durch den Rat der Stadt Aachen beschlossene Satzung. Der Landschaftsplan konkretisiert gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW für die Stadt Aachen alle erforderlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf Basis der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes werden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die nötigen Schutz- und Pflegemaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung dieser Ziele werden Entwicklungsziele formuliert, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW ausformuliert. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der Schutzziele erfolgt eine Festsetzung von Ge- und Verboten: Gebote sollen den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft gewährleisten; Verbote sollen eine mögliche Schädigung verhindern.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch hiervon unabhängig die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen oder auch das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Rechtsverbindlichkeiten

Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten.

Die enthaltenen Schutzfestsetzungen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 7 (5) LNatSchG NRW (in Verbindung mit Kap. 4 Abs. 1 §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) sind im Falle von Verboten für Jedermann verbindlich. Gebote sind dagegen behördenverbindlich. Gegenüber Dritten verbindlich sind auch die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere können im Bedarfsfall die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes bilden.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 BNatSchG geregelt, § 75 LNatSchG NRW trifft Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Aachen nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW zuständig.

Durchführung

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW obliegt der Stadt Aachen als kreisfreier Stadt (§ 25 LNatSchG NRW).

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetriebs Wald und Holz übertragen werden, § 24 LNatSchG NRW. Im Rahmen des Zumutbaren können Maßnahmen gemäß § 27 LNatSchG NRW auch dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden. Vornehmlich soll dies vertraglich geregelt werden. Die Umsetzung der Festsetzungen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes, z.B. durch PIK (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), Kulap (Kulturlandschaftsprogramm) oder Naturschutz im Wald gemäß der Warburger Vereinbarung erfolgen. Diese Regelung gilt auch für die Stadt Aachen, wenn sie im Rahmen des § 26 LNatSchG NRW Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind als Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW verpflichtet.

Andere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann die Höhere Naturschutzbehörde nach § 28 LNatSchG NRW ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

Ein zu berücksichtigender Belang des Landschaftsplanes ist die Erhaltung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über vertragliche Regelungen (wie z.B. den Vertragsnaturschutz) angestrebt. Sofern für die Umsetzung der Bestimmungen des Landschaftsplanes keine geeigneten Förderprogramme existieren, erfolgen vertragliche Regelungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Nutzern analog zu denen des Vertragsnaturschutzes auf der Landesebene.

Hinweise zur Umsetzung

Die Festsetzungen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. In Verbindung mit § 13 (3) LNatSchG NRW ist es ebenso zulässig, diese Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum ohne Bindung an bestimmte Grundstücksflächen - den Maßnahmenräumen - zuzuordnen, soweit nicht Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen.

Die Naturschutzstation Aachen führt gemäß § 71 LNatSchG NRW mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

Schutzgebiete

In 13 der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind gem. § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG Pflege und Entwicklungspläne zum Biotopmanagement vorgesehen bzw. gefertigt, dies wurde gleichfalls für die besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, hier die Galmeifluren durchgeführt. In Einzelfällen sind innerhalb der Naturschutzgebiete und derzeit bei weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen keine Pflege- und Entwicklungspläne vorgesehen. Eine Zonierung in 18 Naturschutzgebieten wird gemäß mit § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG festgesetzt. Es handelt sich bei den Zonen um Teilräume, die in Art und Umfang bzgl. der beschriebenen Maßnahmen definiert sind. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 52 LNatSchG NRW entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 7 (5) in Verbindung mit § 23 BNatSchG (= Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 51-55 LNatSchG NRW.

Weitere EU-Richtlinien, nationale oder länderbezogene naturschutzrechtliche Regelungen (Artenschutzrecht, Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Eingriffsregelung, FFH- und VS-RL etc., sonstige Regelungen des LNatSchG) gelten immer und sogar vorrangig gegenüber dem Landschaftsplan.

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Landschaftsplan auch Ausnahmen zu den Verboten in einem Schutzgebiet zulassen, sofern diese nach Art und Umfang genau definiert sind. Zudem bleiben nach § 23 LNatSchG bestimmte Handlungen von den Verboten unberührt, es sei denn konkrete Festsetzungen in den Schutzgebieten sehen begründete Einschränkungen vor. Zudem sind Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW unberührt. Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des LNatSchG NRW im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

Finanzierung des Landschaftsplans

Grundsätzlich erfolgt die Förderung zur Umsetzung des Landschaftsplans über die Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa), die insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des Landesnaturschutzgesetzes und der Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen ökologischen Regelungen dienen. Aus diesem Förderprogramm werden auch die Kreise und kreisfreien Städte bei der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftsplanung unterstützt. Die Änderung und Durchführung der Landschaftspläne wird mit 80 % gefördert. Der kommunale Eigenanteil kann auch über naturschutzrechtliche Ersatzgelder erbracht werden.

Grundsätzlich können Maßnahmen des Landschaftsplanes auch weiterhin mit Hilfe anderer Finanzmittel umgesetzt werden. So können auch Mittel aus Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des Landschaftsplans herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses als Ausgleich nach §1a BauGB festgelegt wurden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Im westlichen Bereich fällt die äußere Grenze des Stadtgebiets mit der Bundesgrenze zu den Niederlanden und zu Belgien zusammen, im übrigen Bereich grenzt diese an die Stadtgebiete Würselen, Herzogenrath und Stolberg sowie an das Gemeindegebiet Roetgen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt innerhalb dieser Stadtgebietsgrenzen. Er erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs ca. 111,05 km². Der räumliche Geltungsbereich ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagegemäß abgegrenzt. Die äußeren Abgrenzungslinien selbst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschätzung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand März 2018.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Es handelt sich insbesondere um:

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Nrn. 11 und 14);
- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15);
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17);
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (Nr. 18);
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).

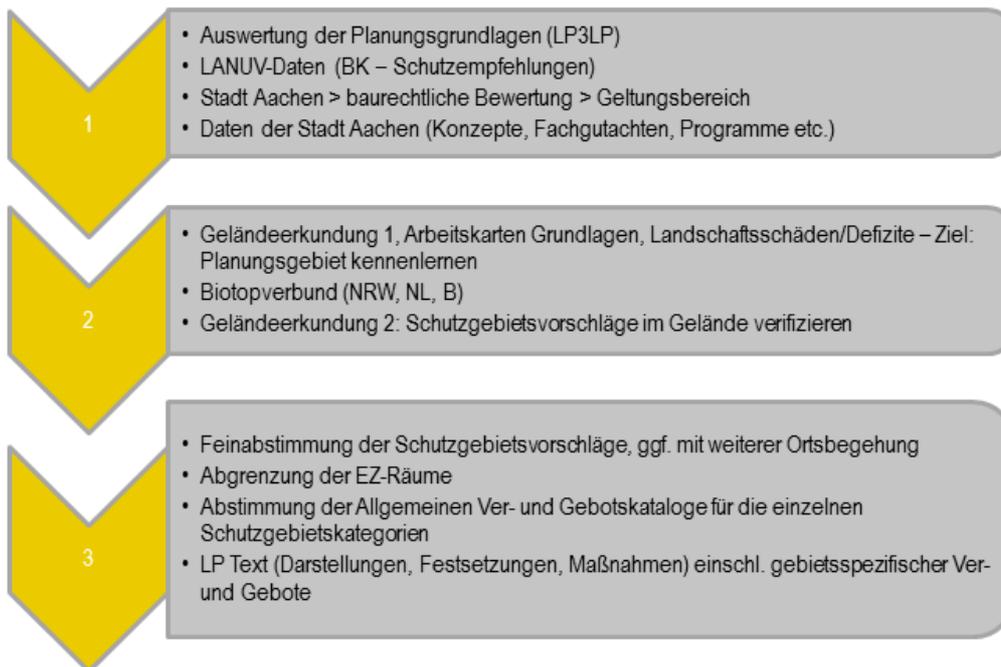
Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf nicht zu erfassende Bebauungsplanteile, so gelten seine Darstellungen und Festsetzungen dort nicht.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zulässig und wirksam.

5. Planungsrelevante Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs wurden die rechtlichen Grundlagen (siehe Kap. 5.1) sowie Planwerke, Konzepte (Kap. 5.2) und Fachbeiträge und -gutachten (Kap. 5.3) ausgewertet und durch eigene Erhebungen ergänzt. Damit wurden noch nicht aufgenommene Veränderungen und Vorbelastungen wie z.B. Landschaftsschäden aktuell nachgetragen, so dass eine umfassende Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgenommen werden konnte.

Die Nutzungs- und Zielkonflikte wurden analysiert und der Landschaftsplanungsraum zusammenfassend bewertet.



Vorentwurf

Abbildung 1 Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Kapitel listen die herangezogenen rechtlichen Grundlagen, die Planwerke und Konzepte sowie die Fachbeiträge und -gutachten auf. Auf Einzelzitate wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

5.1 Rechtsvorschriften

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - in der Fassung vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NRW - Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 – ersetzt durch das LNatSchG NRW.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW). Gesetzentwurf, verabschiedet am 9.11.2016.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert worden ist.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S.1.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie – zuletzt geändert am 25. Juni 2009.

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie,

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000.

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007.

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2011.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010.

5.2 Formelle und informelle Planwerke und Konzepte

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Überarbeiteter Entwurf September 2015.

Bezirksregierung Köln (2013): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche und Zeichnerische Darstellung. Teilabschnitt Region Aachen. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: April 2013).

Stadt Aachen (HRSG.) (2012): Masterplan AACHEN*2030. Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen. - Fassung vom Dezember 2012, Dezernat III – Planung und Umwelt.

Stadt Aachen (2014): Vorentwurf Flächennutzungsplan AACHEN*2030 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes März 2018, Planstand 3.1.1.

Stadt Aachen:

Rechtskräftige Bebauungspläne, Stand März 2018.

Stadt Aachen (1988): Gültiger Landschaftsplan der Stadt Aachen (1988). Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen mit Erläuterungsbericht. Entwicklungszielkarte und Festsetzungskarte mit allen rechtskräftigen Änderungen zum Sachstand 2007.

Stadt Aachen (2011): Verfahren zur Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Landschaftspark Soers – Verfahren wird in die Neuaufstellung Landschaftsplan überführt.

Stadt Aachen (1999): Umweltbericht Wasser. Konzept für die zukünftige Entwicklung der Fließgewässer in der Stadt Aachen. Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen, Abt. Gewässerschutz.

5.3 Fachbeiträge und Gutachten

Aletsee, Manfred (2009): Die Fledermäuse (Chiroptera) in Aachen – Arbeitsgruppe, Erfassungen, Schutzmaßnahmen, Projektanträge 2009. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

Aletsee, Manfred (2009): Alte Obstsorten in Aachen. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen. Empfehlungsliste Aachen.

Aletsee, Manfred (2011): Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in Aachen – Populationserfassung & Schutzmaßnahmen 2012. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

Aletsee, Manfred (2013): Neophyten– Vorkommen und Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts 2013. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

Aletsee, Manfred (2013): Alte Obstsorten in Aachen. Erhalt und Förderung alter und lokaler Streuobstsorten in Aachen. Bericht der NABU-Naturschutzstation.

Aletsee, Manfred (2014): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in der Stadt Aachen – Bestand, Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen 2013/2014. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

Aletsee, Manfred (2015): Die Herpetofauna und die Habitatausstattung für Amphibien und Reptilien im NSG Indetal (Aachen). Bericht der NABU-Naturschutzstation.

Aletsee, Manfred (2016): Naturschutzgebiets-Netzwerk als Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen. Ökologischer Fachbeitrag der NABU-Naturschutzstation Aachen.

Dohm, Volker & Aletsee (2012): Neophyten– Vorkommen und Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

ESPON (EUROPÄISCHES FORSCHUNGSNETZWERK FÜR RAUMENTWICKLUNG UND TERRITORIALEN ZUSAMMENHALT) PROJEKT LP3LP, RWTH/WUR/IGEAT (2013): LP3LP – Landschaftspolitik für den Dreiländerpark.

Glasner, Wolfgang (2009): Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden. Zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten im Auftrag der Stadt Aachen.

Groß, Harald (2006): Erfassung und Bewertung der Flusskrebsbestände im Stadtgebiet Aachen. Teil 1: Beverbachsystem, Quellgebiet der Wurm, Gillesbachsystem, Goldbachsystem, Oberlauf Paubach und Johannisbach. - i. A. der Stadt Aachen.

Groß, Harald (2008): Erfassung und Bewertung der Flusskrebsbestände im Stadtgebiet Aachen. Teil 2: Wildbach, Schwarzbach, Senserbach, Amstelbach, Horbach, Haarbachsystem. - i. A. der Stadt Aachen.

Groß, Harald (2009): Erfassung und Bewertung der Flusskrebsbestände im Stadtgebiet Aachen, Teil 3: Wurm, Wildbach, Horbach, Steinbach, Holzbach, Itebach, Inde, Tüllje Bach incl. größerer Nebenbäche der aufgeführten Hauptbäche – i. A. der Stadt Aachen.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW** – Forstamt Eschweiler (2007): Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet „Brander Wald“ (DE – 5203 – 310).
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (HRSG.)** (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Tabellen der Roten Listen und Artenverzeichnisse verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/>, Stand: 23.11.2016.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): @infos-Landschaftsinformationsammlung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Biotopverbundflächen, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Alleen, Fundorte Tiere, Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte), verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>, (aufgerufen März 2018).
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (HRSG.) (2015): Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume.
- PRO TERRA** - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie (2011): Gutachten bezüglich Artenschutz für den geplanten Windpark Aachener Münsterwald. – i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2004): Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Beverbachtal“ aus zoologischer Sicht. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2008): NATURA 2000-Gebiet „Brander Wald“. Pflege- und Entwicklungsplan für Offenlandbiotope. - i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2008): Bebauungsplan Nr. 915 Seffenter Weg/Melaten (Hochschulerweiterung). Artenschutzbeitrag zum Umweltbericht. - Gutachten i. A. der wbp Landschaftsarchitekten (Bochum).
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für den Prälatensiefdistrikt. - i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2011): Artenschutzfachliche Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen am Lousberg (Aachen). i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2012): Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung der Kreuzkröte im Aachener Stadtgebiet. Gutachten i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2013): Naturschutzkonzept und PEPL für die Aachener Schwermetallfluren. ENTWURF. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2013): Aachener Artenschutzkonzept (I. Stufe). Auswertung und Beschreibung der Artengruppen mit Identifizierung bedeutsamer Arten. - i.A. der Stadt Aachen.

Raskin • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Naturschutzkonzeption Schneeberg. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). - i.A. der Stadt Aachen.

Raskin • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Aachener Artenschutzkonzept (II. Stufe). Entwicklung von Schutzkonzepten für naturschutzfachlich bedeutsame Arten. VORENTWURF und ENTWURF- i.A. der Stadt Aachen.

Raskin • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Bestandserhebung des Pyramiden-Günsels im mittleren Iterbachtal als Grundlage für Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Floristische Kartierung i.A. der Stadt Aachen.

Röthig, Achim (2012): Parkpflegewerk Müschpark/Aachen, März 2012 – i.A. Der Stadt Aachen.

Stadt Aachen (HRSG.) (1978): Landschaftsplanerisches Gutachten Aachen. Text- und Kartenband.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz -
CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
HWRMRL	RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i. V. m.	in Verbindung mit

i. W.	im Wesentlichen
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Der Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz -
MAKO	Maßnahmenkonzept
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
o. J.	ohne Jahr
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
S. (bei Paragraphen)	Satz
SGV.NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. g.	unten genannt

uBB	untere Bodenschutzbehörde
uFB	untere Forstbehörde
uJFB	untere Jagd- und Fischereibehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	untere Wasserbehörde
v. g.	vorher genannt
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

7. **Formale Verfahrensnachweise** (Fortschreibungsstand: September 2018 nach Programmberatung in den Bezirksvertretungen)

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat gemäß § 14 LNatSchG NRW die Aufstellung des Landschaftsplans Stadt Aachen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 15 und 16 LNatSchG NRW am 11.07.2018 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte 30.08.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG erfolgt in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 14.12.2018.

Hinweis zum Stand der Unterlagen:

In den Unterlagen wurde irrtümlich der Begriff „Flora-Fauna-Habitat“ verwandt. Richtig ist die Bezeichnung „Fauna-Flora-Habitat“. Im Textband 1 wurde der Schreibfehler (siehe Entwicklungsziel 7) berichtigt. In der Legende zum Kartenwerk der Entwicklungskarte ist dieser Fehler noch enthalten und wird im Laufe des Verfahrens nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung angepasst.

Darüber hinaus liegt ein Fehler bei der Zuordnung der Nummer zu einem geschützten Landschaftsbestandteil in der Festsetzungskarte vor. Die Nr. 2.4.62 ist nicht belegt. In der Druckfassung der Festsetzungskarte ist diese Nummer jedoch irrtümlich aufgeführt und muss eigentlich mit Nr. 2.4.64 gekennzeichnet sein. Die Darstellung im Geoinformationssystem wurde für den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.64 bereits bereinigt. Die Druckversion wird im Laufe des Verfahrens nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung angepasst.

Im Laufe des Verfahrens werden die Nachweise fortgeschrieben.

B. Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW).

§ 10 LNatSchG NRW Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Geltungsbereich zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger (Nutzer oder Eigentümer). Sie stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar, die einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen bilden und andererseits bei Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte sowohl farblich und durch Schraffuren voneinander zu unterscheiden als auch mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text Entwicklungsziele des Landschaftsplans entsprechen. In einigen Fällen sind aufgrund einer bestimmten natürlichen Ausstattung bzw. bei besonderen Merkmalen innerhalb der abgegrenzten Entwicklungsflächen die Entwicklungsziele weiter untergliedert (z.B. 1.1, 1.2, 1.3), um für den betroffenen Raum zusätzliche Ziele definieren zu können, die nur für diesen kleineren, begrenzten Abschnitt zählen. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier im Beispiel 1 = Erhaltung) gelten weiterhin.

Hinweis:

Das Gesetz spricht in § 10 LNatSchG NRW bei den Entwicklungszielen von „räumlich-fachlichen Leitbildern“ Diese sollen Auskunft über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. Daher sind diese von der Begrifflichkeit nicht mit den bei den Landschaftsräumen verwendeten Leitbildern (s. Band 2, Kapitel 7) gleichzusetzen, die einen gewünschten Zielzustand beschreiben. Die Entwicklungsziele sind also eher als Weg zur Erreichung der Leitbilder der Landschaftsräume zu sehen und geben an, in welchen Bereichen der Zustand erreicht ist und in welchen Bereichen noch Maßnahmen erfolgen müssen, um diesen Zustand zu erreichen (z.B. Anreicherung der Landschaft). Es kann daher sein, dass ein Landschaftsraum mehrere Entwicklungsziele umfasst, die sich nach dem derzeitigen Zustand der Landschaft richten und den Weg zur Erreichung des Leitbildes der Landschaftsräume darstellen. Daher ergibt sich in der Entwicklungskarte eine andere räumliche Abgrenzung als in der Karte „Landschaftsräumliche Gliederung und Leitbilder“ (Band 2), da beiden Karten eine unterschiedliche Bezugsebene der räumlichen Abgrenzung zugrunde liegt. Insoweit ist die Abgrenzung von Flächen in der Entwicklungskarte nach dem jeweiligen Ziel (als räumlich

fachliches Leitbild) nicht identisch mit den Abgrenzungen nach Leitbildern (des LANUV) in den Aachener Landschaftsräumen.

1.0 Herleitung der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgestellt. Sie richten sich nach den o.g. gesetzlichen Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW und orientieren sich an den dort benannten Entwicklungszielen (1. = Erhaltung, 2 = Anreicherung, 3 = Wiederherstellung ... etc.), wurden aber an die besondere bzw. weitere Anforderung der Stadt Aachen angepasst, so dass sich insgesamt 10 Entwicklungsziele ergeben.

Für den Landschaftsplan Aachen liegen zusammengefasst mehrere Quellen zugrunde, die nachfolgend kurz aufgeführt werden (s. Abb. 2). Bei der Herleitung des jeweiligen Entwicklungszieles wurden diese Quellen berücksichtigt und ausgewertet.

Der Regionalplan (für den Regierungsbezirk Köln) mit seinen verschiedenen Fachbeiträgen bildet den Landschaftsrahmenplan und ist somit bei der Herleitung der Entwicklungsziele zu beachten.

Zu den Fachbeiträgen gehören insbesondere:

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Landschaftsräume und Biotopverbund),
Fachbeitrag Kulturlandschaft des LVR.

Auf der Ebene des Regionalplans definiert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine landschaftsräumliche Gliederung und entwickelt zu dieser unterschiedliche Leitbilder. Diese Charakterisierung und die übergeordneten Leitbilder der Landschaftsräume sind bezogen auf das Stadtgebiet Aachen weiterentwickelt und konkretisiert worden (s. Band 2, Kapitel 7). Die Zielaussagen dieser Leitbilder wurden entsprechend der im Gesetz genannten Differenzierung der Entwicklungsziele (s. § 10 (1) LNatSchG NRW) neu eingeordnet und in die Entwicklungskarte aufgenommen. Von besonderem Gewicht ist die Biotopverbundplanung, die in den Festsetzungen des Landschaftsplans gesichert wird.

Aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft wurden die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen raumbedeutsamen Landschaftseinheiten unter einem eigenen Unterziel Erhaltung der historischen Kulturlandschaften gefasst.

Das Projekt LP3LP– Landschaftspolitik für den Dreiländerpark entstand im Rahmen einer europäischen Kooperation zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Neben einer umfassenden Analyse des trinationalen Ballungsraumes (Lüttich, Aachen, Maastricht) und der Darstellung der Vernetzungen wurden konkrete, aber unverbindliche Handlungsleitfäden zur zukünftigen Entwicklung des Raumes, wie z.B. die Leitprinzipien zur zukünftigen Landschaftsentwicklung, die auf der Ebene der Entwicklungsziele ihren Niederschlag finden sollen, erarbeitet.

Leitprinzipien im europäischen Grenzraum

Die Stadt Aachen greift im vorliegenden Landschaftsplan die Leitprinzipien (Guiding Principles) aus der grenzübergreifenden Studie zur Landschaftsentwicklung (ESPON-Projekt LP3LP) auf. Die Inhalte dieser Studie haben - anders als z.B. die Vorgaben des Regionalplanes - keine rechtlich bindende Wirkung. Dennoch können die erarbeiteten Leitprinzipien als Empfehlungen für eine harmonische Landschaftsentwicklung im europäischen Grenzraum verstanden werden, die dem gemeinsamen Interesse zur Erhaltung und Förderung einer alten Kultur- und Naturlandschaft im Herzen Europas dienen. Adressiert werden die Leitprinzipien vornehmlich auf der Entwicklungszielebene, ihre Wirkung erzielen sie letztlich auf der Festsetzungsebene bei der Formulierung einzelner Maßnahmen.

Folgende Leitprinzipien wurden im Landschaftsplan berücksichtigt:

- I Wiedervernässte Talböden,
- II Wald an Steilhängen,
- III Betonen der Höhenrücken,

- IV Grüne Siedlungsränder,
- V Wiederherstellen von Terrassensystemen,
- VI (Wieder-)Entwicklung von Hochstamm-Obstgärten,
- VII (Wieder-)Entwicklung von Heckenstrukturen,
- VIII Wiederherstellen der Quellengebiete,
- IX Eingeschränktes Bauen,
- XI Bauverbot,
- XII Stadt-Freiraum Zugang für langsamen Verkehr (z.B. Fußgänger und Radfahrer).

Im Dezember 2012 wurde der Masterplan AACHEN*2030 verabschiedet, der ein Konzept für die Gesamtstadt aufstellt, das unter anderem sowohl die Grundlage für den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan als auch für den Landschaftsplan bildet. Die für den Landschaftsplan relevanten Aspekte des Masterplans werden ebenfalls in die Entwicklungsziele mit einbezogen. Aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 – Planstand 3.1.1 - leitet sich insbesondere das Ziel 8 (temporäre Erhaltung) ab. Darüber hinaus wurden die Faktoren "Grünfinger" und "Klimaschutz" u.a aus dem Masterplan abgeleitet.

Die Gewichtung der Entwicklungsziele wurde raumspezifisch vorgenommen, um das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung hervorzuheben. Der Landschaftsplan fokussiert sich, wie gesetzlich definiert, auf die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Andere Fachplanungen, Konzepte und kommunale Satzungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt, Zielkonflikte sowie unterschiedliche Belange unterliegen einem Abwägungsprozess. Inhalt der Entwicklungsziele sind insbesondere die Schwerpunkte der Landschaftsplanung: Aufbau des Biotopverbundes und Förderung der Biodiversität.

Biotopverbund

Der Landschaftsplan Aachen sichert den Biotopverbund in seinem Geltungsbereich über Schutzausweisungen bzw. Schutzbestimmungen in seinen **Kernflächen** (Flächen **mit herausragender Bedeutung** für das Biotopverbundsystem) und **Verbindungsflächen** (Flächen **mit besonderer Bedeutung** für das Biotopverbundsystem). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Flächen im Landschaftsplan übernehmen je nach Funktion, Ausprägung, Beschaffenheit und Lage wichtige Funktionen im lokalen, landesweiten und auch grenzüberschreitenden, regionalen (europäischen) Biotopverbund (Deutschland, Belgien, Niederlande). Dieser stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität dar. Die Zielarten des Biotopverbundes aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien und Reptilien können genetisch stabile und gut vernetzte Populationen aufbauen. Wanderbarrieren werden entfernt und Querungshilfen wirksam installiert.

Biodiversität

Die Erhaltung der Biodiversität ist ebenfalls eine Schwerpunktaufgabe des Landschaftsplans und eng verknüpft mit dem vorgenannten Ziel. Die vielgestaltige und vielfältige Kultur- und Naturlandschaft Aachens bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. So sind es gerade die Übergänge und deren Randeffekte zwischen den einzelnen Biotopen, die Lebensräume besonderer Qualität schaffen und die Biodiversität fördern. Das Ziel der Förderung der Biodiversität verlangt zum einen die Erhaltung aller wertgebenden Strukturen und die flächendeckende Extensivierung, zum anderen die Reduzierung des Einsatzes von Bioziden, vor allem im Hinblick auf das Insektensterben sowie die Einschränkung des Einsatzes von Düngemitteln. Die für den Raum Aachen typische Biodiversität wird durch die Umsetzung des Landschaftsplans gefördert und nachhaltig gesichert.

Schutzgüter Boden, Wasser und Klima

Das rechtliche Erfordernis des Schutzes und der Entwicklung der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ergibt sich aus den allgemein gültigen Grundsatz des § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und des Abs. 3, 2., 3. und 4. sowie aus § 10 Abs.1 LNatSchG.

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel des **Bodenschutzes** auf allen Ebenen. Die Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen ist innerhalb der Entwicklungsziele verankert.

Letztlich ist der **Gewässerschutz** (einschließlich Quellen) und die Gewässerentwicklung Entwicklungsziele, die sich auf die gesamte Fläche beziehen. Der Landschaftsplan hat Fachplanungen aus anderen Bereichen, hier den Maßnahmenplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die hieraus abgeleiteten Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) zu berücksichtigen. Insoweit ist hier eine Abwägung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu treffen. Auf diese Fachplanungen wird hier ausschließlich verwiesen, auf eine Darstellung oder Festsetzung einzelner Maßnahmen wird verzichtet.

Auch wenn der **Klimaschutz** unter EZ 5 explizit dargestellt wird, ist dieses Ziel auf Grund seiner Bedeutung für das Stadtgebiet von Wichtigkeit und ist auf alle Freiflächen nach sachgerechter Abwägung anwendbar. Die spezielle Bedeutung der einzelnen Teilflächen ist der Fachplanung zu entnehmen. In Bezug auf einzelne klimarelevante Faktoren lassen sich jedoch deutliche Unterschiede herausarbeiten. Für die Senkung des CO₂-Anteils in der Atmosphäre spielen Wälder und Moore eine weitaus wichtige Rolle. Die Topographie bestimmt, welche Gebiete eine besondere Bedeutung als Kaltluftbahnen erlangen. In Kombination mit der jeweiligen Vegetationsdecke lassen sich Kaltluftentstehungsorte ermitteln.



Abbildung 2 Herleitung der Entwicklungsziele

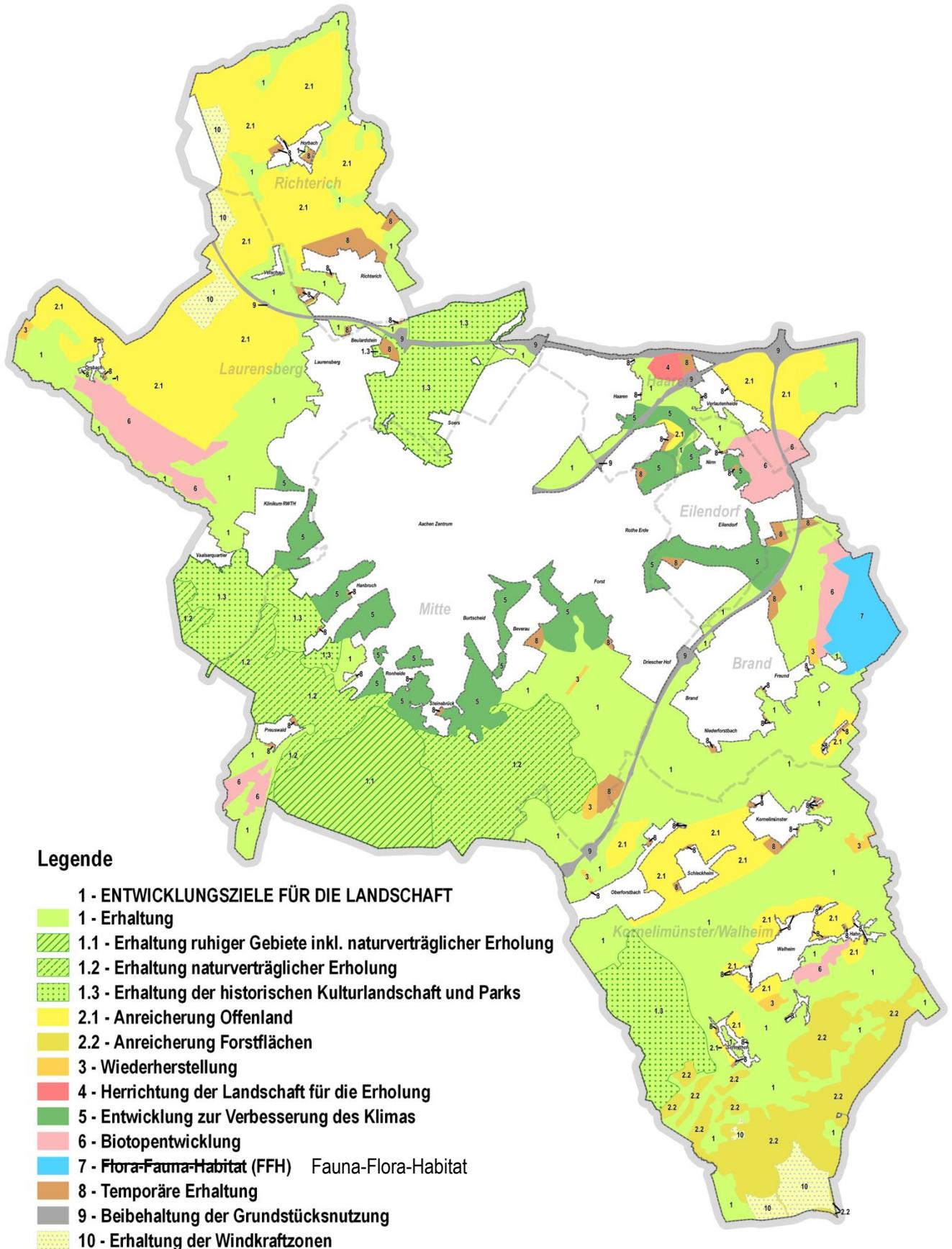


Abbildung 3 Entwicklungsziele

1.1 Entwicklungsziel 1 Erhaltung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Entwicklungsziel 1: Erhaltung</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1 betrifft im gesamten Stadtgebiet geomorphologisch und topographisch vielfältig strukturierte Kulturlandschaften, die mit einer großen Anzahl an naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elemente reich ausgestattet sind. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope als Lebensräume für landschaftstypische Pflanzen- und Tierarten erfordert eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zudem ist eine Begrenzung bzw. Lenkung der intensiven Erholungsnutzung erforderlich. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die reich strukturierte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Flurgehölzen geschützt werden. Für den Erhalt der Biodiversität muss der Verlust von Lebensräumen und davon abhängig der Artenschwund gestoppt werden. Schutzwürdige Bodentypen, wie auch die fruchtbaren, landwirtschaftlich ertragreichen Böden sind aus ökologischen Gründen und zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien I, II, V, VI, VII, VIII des ESPON-Projektes.</p> <p>Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete, • Geschützte Landschaftsbestandteile • Landschaftsschutzgebiete. <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Krombach- und Amstelbachtal,</p> <p>In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler mit ihren auentypischen Elementen eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Nutzung gesichert werden müssen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Senserbachtal, Wildbach bei Seffent, Kannegießerbachtal, Tüljebach und Quellzuflüsse, Quellbereiche der Wurm, Beverbachtal und Quellzuflüsse, Rollefbachtal mit Nebenbächen, Itebach- und Siefbachtal, Mittel- und Unterlauf der Inde, Bechheimer Bachtal, Unterlauf des Jammetsbachtals, Haarbachtal und Nebenbäche, Rödgerbachtal, Wildbachsystem in der Soers und am Wilkensberg, kurzer Abschnitt der Wurm).</p>	<p>Schutzwürdige Gley- und Auenböden sowie Moorböden sind zu schützen. Dabei handelt es sich um Bachtäler mit einem Biotopmosaik aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen, Feuchtgrünland, Feuchtheiden, Seggenriedern und Ufergehölzen. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind die Gebiete bereits teilweise durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Gewässertalbereiche stellen Biotopstrukturen dar, die Gebiete und Zielarten vernetzen. Diese Auenkorridore bilden einen wesentlichen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund. Zudem mildern naturnahe Gewässer mit ihren Auen als Überschwemmungsgebiete das Hochwasserrisiko ab. Die Oberläufe der Bäche sind wichtige Bestandteile der Aachener Grünfinger. Dabei handelt es sich um Kaltluftbahnen für die Belüftung des städtischen Ballungsraums. Der verhältnismäßig hohe Anteil an klimasensitivem Feuchtgrünland im Gebiet der Stadt Aachen, der Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten darstellt, muss erhalten bleiben, indem die hydrologischen Verhältnisse insgesamt verbessert werden. Darüber hinaus stellen diese Lebensräume eine wichtige CO₂-Senke im Zuge des Klimawandels dar.</p> <p>Die Entfernung noch vorhandener Fichtenriegel in Bachtälern muss Gegenstand von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sein. Darüber hinaus sind an den Bachläufen noch Verrohrungen, Teichanlagen und/oder Durchlässe vorhanden. Die Wiederherstellung der dadurch eingeschränkten Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ebenfalls Teil dieses Entwicklungszieles. Um die Bachsysteme zu erhalten und zu optimieren, müssen an einigen Bächen die Quellgebiete wiederhergestellt und Talböden wiedervernässt werden, so wie es die unverbindlichen Leitprinzipien I und VII des ESPON-Projektes vorsehen.</p>
	<p>Blänken und naturnahe Teiche in Grünlandflächen.</p>	<p>Blänken und naturnahe Teiche im Grünland sind ebenfalls wertvolle Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und bereichern das Landschaftsbild. Diese müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden. Künstlich angelegte, naturferne Stillgewässer und Teiche werden naturnah gestaltet und gepflegt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Laubwaldbereiche im Westen, Südwesten und Nordosten der Stadt mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen; hervorzuheben sind hier der Orsbacher Wald, der Freyenter Wald, die Laubwaldbestände an der Inde (mit dem Klauser- und Frankenwald) und im Münsterwald, der Prälatenwald sowie der Reichswald.</p>	<p>Standorttypische Laubholzbestände, insbesondere Buchenwälder, sind zahlreich und in sehr verschiedenen Ausprägungen im Stadtgebiet vorzufinden. Trockenerer Kuppen und Hanglagen bzw. Steilhänge werden dagegen meist von Eichenwäldern eingenommen. In den Tallagen und den Bachsystemen finden sich Feucht- und Auwälder bzw. Bruch- und Sumpfwälder. Diese Bestände müssen vorrangig erhalten und optimiert werden, denn zum einen sind sie Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, zum anderen dienen Laubwälder als CO₂-Senken dem Klimaschutz und mindern gleichzeitig das Sturmwurfisiko. Zudem tragen bewaldete Teilhänge zum Erosionsschutz bei. Naturnahe, strukturreiche Wälder sind im Stadtgebiet Kernflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Die Waldmäntel müssen aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht optimiert werden. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien II und III des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Obstwiesen und Hecken-Grünlandkomplexe sowie Flurgehölze im Raum Vaalserquartier, Kornelimünster/Walheim, westlich von Orsbach und Horbach, Forsterheide, Vetschau und Grünenthal, am Wilkensberg, Freund, Haarbach, zwischen Haaren und Verlautenheide, in der Soers sowie zwischen Schmidthof und Friesenrath und am Gut Kalkofen nahe dem Europaplatz.</p>	<p>Die historischen Obstwiesen und Hecken-Grünlandkomplexe umgeben große Teile der Freiflächen einiger Ortslagen. Neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope und als wichtiger Lebensraum u.a. für den Steinkauz haben die Landschaftselemente eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Vorrangig sind die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände, die Extensivierung des Grünlands unterstützt die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Aufgelassene Steinbrüche bei Kornelimünster Friesenrath, Sief, Walheim und Schmithof.</p>	<p>Die alten Steinbrüche erinnern an den ehemaligen Kalkabbau. Die Steilwände mit Nischen und Spalten sowie der steinige Untergrund bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und müssen entsprechend erhalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für bestimmte Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Abgrabungsgewässern Wanderkorridore für Amphibien dar.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Geomorphologische Kleinstrukturen (Terrassenkanten) bei Orsbach, Seffent sowie am Schneeberg.	Die Terrassensysteme sind prägende Landschaftselemente an Hängen. Sie werfen die Struktur im Landschaftsbild auf, darüber hinaus wird die Bodenerosion gemindert. Der Erhalt dieser geomorphologischen Strukturen ist vorrangig. Da teilweise bereits Einebnungen stattgefunden haben, ist eine Optimierung dieser Strukturen anzustreben. Das entspricht im Übrigen dem unverbindlichen Leitprinzip V des ESPON-Projektes.
	Höckerlinien im gesamten Stadtgebiet.	Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls) sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen sie ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund.
	Die Landwehre insbesondere im westlichen und südlichen Bereich Aachens.	Charakteristische Landschaftselemente, bestehend aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente wie Bachläufe u. Hänge einbeziehen. Markante Altbestände mit Einzelbäumen (Buchen, Eichen) und Hecken betonen dieses Landschaftselement.
	Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:	Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.
	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und anderer vertraglicher Regelungen oder als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.
	Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,	
	Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Entfernung von Fichten in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,	
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit, Entwicklung von Retentionsräumen,	
	Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,	
	Erhaltung der Quellbereiche und Quellbachsysteme innerhalb der Wälder,	
	Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,	
	Erhaltung, Optimierung und Entwicklung der Lebensräume in den Steinbrüchen,	
	Erhaltung von morphologischen Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft wie die Höckerlinien und die Terrassenkanten,	
	Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,	
	Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,	
	Erhaltung und Belassung von Alt- und Totholz,	
	Verwendung von bodenständigen Gehölzen (der pnV) bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,	
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Obstwiesen und -weiden zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und als Lebensraum von bedrohten Arten mit Optimierung des Biotopverbundes	
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken und Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes,	
	Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	natürlichen Bodenfunktionen.	

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.1	<p>Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung und Optimierung ruhiger Gebiete zum Lärmschutz sowie zur naturverträglichen Erholung</p> <p>Teilstück des Aachener Waldes um dem Klausberg, Wolfsberg, Düsberg sowie bei Maria Rast.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <p>Lenkung der Erholungsnutzung durch ein Wegesystem,</p> <p>Vermeidung von regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraffahrzeugen und Ausschluss intensiver Erholungsnutzung.</p>	<p>Lärmschutz ist ein Bestandteil des Immissionsschutzes.</p> <p>Dieses Gebiet weist einen gemittelten Tages-, Abend- und Nachtschallpegel (Lden-Indenz) von \leq 50 db(A) auf und erfüllt entsprechend die Kriterien der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für einen ruhigen Landschaftsraum. Die Menschen aus dem städtischen Ballungsraum können hier dem Alltagslärm entgehen und sich erholen, wobei die Gesundheit des Menschen dabei im Vordergrund steht. Dieser Raum ist vor Zunahme des Lärms zu schützen. Entsprechend wird eine naturverträgliche Erholung angestrebt, das heißt sämtliche Ausweitungen von zusätzlichen Angeboten von Freizeitaktivitäten sind verboten.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: §23 BNatSchG (NSG) § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p> <p>Vermeidung von Umgebungslärm, der zu einem stärkeren, dauerhaften Anstieg des gemittelten Lden-Indenz von 50 db(A) führt.</p>

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung der naturverträglichen Erholung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.2	<p>Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung</p> <p>Waldbestände im Aachener Wald: Friedrich, nördlich und östlich von Preuswald, am Königsberg, Elleterberg sowie der Augustiner Wald.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand,</p> <p>Erhaltung der Hohlwege, Trassen der ehemaligen Handelswege,</p> <p>Konzept der Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung.</p>	<p>Einige Waldflächen im Aachener Wald sind für die wohnortnahe Erholung von besonderer Bedeutung. Freizeitaktivitäten im Wald finden vorrangig in diesen Bereichen in naturverträglicher Art und Weise statt.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die naturverträgliche Erholung wird durch ein Konzept der Freizeitlenkung dauerhaft gesichert. Die in Einzelfällen behördlich genehmigte und auf bestimmte Bereiche des Stadtwaldes beschränkte intensivere Erholungsnutzung für den Kletterwald und Nutzung durch Mountainbiker bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatschG (NSG) § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.3	<p>Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.</p>	<p>Das Stadtgebiet Aachen ist insgesamt von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl von archäologischen, bauhistorischen und sonstigen kulturlandschaftlichen Merkmalen gekennzeichnet. Stark durch diese Merkmale geprägte Teilräume werden hier gefasst, da die ihnen eigene Gebietscharakteristik erhalten bleiben soll. Die Landschaft rund um die Soers besteht aus einem Biotopmosaik aus Hecken-Wiesen- bzw. Feuchtwiesen-Komplexen mit eingestreuten Parkanlagen und alten Obstbaumbeständen. Auch Wassermühlen und Hofanlagen des 15.-18. Jahrhunderts, künstliche Teichen, zahlreiche z.T. begradigte Bachläufe und Mühlgräben oder Tuch-</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Hecken-Wiesen-Komplex mit Obstbeständen und Hohlwege südlich Vaalserquartier, bei Neuhaus, Mariental, Brandenburg und Siefer Heckenlandschaft sowie die Soers.</p>	<p>und Nadelfabriken sind Zeugen der menschlichen Nutzung der Landschaft in der Soers. Die Landschaftsparks Lousberg, Müschpark sowie der Von-Halfern-Park bereichern die Kulturlandschaft. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Zudem dient das vielfältige Landschaftsbild mit seinem Biotopmosaik als Erlebnisraum zur Erholung und trägt zum landesweiten Biotopverbund bei. Die Flächen dieses Entwicklungsziels liegen innerhalb der Gebietskulisse der Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.</p> <p>Alte Obstbaumbestände bzw. großflächige Obstwiesen und -weiden sowie Kopfbäume und Hohlwegreste stellen historische Landschaftselemente dar. Insbesondere in der Soers sowie um den Ortsteil Sief liegen ausgeprägte Heckenlandschaften. Diese Landschaftselemente gliedern zum einen die Landschaft und bilden Vernetzungsstrukturen, bieten zum anderen aber auch Lebensraum für seltene Arten. Entsprechend sind Erhalt und Schutz sowie die extensive Pflege der Gehölze und die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes unabdingbar, damit die Biodiversität erhalten und gefördert wird. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Landschaftsparks Lousberg und Müschpark sowie der Von Halfern-Park.</p>	<p>Als hervorragende und typische Vertreter der Landschaftsparks aus dem 19. Jahrhundert gelten die drei stadtnahen Parks. Neben der kulturhistorischen Bedeutung bieten diese sowohl hochwertigen stadtnahen Erholungsraum als auch Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Planung und Umsetzung von mit der uNB abgestimmten Parkpflegewerken dient der Erhaltung der historischen Parkanlagen und ist somit entwicklungszielkohärent.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen der Denkmalschutz sowie die Eigentümer berücksichtigt werden. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, anderer vertraglicher Regelungen bzw. der produktionsintegrierten Maßnahmen werden wenn möglich die Maßnahmen nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern durchgeführt.
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters, Optimierung des Biotopverbundes und als Lebensraum von bedrohten Arten,	Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).
	Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,	
	Erhaltung von Bachläufen, naturnaher Rückbau insbesondere begradigter Bachläufe, Quellen und Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,	
	naturnaher Rückbau von Stillgewässern,	
	Erhaltung und Pflege von historischen Parkanlagen,	
	Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von Adelssitzen und Hofanlagen,	
	Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,	
	Sichern linearer Strukturen, Extensivierung von Grünlandflächen	
	Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext,	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen.	

1.2 Anreicherung

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.1	<p>Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen im Offenland</p> <p>Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für große Teile der Horbacher Börde und des Vaalser Hügellandes, für Flächen um Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, bei Schmithof und Krauthausen sowie für einige Offenlandflächen um Verlautenheide und westlich des Reichswaldes.</p> <p>Wiederherstellung zur Neu- oder Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2.1 betrifft großflächig vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf fruchtbaren Böden. Das Grünland wird als Weiden und z.T. auch als Wiesen meist intensiv genutzt. Es ist eine Extensivierung der Agrarlandschaft insgesamt anzustreben. Im Vordergrund steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters. Gleichzeitig erfolgt eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Diese dienen nicht nur dem Artenschutz, sondern auch der Biotopvernetzung durch Trittsteinbiotop, sie werten das Landschaftsbild auf und sind großflächig Flächen mit klimatischer Fernwirkung, die dem klimatischen und lufthygienischen Austausch dienen. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen, die Anlage von, Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die Feldfauna entgegenstehen, umgesetzt werden. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Landschaftselemente werten zusätzlich das Landschaftsbild auf und stärken den kulturhistorischen Charakter. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien IV, VI und VII des ESPON-Projektes.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur u.a. bei Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, Schmithof und Krauthausen, Walheim, Horbach, Forsterheide, Paulinenhof, Vetschau und um Verlautenheide.</p> <p>Freifächenschutz, um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Dies betrifft den Freiraum zwischen den Ortslagen im Bezirk Kornelimünster – Walheim.</p>	<p>Gehöft- und Ortsrandeingrünungen tragen zur Wahrung des kulturlandschaftlichen Wertes bei und erhöhen dementsprechend die Attraktivität des Landschaftsbildes. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist der Freifächenschutz um die Ortslagen im Aachener Südraum. Zudem werden Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip IV des ESPON-Projektes beachtet.</p>
	<p>Maßnahmen für Feldflora und -fauna in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland.</p>	<p>Die Landschaft in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland soll durch Anlage von nicht oder zumindest extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Wiesensäumen und Brachen angereichert werden. Ziel ist die Optimierung der Agrobiodiversität, der Erhalt und die Förderung von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Entsprechend sollen hinsichtlich der Gehölze allenfalls nur niedrige Hecken angelegt werden. An der Wetterstation Kirschbäumchen werden die Flächen ebenfalls offen gehalten.</p>
	<p>Anreicherung der Feldgehölze, Hecken, Obstweiden, Baumreihen, Alleen und Kopfbäume um Lichtenbusch, in den Auenbereichen bei Schleckheim sowie standortgerechte Uferbepflanzungen an Nutzteichen.</p>	<p>Standorttypische Gehölzstrukturen gliedern die Landschaft und werten diese auf. Neben der kulturhistorischen Bedeutung stellen sie zudem Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur für seltene Arten dar. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Optimierung der Biotope an der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet.</p>	<p>Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls) sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen sie ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund</p>
	<p>Erhaltung der Landwehre und Optimierung und Anreicherung der Gehölzstrukturen insbesondere im westlichen Bereich Aachens.</p>	<p>Charakteristische Landschaftselemente, bestehend aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente wie Bachläufe u. Hänge einbeziehen. Markante</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Anreicherung der Landschaft durch Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen insbesondere zur Förderung der Offenlandarten,</p> <p>behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von niedrigen Hecken mit standorttypischen Arten unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>Nachhaltige Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen,</p> <p>Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken, Obstwiesen und -weiden und ggf. durch Feldgehölze,</p> <p>Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,</p> <p>Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,</p> <p>Maßnahmen entsprechend des Konzeptes „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen zur Optimierung der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet,</p> <p>Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen unter Anpflanzung von standorttypischen Sträuchern und Feldgehölzen bzw. alternativ Sukzessionsflächen oder Brachen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils in kleinen Fichtenparzellen,</p>	<p>Altbestände mit Einzelbäumen (Buchen, Eichen) und Hecken betonen dieses Landschaftselement.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und anderer vertraglicher Regelungen oder als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Anlage von Baumreihen bzw. Alleeen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft,</p> <p>naturnaher Rückbau von Teichen,</p> <p>Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen.</p>	

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.2	<p>Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel 2.2 gilt für Teile des Münsterwaldes und des Beiersbuschs, die einen hohen Nadelholz-/Fichtenanteil aufweisen. Zahlreiche Quellen und Quellbäche der Inde, des Siefbaches und des Bechheimer Bachs liegen innerhalb der Entwicklungszielfläche.</p> <p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Prioritär sind Nadelholzforste entlang von Fließgewässern und im Umgriff von Quellen zu beseitigen und durch standortgerecht-heimische Laubholzbestände zu ersetzen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils durch Beseitigung von Nadelholzforsten unter Anpflanzung von</p>	<p>Zur Verbesserung der Fließgewässerökologie, des Bodenschutzes, der Biodiversität und des Landschaftsbildes ist eine Erhöhung des Laubholzanteils mit einheimischen Gehölzen vorzusehen. Naturnahe Waldbestände weisen zudem eine weitaus höhere Resilienz gegenüber Klimaschwankungen bzw. -veränderungen, Witterungsextremen und Kalamitäten auf. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten des Waldes einen stabilen Lebensraum.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder anderer vertraglicher Regelungen und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Bäumen der pnV,</p> <p>naturnaher Rückbau von Nutzteichen,</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit.</p> <p>Bei nachgewiesener Erfordernis werden Querungshilfen für wandernde Wildtierarten mit besonderen Ansprüchen an großflächige Lebensräume eingerichtet.</p>	<p>Suchraum für Querungshilfen im Bereich der B258 nach Monitoring, Prüfung der Eignung nach dem Konzept zur Entschneidung im Mittelgebirge des LANUV.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf sieben Teilflächen im Süden von Aachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • süd-westlicher Teil von Camp Hifeld angrenzend zum Augustiner Wald, • ehemalige Schießanlage bei Freund angrenzend zum FFH-Gebiet Brander Wald, • ehemalige Schießanlage bei Lintert, • Dolomitsteinbruch bei Kornelimünster, • Steinbruch bei Friesenrath, • Park- und Lagerplatz bei Lichtenbusch, • ehemalige Nerzfarm bei Orsbach. <p>Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Beseitigung von baulichen Anlagen wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen wie Laubwald und Extensivgrünland,</p> <p>Verfüllung von in der Oberflächenform stark</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen der bestehenden Rekultivierungs-/ Renaturierungsverpflichtungen. Die Verpflichtungen sind dem aktuellen Stand der Technik und des Artenschutzes anzupassen. Die Rekultivierungskonzepte sind dementsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Bei den genannten Flächen handelt es sich z.T. um Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen, so dass bei der Umsetzung die untere Bodenschutzbehörde zwingend zu konsultieren ist.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 26 BNatSchG (LSG) und durch Umsetzung der unter Ziffer 5.3.1 definierten Maßnahmen.</p> <p>Die Wiederherstellung der ehemaligen Schießanlage bei Freund wird im Rahmen eines noch zu überarbeitenden PEPL für das FFH-Gebiet Brander Wald näher bestimmt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>deformierten Flächen mit kulturfähigem Substrat (unter Beachtung der Schichtung, Oberboden aus dem entsprechenden Landschaftsraum),</p> <p>Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen (eines möglichst natürlichen standorttypischen Boden) gem. § 1BBodSchG</p> <p>Erhaltung von wertvollen Sekundärlebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen.</p>	<p>Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird im § 12 der BBodSchV geregelt:</p> <p>§12 Abs. 2 Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird und - mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

1.4 Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung</p> <p>Das Entwicklungsziel 4 gilt für eine Fläche bei Haaren.</p> <p>Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Ausbau der Erholungsinfrastruktur,</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen,</p> <p>Anreicherung der Landschaft durch Hecken, Obstwiesen und Einzelgehölze,</p> <p>Bereitstellung von zusätzlichen Bänken und Schutzhütten.</p>	<p>Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Haaren wurde der Vorschlag entwickelt, den Bereich des Haarener Berges für die Erholung auszubauen.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG).</p> <p>Als Orientierung zur Herrichtung der Landschaft in diesem Teilraum sind folgende unverbindliche Leitprinzipien des ESPON-Projektes hilfreich: VI Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Obstwiesen, VII Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Heckenstrukturen, XII Zugänglichkeit für Radfahrer und Fußgänger</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		verbessern.

1.5 Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt für 16 Teilflächen. Das Grünfingersystem der Stadt Aachen (Masterplan) ist hierdurch abgebildet. Das Entwicklungsziel umfasst alle klimarelevanten Kaltluftschneisen, die vom Stadtkesselrand in die Innenstadt führen.</p> <p>Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Erhaltung aller Vegetationsflächen,</p> <p>Entsiegelung befestigter Flächen,</p> <p>Erhaltung der natürlichen Geländegestalt,</p> <p>Freiflächenschutz: in dieser Zone gilt : eingeschränktes Bauen bis hin zum Bauverbot,</p> <p>Entwicklung von offenen Strukturen, Querriegel auflockern oder völlig entfernen,</p> <p>Förderung des Grünlands,</p> <p>Außerdem gilt hier: Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Haarbach, Rödgerbach, Beverbach, Gillesbach, Kupferbach, Predigerbach, Goldbach, Kannegießerbach, Johannisbach, Dorbach, Wildbach),</p>	<p>Das Entwicklungsziel 5 gilt in erster Linie für Flächen, die bereits heute die beschriebene Klimafunktion innehaben. Vordringlich geht es somit um die Erhaltung der Freiflächenfunktion. Nachrangig ist eine Verbesserung dadurch zu erreichen, indem der Frischluftfluss durch Beseitigung von Querriegeln (z.B. Gebäude) verbessert wird.</p> <p>Gleichzeitig fungieren diese stadtnahen Flächen als Naherholungs- und auch als Naturraum, dessen Nutzungen dem primären Ziel nicht entgegenstehen.</p> <p>Auch Gehölzbestände hemmen ggf. einen Kaltluftabfluss. So können z.B. Hecken regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, um die Kaltluftströme zu verbessern. Alle aufgeführten Klimaschutzmaßnahmen werden eng mit der uNB abgestimmt, sodass der Biotop- und Artenschutz berücksichtigt wird.</p> <p>Die Verbote und Gebote aus den Schutzfestsetzungen zu den § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB) sind zu beachten.</p> <p>Die Erhaltung der Flächenfunktionen erfolgt durch Ausweisung nach: § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Förderung gesetzlich geschützter Biotope,</p> <p>Erhaltung der naturnahen Landschaftselemente, wie Laubwälder, Gebüsche, Hecken, Fließgewässer und deren Begleitvegetation,</p> <p>Erhaltung des Dauergrünlands,</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit,</p> <p>Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten der pnV bzw. alternativ Anlage von Feucht- oder Nasswiesen auf den Rodungsflächen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils,</p> <p>Erhaltung und ggf. Ausbau des Wegenetzes auf der Grundlage eines abgestimmten Erholungslenkungs Konzeptes,</p> <p>Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen.</p>	<p>Die gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung</p> <p>Entwicklung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen bzw. naturnaher Lebensräume in Gebieten mit Sonderstandorten bzw. intensiver, nicht standortgerechter Nutzung.</p> <p>Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf:</p> <p>Flächen südöstlich von Orsbach, Acker- und Grünlandflächen, kleinflächige Gehölz- und Waldbestände des Schneebergs,</p> <p>Feucht- und Nassgrünland sowie Feuchtwälder bei Bildchen,</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für die Räume mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dargestellt. Die Ziele der Entwicklung sind für jeden Standort spezifisch, so dass dafür jeweils ein eigenes Unterziel festgelegt wird.</p> <p><u>Unterziele:</u></p> <p>Entwicklung von artenreichen, typischen Segetalfluren auf Kalkmergel, Entwicklung von Magerwiesen und –weiden, Entwicklung von wärmeliebenden Gebüschen,</p> <p>Entwicklung von naturnahen Lebensräumen der Auen,</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Feucht- und Nassgrünland sowie Felsformationen im Indetal bei Walheim,</p> <p>die Erweiterungsflächen am NSG Brander Wald (überwiegend Grünland),</p> <p>die Schwermetallrasenvorkommen bei Nirm,</p> <p>Sichern und Wiederherstellen der Bodenfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:</p> <p>produktionsintegrierte ackerbauliche Maßnahmen zur Förderung der Segetalflur,</p> <p>Freistellung der süd bis südwest exponierten Hänge,</p> <p>Extensivierung des Grünlands zur Förderung von Magerwiesen und –weiden,</p> <p>Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,</p> <p>Extensivierung von Mager- und Feuchtgrünlandflächen,</p> <p>Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten der pnV,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils,</p> <p>Renaturierung von Steinbrüchen,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau von Fließgewässern,</p> <p>naturnaher Rückbau von Nutzteichen sowie Umgestaltung der Uferbepflanzung von Nutzteichen,</p> <p>Extensivierung des Grünlands zur Schaffung einer Pufferzone zum FFH-Gebiet Brander Wald,</p> <p>Schutz und Pflege der Schwermetallrasenflächen.</p>	<p>Entwicklung von naturnahen Lebensräumen der Auen und Freistellung und Freihaltung von Felswänden in ehemaligen Steinbrüchen,</p> <p>Entwicklung von naturnahen Lebensräumen wie artenreichen Wiesen und Weiden, Feucht- und Nasswiesen,</p> <p>Entwicklung und Pflege der Schwermetallrasen, Der Arten- und Biotopschutz ist hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder anderer vertraglicher Regelungen und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

1.7 Entwicklungsziel 7 Flora-Fauna-Habitat (FFH)

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>Entwicklungsziel 7 Fauna-Flora-Habitat (FFH)</p> <p>Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000</p> <p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden gem. § 32 (2) BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 51 LNatSchG NRW).</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für das folgende Natura 2000-Gebiet:</p> <p>Brander Wald (DE-5203-310)</p> <p>Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:</p> <p>das bedeutende Vorkommen der Gelbbauchunke, darüber hinaus die Bedeutung von im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Vorkommen von:</p> <p>Heiden (LRT 4030), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (LRT 6230, Prioritärer Lebensraum), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0, Prioritärer Lebensraum), Schwermetallrasen (LRT 6130).</p> <p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind</p>	<p>Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz „Natura 2000“ werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.</p> <p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).</p> <p>Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist das</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>in den natürlichen Lebensraumkomplexen erforderlich:</p> <p>Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Heiden (LRT 4030),</p> <p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen (LRT 6230) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen (LRT 6130) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (LRT 91E0) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.</p>	<p>Maßnahmenkonzept MAKO des Schutzgebietes maßgeblich. Das Konzept wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitoring - und Evaluierungsprozesses angepasst und aktualisiert.</p>

1.8 Entwicklungsziel 8 Temporäre Erhaltung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>Entwicklungsziel 8: Temporäre Erhaltung</p> <p>Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.</p> <p>Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.</p>	<p>Auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Aachen ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen (s. § 20 Abs. 3 u. 4 LNatSchG NRW).</p> <p>Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Eingrünung von Ortsrändern: hier geben die</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		unverbindlichen Leitprinzipien des ESPON-Projektes eine Orientierung, insbesondere das Leitprinzip IV „Grüne Siedlungsränder“.

1.9 Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<p>Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung</p> <p>Das Entwicklungsziel sichert den Status quo. Bei Aufgabe der Nutzung sind diese Flächen in Abstimmung der uNB entsprechend der angrenzenden Gebietstypologie zu rekultivieren/renaturieren.</p>	

1.10 Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.10	<p>Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone</p> <p>Diese Flächen sind geeignet, um regenerative Energie aus Windkraft zu gewinnen. Sie dienen als potentielle Standorte für Windenergieanlagen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Darstellungen des Entwicklungsziels 1 (Erhaltung).</p>	<p>Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten (insbesondere für schlagempfindliche Arten, Großvögel, Greife, Fledermäuse etc.) ist auf alle Maßnahmen der Förderung der betroffenen Arten in diesen Bereichen zu verzichten.</p>

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 2 LNatSchG NRW i.V.m. Kap. 4 Abs. 1 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt.

2.1 Naturschutzgebiete

Aufgrund des § 23 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-32 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
erforderlich ist.

Der jeweils gebietspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.1-1 bis 2.1-32 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die Regelungen, die unter 2.1.0 aufgeführt sind, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe und einige Darstellungen des Regionaplanes und des Masterplanes Aachen*2030 auf.

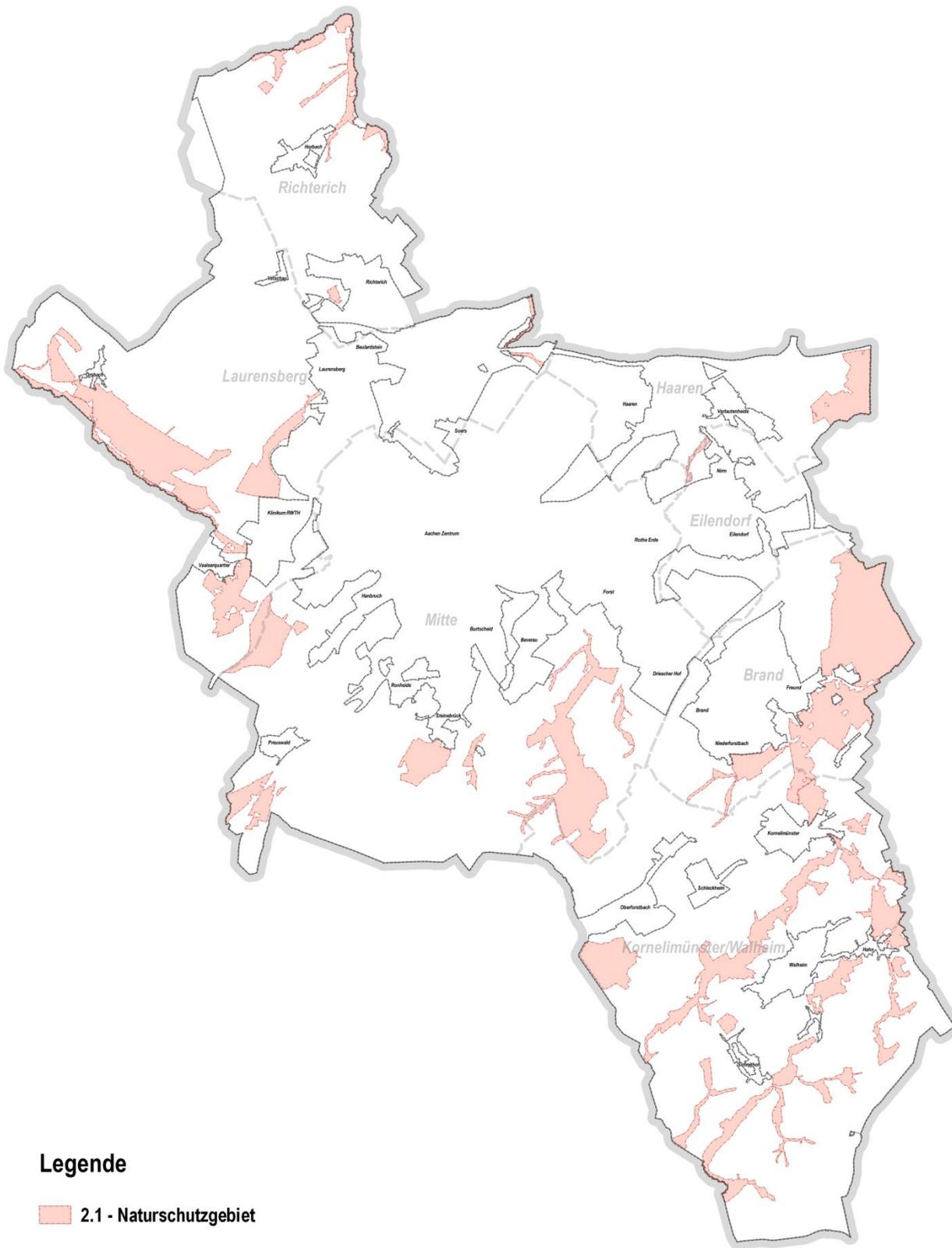


Abbildung 4 Übersicht Naturschutzgebiete

Tabelle 1: Übersicht Naturschutzgebiete LP Aachen

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.1-1	B6	NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	3	70,82	1,2,3	1,3,5,6,7,9
2.1-2	B5	NSG Orsbacher Wald und Gierlachsgraben	1	29,6	1,2,3	1,3,4,7
2.1-3	B5	NSG Senserbachtal	2	29,00	2,3	1,6,7
2.1-4	B5	NSG Schneeberg	1	194,62	1,2,3	1,3,4,7
2.1-5	B5	NSG Seffent mit Wilkensberg	1	59,12	1,2,3	1,2,3,4,7,9
2.1-6	B5	NSG Paffenbroich	1	9,87	2,3	1,4,7,9,11
2.1-7	B5	NSG Obstwiesen Vaalserquartier	1	62,60	2,3	1,4,7,9,11
2.1-8	B5, B0	NSG Friedrichswald	1	72,14	2,3	1,3,4,7,9,10,13
2.1-9	B0	NSG Bildchen	3	41,92	1,2,3	1,3,6,9,10,13
2.1-10	B0	NSG Düsbergkopf mit Wurmquellen	1	48,19	1,3	1,2,3,9,10,13
2.1-11	B0	NSG Kupferbachquell	1	10,79	1,3	1,2,3,9,10,13
2.1-12	B0, B4	NSG Beverbach mit Augustiner Wald und Hitfelder Bach	2	222,45	1,2,3,4	1,3,5,9,10,11,13
2.1-13	B4	NSG Freyenter Wald	1	62,01	1,2,4	1,3,5,8,9,10
2.1-14	B4	NSG Iterbachtal	1	136,34	1,2	1,3,5,6,8,11
2.1-15	B4	NSG Bechheimer Bachtal	1	26,93	1,2	1,7,9,10,11
2.1-16	B4	NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde	1	102,51	1,2	1,5,7,8,9,10,13
2.1-17	B4	NSG Siefbachtal	1	22,26	1,2,4	1,7,9,11
2.1-18	B4	NSG Steinbruch Schmithof	1	8,01	2,4	1,3,4,7,8
2.1-19	B4	NSG Katzenstein	1	9,7	2	1,3,4,7
2.1-20	B4	NSG Varnenum	1	8,91	1,2,3	1,3,4,7
2.1-21	B4	NSG Mönchsfelsen	1	7,21	1	1,3,7,11

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.1-22	B4	NSG Indetal Walheim	1	32,46	1,2	1,3,4,9,10,11
2.1-23	B4, B1	NSG Indetal Brand	1	137,65	1	1,3,6,7,9,11
2.1-24	B4, B1	NSG Rollefbach mit Nebenbächen	1	42,29	1,2,3,4	1,3,4,5,6,7,
2.1-25	B4	NSG Indetal Hahn	1	52,77	2	1,4,6,10,11
2.1-26	B1	NSG Brander Wald (größtenteils FFH-Gebiet)	1	233,87	1,2,3	1,3,9,10,13
2.1-27	B3	NSG Reichswald und Saubachtal	1	75,68	1,2,3,4	1,3,7,8,10,13
2.1-28	B5	NSG Wurmatal (südlicher Abschnitt)	2	8,07	1,3	1,3,4
2.1-29	B2, B3	NSG Rödgerbach	1	6,50	2,3	1,2,6,7,11
2.1-30	B6	NSG Erlenbruchwald bei Richterich	1	4,54	o.D.	1,7,9
2.1-31	B4	NSG Jammetsbachtal	1	6,49	2	1,3,4,7
2.1-32	B4	NSG Klauser Wald und Frankenwald	1	22,51	2	1,3,6,7,9,11
		Gesamtgröße Naturschutzgebiete		1.857,86		

* GEP –Darstellungen des Regionalplans

1 BSN Schutz der Natur

2 BSLE Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3 RGZ Regionale Grünzüge

4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz

o.D. ohne Darstellung

** Masterplan –Handlungsfelder

Karte 7 Freiraum

1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten

2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8 Natur und Umwelt

3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,

4 Biotopverbund,

5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

6 Optimierung von Fließgewässern,

7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,

- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

Karte 9 Klimaschutz

- 12 Windkraft-Potenziale nutzen,
- 13 Wald als CO₂-Senke erhalten

Die vorangestellte Ziffer stellt den Bezug zur Kartennummer her. Die relevanten Darstellungen wurden durchnummeriert.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen	
	<p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplans und über Einzelmaßnahmen nach § 13 LNatSchG. Diese können nach § 22 BNatSchG auch in Zonen mit abgestuftem Schutz gegliedert werden.</p> <p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht</p>

Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Dies gilt nicht für die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

Wald rodet,

Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet wird.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Die Regelung des §23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken. Da die Naturschutzgebiete in der Regel von Landschaftsschutzgebieten umgeben sind, in denen diese Handlungen erfolgen könnten, ist eine entsprechende Verbotsregelung für alle Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich vorgesehen, die an Naturschutzgebiete angrenzen.

Allgemeine Verbote:

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung

einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. gehören auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze und
- Stellplätze.

2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereit-zustellen bzw. zu betreiben.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß §§ 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Wiedezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.

5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.

6a. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder Information über das Schutzgebiet dienen.

Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.

7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Blänken,

oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.

9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde und Hütehunde im Einsatz.

10a. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.

11. Flächen außerhalb der befestigten oder ausgewiesenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen. Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.

12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.

14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.

15a. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu

befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.

16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.

17a. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.

20a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä..

In weniger als 100 m Abstand zu Naturschutzgebieten ist es verboten, Flugmodelle zu starten, zu landen oder zu betreiben. Siehe dazu das entsprechende Verbot 20b zu den Landschaftsschutzgebieten.

21a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.

22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen.

Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.

23a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

25a. Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter - die geeignet sind, Tiere zu schädigen oder zu töten oder das Pflanzenwachstum nachhaltig zu beeinflussen - anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen. Dies gilt nicht für die Ackerstandorte im Naturschutzgebiet Schneeberg.

26. Mehr als zweimalige Mahd pro Jahr auf vegetationskundlich wertvollem Grünland. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen bzw. Pflege- und Entwicklungspläne.

27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen in (Sofort)Maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.

28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.

29. Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.

30. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

31. Verbot einer nächtlichen maschinellen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli.

Von diesem Verbot gibt es im Naturschutzgebiet Schneeberg abweichende Regelungen zur Düngung und Einsatz von pflanzenschutzmitteln bei den gebietsspezifischen Festsetzungen im Rahmen der Zonierungen bzw. innerhalb der Pflege- und Entwicklungspläne.

Dieses Verbot folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.

Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.

d.h. Verbot jedweder Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung;

32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.
33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
35. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit gebietsheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
36. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
- 37a. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten. §30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope
38. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen. Dies gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen.
39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.
41. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.

Regelungen zu Unberührtheiten

Unberührt von diesen Verboten bleiben:

1a. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.1 getroffen werden.

2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a, 38 und 40.

Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt unter Auflagen möglich, soweit nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig.

Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14a, 19, 24a, 32, 33, 34 und 41.

3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW).

4a. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, weiterhin Bestand hat Verbot 36. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. Dies gilt nicht für gebietspezifische Beschränkungen in den Naturschutzgebieten.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.

Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z.B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören:

Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder.

Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).

5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.

6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

7. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen im bisherigen Umfang.

9a. Erstaufforstungen mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen Ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.

10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.

Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.

Wengleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen und Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen

Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.

12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.

13a. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne sowie die Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde in Waldgebieten zu erstellenden Waldpflegepläne bzw. (Sofort)-Maßnahmenkonzepte innerhalb des FFH-Gebietes.

14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit §75 LNatSchG NRW

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Absatz 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ausnahmetatbestände

1. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft und das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht.

2.

3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Straße u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft

Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.

2.1.1 Naturschutzgebiet Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 Cb, Da, Db, Dc	Naturschutzgebiet: Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	Größe: 70,82 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	Das Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem des Amstel- und Krombaches mit mehreren Zuflüssen im Gebiet der Stadt Aachen. Das Schutzgebiet ist von Grünland- und Ackerflächen umgeben. Der Krombach bildet die Grenze zu den Niederlanden und wird stellenweise von Ufergehölzen begleitet. Südwestlich von Ober Frohnrath befindet sich eine von Ackerflächen umschlossene Grünland-Gehölzinsel, die als Trittsteinbiotop von Bedeutung ist.
	Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten: <u>Säugetiere</u> Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p><u>Vögel</u> Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</p> <p><u>Insekten</u> Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>),</p> <p>Prachtlibellen (<i>Calopterygidae</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>)</p> <p><u>Pflanzen</u> Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Traubige Trespe (<i>Bromus racemosus</i>), Helosciadium nodiflorum (Wildsellerie).</p>	<p>Im Gebiet sind mehrere Abschnitte des Amstelbachtals enthalten, die stellenweise durch Gehölzbestände und Waldflächen strukturiert sind.</p> <p>Die Amstelbachniederung bei Haus Heyden grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide im Amstelbachtal“ (Städteregion Aachen). Zwei Quellbäche münden dort in den Amstelbach.</p> <p>Am Rande der strukturarmen Bördenlandschaft bietet das Schutzgebiet mit seinen als Grünland genutzten Auen und Hangbereichen einen Rückzugs- und Nahrungsraum für Feldvogelarten.</p> <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Entwicklung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Intensive Nutzung des Grünlands, • Ackernutzung in Auenlage, • Fichtenaufforstungen, • Neophytenvorkommen, • Freilaufende Hunde, • Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässern, • Niederschlagsentwässerung des Gewerbegebietes Avantis.

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:

- Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Binnengewässer (yFM4, yFM5),
- Auwälder (yAM1),
- Bruch- und Sumpfwälder (yAC1),
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC1).

Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden in den Bachtälern,

Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotope und Leitstrukturen in der ackerbaulich genutzten Bördenlandschaft,

Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,

Erhaltung der Kopfbäume,

Erhaltung und Optimierung als zentrales Biotopverbundelement in der offenen Kulturlandschaft des Aachener Nordens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige

Verbote:

Verbote gemäß Ziffer 2.1.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige

Gebote:

Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4,

Sukzessive Beseitigung aller Fichtenbestände auf Grundwasserböden,

Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Eremit und Steinkauz.

Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.

Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial

Darüber hinaus übernehmen Hecken und Baumreihen eine wichtige Funktion bei Schutz vor Erosion (Bodenschutz)

westlich von Obermühle, nördlich der Scherbstraße, Hochzeitswiese am Heyder Feldweg und südlich von Oberfronrath

Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.1.2 Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgaben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 Ac, Ad, Bd	<p>Naturschutzgebiet: Orsbacher Wald und Gierlachsgaben</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen</u></p> <p>Purpur-Knabenkraut (<i>Orchis purpurea</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Manns Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Kalkbuchenwaldflora.</p> <p>Erhaltung und Pflege des Kalkmagerrasens und der Kalkhalbtrockenrasen im ehemaligen Kalksteinbruch,</p>	<p>Größe: 29,6 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei größeren Teilflächen, die durch den Gierlachsgaben verbunden sind.</p> <p>Die südliche Teilfläche „Großer Busch“ wurde größtenteils als Niederwald bewirtschaftet. Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchenwald. Im Norden des „Großen Busches“ befindet sich ein ehemaliger Kalksteinbruch sowie eine Grünlandfläche.</p> <p>Die nördliche Teilfläche „Kleiner Busch“ ist ein birkenreicher Eichen-Hainbuchenwald, der ebenfalls als Niederwald bewirtschaftet wurde. Nördlich davon befindet sich die Feldfläche „Hufenkuhl“.</p> <p>Der Gierlachsgaben ist ein temporär wasserführender Graben. Die grabenbegleitenden Gehölze verbinden die Waldteilflächen, und bieten sich damit als ideale Leitstrukturen und wesentliche Teile eines Biotopnetzwerkes in der Landschaft an.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeintrag, • fehlende Waldrandstrukturen (Störung, Eutrophierung) und • Verbuschung von wertvollen Kalkmagerrasenfächen im ehemaligen Steinbruch.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Sicherung des Niederwaldes, Eichen-Hainbuchenwaldes,	
	Erhaltung und Sicherung des orchideenreichen Kalkbuchenwaldes,	
	Erhaltung als Biotopverbundelement von hoher regionaler Bedeutung in der offenen Kulturlandschaft im Aachener Nordwesten,	Grenzübergreifender Biotopverbund (u.a. der Platte Bosch und andere Waldbestände) mit den Niederlanden.
	Optimierung des Waldaufbaus durch Schaffung eines Waldrands,	
	Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel.	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0	
	Verbot einer Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	<u>Unberührtheiten:</u>	
	Die mit der Unteren unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zum Erhalt des Niederwaldcharakters, wie z.B. das abschnittsweise auf den Stock-setzen von Waldbereichen.	Siehe auch Zone 4, festgesetzt unter 5.1.1-2.4.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6,	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter, Gartenrotschwanz und Purpur-Knabenkraut.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.3 Naturschutzgebiet Senserbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 Af, Be Bf, Cf	Naturschutzgebiet: Senserbachtal	Größe: 29,00 ha, zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	Das Naturschutzgebiet umfasst die Senserbachau mit wertvollen Grünlandflächen, bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Kopfbäumen. Der überwiegend naturnah mäandrierende Senserbach bildet die Grenze zu den Niederlanden. Westlich von Lemiers befindet sich eine von einem
	Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), weitere Wasservogelarten während der Zugzeit.</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Insekten:</u> Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>), Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Kleiner Blaupfeil (<i>Orthetrum coerulescens</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u> Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Wildsellerie (<i>helosciadium nodiflorum</i>)</p>	<p>Röhrichtsaum umgebene Tümpelquelle. Die Streuobstbestände nördlich von Lemierser Mühle bieten einen wertvollen Rückzugsraum für Tiere und bereichern das Landschaftsbild.</p> <p>Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt auf und hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Begradigung des Bachlaufes, • die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen, • dem Vorkommen von Neophyten, hier insbesondere des Riesen-Bärenklau, • Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässern, • freilaufende Hunde.
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM5), • Magergrünland (DD0) • Nassgrünland (EC0) • Naturnahe Stillgewässer (FF5) 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Ufergehölze (BE0) • Quellbereiche (FK1). 	
	Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen,	Dies betrifft ausschließlich Obstwiesenbestände außerhalb des Gewässerrandstreifens.
	Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kopfbäumen,	
	Erhaltung und Optimierung des Biotopverbunds zu den Waldinseln im Aachener Norden und im Vaalserhügelland,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden in den Bachtälern.	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Ganzjähriges Jagdverbot im Teilbereich der Senserbachteiche und der angrenzenden Nasswiesen westlich des Gut Colleian zwischen Senserbach, dem Feldweg nördlich davon sowie dem Wäldchen im Südosten, ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde	Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz und Europäisches Quellgras.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.4 Naturschutzgebiet Schneeberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4 Ae, Be, Bf, Ce, Cf	Naturschutzgebiet: Schneeberg	Größe: 194,40 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	Das Naturschutzgebiet umfasst den

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel</u> Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), alle Greifvögel</p> <p><u>Nachtfalter:</u> Bleigraues Flechtenbärchen (<i>Eilema griseola</i>), Geschmückter Taubenkropf-Blütenspanner (<i>Eupithecia venosata</i>), Leimkraut- Nelkeneule (<i>Hadena perplexa</i>),</p> <p>charakteristische Insekten des Kalkmagergrünlandes, der Halbtrockenrasen und der Segetalfluren auf Kalkstandorten</p> <p><u>Pflanzenarten (hier insbesondere Ackerwildkrautarten):</u> Venuskamm (<i>Scandix pecten-veneris</i>), Ranken-Platterbse (<i>Lathyrus aphaca</i>), Echtes Herzgespann (<i>Leonurus cardiaca</i>), Gezählter Feldsalat (<i>Valerianella dentata</i>), Ackerröte (<i>Sherardia arvensis</i>), Knollenkümmel (<i>Bunium bulbocastanum</i>), Verschiedenblättriger Schwingel (<i>Festuca heterophylla</i>), stinkende Hundskamille (<i>Anthemis cotula</i>) Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Kohl-Lauch (<i>Allium oleraceum</i>), Stängellose Kratzdistel (<i>Cirsium acaule</i>), Doldiger Milchstern (<i>Ornithogalum umbellatum</i>),</p>	<p>südwestexponierten Hang des Schneeberges. Es weist ein sehr hohes Entwicklungspotenzial und eine außerordentlich große Strukturvielfalt auf. Einzigartig sind hier die Grünland- und Kalkackerstandorte mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Hänge mit ihren wärmeliebenden Gebüschern auf flachgründigen Rendzina-Böden auf Kalkmergel sind besonders schutzwürdig und von großer ökologischer Bedeutung. Der bewaldete Teil des Schneeberges im Südosten des Gebietes besteht vorwiegend aus Fichtenforst, umgeben von Laubholzbeständen. Nordwestlich vom Schneeberg sind Teile der Höckerlinie erhalten. Kleinflächig sind noch Trockenrasen und Halbtrockenrasen vorhanden, die durch Verbuschung in ihrem Bestand bedroht sind. Die alte Kulturlandschaft hat mit ihren einmaligen Strukturen und wertvollen Biotopen eine „Sonderstellung“ im Aachener Stadtgebiet und ist darüber hinaus von großer überregionaler Bedeutung insbesondere auch für den Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein. Kernbereiche des Naturschutzgebietes sind bereits durch Ausgleichsflächen langfristig gesichert. Darüber hinaus werden Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Landwirtschaft, • stellenweise fehlender Waldrand, • punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • Fichtenaufforstungen, • Verbuschung der Magerstandorte, • Freilaufende Hunde.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schopfiges Kreuzblümchen (<i>Polygala comosa</i>), Wiesen-Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Knollenkümmel (<i>Bunium bulbocastanum</i>), Saat-Wucherblume (<i>Glebionis segetum</i>), Acker-Steinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>), Kleine Sommerwurz (<i>Orobanche minor</i>), Bienenragwurz (<i>Ophrys apifera</i>), Hundswurzen (<i>Anacamptis</i>), Deutscher Kranzenzian (<i>Gentiana germanica</i>), Gewöhnlicher Fransenezian (<i>Gentiana ciliata</i>), Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>), Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>).</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalkhalbtrockenrasen (DD0), • Kalkmagerrasen (DD0), • Magergrünlandfragmente (ED1), • seltene, wertvolle Segetalflur (HA4), • Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (BB11, NAB0). 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel und deren charakteristischen Biotopausbildungen,</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen von seltenen Feldvögeln und Insekten,</p>	
	<p>Erhaltung als Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) aus verschiedenartigen Biotopkomplexen der Kalkmergelstandorte von hoher regionaler Bedeutung in der offenen Kulturlandschaft,</p>	<p>Grenzübergreifender Biotopverbund vom Wilkensberg bis in die Niederlande</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von artenreichen Glatthaferwiesen.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Unberührtheiten:</u></p> <p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten bzw. im PEPL festgelegten möglichen ackerbaulichen Maßnahmen zur Regulierung von Problemkräutern und –gräsern bleiben unberührt. Dies schließt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein.</p> <p>Unberührt bleibt auch die mögliche Düngung zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines Ackerstandortes. Dabei ist ein Abstand von 5 Metern zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie zu Böschungen zur Entwicklung trocken warmer Säume und Gebüsche einzuhalten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Durchführung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (Teilbereich), Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Venuskamm, Purpur-Knabenkraut, Kiebitz und Wachtel.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.5 Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5 Ce, Cf, De	<p>Naturschutzgebiet: Seffent mit Wilkensberg</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mausohren, unbestimmt (<i>Myotis spec.</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p>	<p>Größe: 59,12 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft in unmittelbarer Nähe der Ortslage Seffent. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist der Wilkensberg mit seinem seltenen Halbtrockenrasen. Durch das Gebiet fließen der Wildbach und der Dorbach, begleitet von standorttypischen Ufergehölzen. Im Bereich der Siebenquellen kommt das besonders schutzwürdige Europäische Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>) vor.</p> <p>Insgesamt stellt das Gebiet mit seiner außergewöhnlichen strukturellen Vielfalt, insbesondere mit den ökologisch sehr wertvollen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Bergeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Saatkrähe Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Klappergrasmücke Limikolen, Wasservogel (Durchzügler), Greifvögel (Nahrungshabitat und Thermikgebiet), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).</p> <p><u>seltene und gefährdete Schmetterlingsarten (Tag- und Nachtfalter).</u></p> <p>Dreizack-Pfeileule (<i>Acronicta tridens</i>), Gürtelpuppen-Spanner (<i>Cyclophora ruficiliaria</i>), Obsthain-Blütenspanner (<i>Eupithecia insigniata</i>), Umbra-Sonneneule (<i>Pyrrhia umbra</i>), Ulmen-Gelbeule (<i>Xanthia gilvago</i>), Kleiner Perlmutterfalter (<i>Issoria lathonia</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>), Zweifarbige Beißschrecke (<i>Bicolorana bicolor</i>)</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p>	<p>Hangbereichen, einen für den Raum außergewöhnlichen Biotopkomplex dar. Zudem bietet das Gebiet Lebensraum für zahlreiche bedrohte Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe/Verrohrungen, Stillgewässer an Gewässern, • punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • teilweise fehlender Waldrand, • freilaufende Hunde. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Trockenrasen (DD0), • Quellbereiche (FK1), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM5), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Bruch- und Sumpfwälder (AC5). 	
	<p>wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals,</p>	<p>Das Geotop „Siebenquellen in Seffent“ (GK-5202-003) ist Bestandteil des Schutzgebietes.</p>
	<p>Erhaltung und Pflege der Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtwiesen,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel,</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft zum Orsbacher Wald, Schneeberg und Aachener Norden.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	
	<p>Ganzjähriges Jagdverbot am Teich Rabental und auf der Kalkmagerrasenfläche in der Zone 1,</p>	<p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Nahrungsgäste sowie anderer Vögel</p>
	<p>Ganzjähriges Sportangelverbot.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Kiebitz,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
	<p>Sukzessive Entfernung der Pappelbestände im</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Seffenter Bruch, Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8.	

2.1.6 Naturschutzgebiet Paffenbroich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6 Cf	<p>Naturschutzgebiet: Paffenbroich</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Pflanzen:</u> Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Riesenschachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>), Breitblättrige Fingerwurz (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>).</p> <p><u>Vögel:</u> Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)</p> <p>Amphibienarten.</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines schutzwürdigen und wertvollen Feuchtgebietes sowie eines Erlen-Bruchwaldes; folgende nach §30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>	<p>Größe: 9,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist mit seinen wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen am Oberlauf des Senerbaches ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Ökologisch von besonderer Bedeutung ist der Erlen-Bruchwald nördlich des Gutes Paffenbroich. Im Gebiet befinden sich zwei Teiche. Der Teich nördlich des Gutes ist Teil des ehemaligen Wassergrabens, der früher das Gut umgeben hat.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Bruch- und Sumpfwälder (AC4), <p>Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft im Aachener Norden und der Aachener Stadtwald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und teilweise auch Niedermoor,</p> <p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers und der Stillgewässer.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für das Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.7 Naturschutzgebiet Obstwiesen Vaalserquartier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7 Cf, Cg	<p>Naturschutzgebiet: Obstwiesen Vaalserquartier</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 62,64 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die artenreichen und vielfältig strukturierten Grünlandflächen mit Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Hohlwegen sind das hervorragende Kennzeichen des Schutzgebietes südlich des Vaalserquartiers. Von besonderer geologischer Bedeutung im Schutzgebiet ist der Hohlweg bei Gut Klau (Geotop-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Vogelarten:</u> Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p><u>Säugetiere:</u> Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Röhrichte (CF4), • artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED2). <p>Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesenbeständen, Kopfbäumen und Hohlwegen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden</p>	<p>Nr. GK-5202-004) mit Vaalser Grünsand und Vijlener Kalk.</p> <p>Der gut ausgebildete Obstwiesenkomplex und die Kopfbäume prägen das Landschaftsbild und bieten zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.</p> <p>Der Quellbereich des Senserbachs liegt zentral im Gebiet, das als Ganzes ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweist.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Der Kulturlandschaftstypenkomplex aus alten gepflegten Obstbeständen und Obstbaumnachpflanzungen, Kopfbäumen und Hohlwegen bietet seltenen Vogelarten einen idealen Lebensraum. Der Erhalt dieser Elemente ist hier als besonders gelungen anzusehen. Zum weiteren Erhalt des einmaligen Kulturlebensraums bedarf es dauerhafter Pflege.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(Quellbereich Senserbach),</p> <p>Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,</p> <p>Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft, Senserbach und Seffent im Aachener Norden und dem Aachener Stadtwald.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist das Einbringen nicht standortgerechter und /oder nicht heimischer Arten (insbesondere Thuja, Kirschlorbeer oder Wacholder).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und für den Gartenrotschwanz,</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen, Beseitigung von Fichten im Quellbereich des Senserbachs.</p>	<p>Archivfunktion</p> <p>Grund: Übertragung von Krankheiten und Schädlingen auf Obstbäume.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.8 Naturschutzgebiet Friedrichswald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8 Cg, Dg	<p>Naturschutzgebiet: Friedrichswald</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 72,14 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Friedrichswald setzt sich vorwiegend aus Waldflächen zusammen. Namensgebend ist der zentral gelegene „Friedrich“. Arrondiert wurden umliegende Wiesenbereiche, u.a. am Dorbach. Der Friedrichswald weist hervorragend ausgeprägte Laubwälder auf. Das besonders ansprechende Waldbild wird von Altbeständen der Traubeneiche, Buchenbeständen unterschiedlicher</p>

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Ausprägung und Eschenwäldern geformt, die für den Raum einzigartig sind. Zwischen Bahndamm und Friedrichswald befindet sich im Süden der Quellbereich des Dorbaches. Im Nordwesten sind noch Teile der Höckerlinie miteinbezogen. Auch Hohlwege wie der Philipionsweg oder Überreste des Landgrabens mit seinem sehr alten Hainbuchenbestand sind Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

- stellenweise fehlender Waldrand,
- eingestreute Nadelholzbestände (Fichten),
- Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.

Schutzziele

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:

Säugetiere:

Wildkatze (*Felis silvestris*),
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),

Vögel:

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 Habicht (*Accipiter gentilis*),
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),
 Waldkauz (*Strix aluco*),

Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil, hoher Strukturvielfalt u.a. ausgedehnte Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, hier insbesondere der Lebensraumtypen:

- Hainsimsen-Buchenwald (AA0),
- Waldmeister-Buchenwald (AA0),
- Schlucht- und Hangmischwälder (AM0),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung des Quellbereiches des Dorbaches,	
	Erhaltung und Sicherung eines Hohlweges am Philipionsweg und des Landgrabens mit seinem alten Hainbuchenbestand,	
	in Teilbereichen Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,	
	Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zu den Waldgebieten nach Ostbelgien und nach Süldlimburg sowie innerstädtisch zum Aachener Stadtwald und den Waldinseln im Aachener Nordwesten.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4.	Zu den Geboten: eine Aktualisierung wird nach fachtechnischen Erfordernissen vorgenommen

2.1.9 Naturschutzgebiet Bildchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9 Ch, Ci	Naturschutzgebiet: Bildchen	Größe: 41,92 ha, drei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck	Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Aachen, in unmittelbarer Grenzlage zu Belgien. Die Lütticher Straße teilt das Gebiet mittig in die zwei größeren Teilflächen. Die kleinere, von
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel:</u> Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u> Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>)</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder (AC0), • Bruch- und Sumpfwälder (AC6), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Quellbereiche (FK1), • artenreiche Magerwiesen (ED1) und –weiden (ED2). <p>Erhaltung und Pflege einer Waldbinsenwiese und Waldsimsenwiese,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zum zur Vennabdachung und Geultal in Belgien und zum Aachener Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u></p>	<p>Wald umschlossene Offenlandfläche liegt wiederum östlich der ehemaligen Bahntrasse Aachen-Montzen. Das Teilgebiet südöstlich der Lütticher Straße ist ein wertvoller Feuchtbiotopkomplex, der durch zahlreiche nasse Quellbereiche geprägt wird. Diese gehören zum Einzugsgebiet des Tüljebaches. In der Nähe des Bahndammes der Strecke Aachen-Lüttich befindet sich ein Erlenbruchwald, der ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist. Im Nordosten dieses Biotopkomplexes befindet sich eine brachgefallene Fläche, die durch den Bahndamm von den übrigen Teilflächen abgetrennt ist. Wertgebend sind sowohl der Erlenbruchwald mit dem dort entspringenden Bach (Vorfluter Mühlensteintal) als auch die Feuchtgrünlandbereiche.</p> <p>Das Teilgebiet nordwestlich der Lütticher Straße ist ein vielfältiger und gut ausgebildeter Biotopkomplex mit einem Erlen-Sumpfwald im Norden sowie Feuchtwiesen auf den übrigen Flächen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Verbuschung von Feuchtgrünland. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen,</p> <p>Verbot von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Lecksteine und Kurrungen in Feuchtbiotopen inkl. Bruchwäldern.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Wiedereinbringung des Efeu-Moorglöckchens (<i>Wahlenbergia hederacea</i>) im Bereich der Waldbinsen- und Waldsimenwiese,</p> <p>Wiederherstellen des Quellsumpfes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Gartenrotschwanz,</p> <p>Beachtung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Tülljebach.</p>	<p>aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Für einen Teilbereich der Flächen (Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft) erfolgt die Umsetzung durch Kompensationsmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.10 Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-10 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Düsbergkopf mit Wurmquellen</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs, 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p>	<p>Größe: 48,19 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des Aachener Stadtwaldes und besteht hauptsächlich aus strukturreichen Buchenwäldern sowie Buchenmischwäldern mit eingestreuten Nadelbaumarten. Das Waldgebiet wird durch alte, oft ilexreiche Buchenbestände geprägt. Namensgebend sind die Quellbereiche der Wurm, die sich am Nordwesthang des Düsbergkopfes befinden.</p> <p>Die Feuchtgrünlandflächen im Nordosten und Norden wurden in das Gebiet mit einbezogen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), <i>Kleinspecht (Dryobates minor)</i>, <i>Grauspecht (Picus Canus)</i>,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Laubwaldgebietes, insbesondere einem bodensauren Buchenwald, mit hohem Tot- und Altholzanteil,</p> <p>Erhaltung und Pflege wertvoller Nass- und Feuchtweiden im Bereich des Grindelweges und des Merkesdellweges,</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche der Wurm,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Oberlaufs der Wurm,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Quellbereiche. <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds</p>	<p>Insgesamt weist das Naturschutzgebiet ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Die Wald- und Biotopstrukturen sind von Bedeutung für zahlreiche Tierarten, insbesondere gefährdete Fledermaus- und Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • eingestreute Nadelbaumbestände (Fichten), • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege. <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Entwicklung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zwischen Aachener Wald und den inneren Stadtbereichen über die „Grünfinger“ und den Bachtälern im Aachener Süden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Aufforstung mit Nadelholz</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Ringelnatter.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.11 Naturschutzgebiet Kupferbachquell

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-11 Eh	<p>Naturschutzgebiet: Kupferbachquell</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen</u></p> <p>Sternsegge (<i>Carex echinata</i>),</p>	<p>Größe: 10,79 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Aachen umfasst einen Feuchtbiotopkomplex mit einem hohen Stellenwert für den Biotop- und Artenschutz sowie einen naturnahen Altwaldbestand mit Buchen und Erlen.</p> <p>Von besonderer ökologischer Bedeutung ist der Oberlauf des Kupferbaches, der auch zu den Wurmquellbächen gehört. Dieser Bereich ist ein sehr gut ausgebildeter, eher nährstoffarmer Feuchtwiesenkomplex.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellenweise Aufforstungen mit Nadelhölzern, • Adlerfarn, • Gewässerdurchlass am Pommerotter Weg.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kahnblättriges Torfmoos (<i>Sphagnum palustre</i>), Fieberklee (<i>Meyanthes trifoliata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder (AD4), • Sümpfe (CC1), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (DF4, EE3), • Quellbereiche (FK1), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1). <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen zwischen Aachener Wald und den Bachtälern im Aachener Süden,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Nass- und Feuchtgrünland,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Altwaldbestandes mit hohem Totholzanteil,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden,</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Borstgrasrasen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen. Verbot von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Lecksteine und Kirrungen in den Feuchtbiotopen inkl. Bruchwälder,</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p> <p>aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erstellung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes / Maßnahmenkonzeptes,	Die Maßnahmen des Konzeptes werden weitgehend durch Kompensation bzw. durch die Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.
	Entnahme von Fichten auf nassen und feuchten Standorten,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogrammes für die Ringelnatter.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.12 Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hifelder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hifelder Bach</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p>	<p>Größe: 222,45 ha, zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Beverbachtal umfasst die Quellbereiche und die größeren Zuflüsse des namensgebenden Beverbachs, wie u.a. den Hifelder Bach. Ober- und Mittellauf sind laubwaldgeprägt. Am Unterlauf und vor allem am Hifelder Bach tritt vermehrt Grünland hinzu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist ein außerordentlich hohes Artenspektrum und Biotopentwicklungspotenzial auf. Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum sind die vielfältigen Lebensraumstrukturen. Dazu zählen der alte, strukturreiche Augustinerwald sowie das naturnahe Gewässersystem.</p> <p>Das Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • eingestreute Nadelholzbestände (Fichten), • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege, • sowie punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><i>Myotis spec.</i> (Fledermaus Gattungsname),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische und Krebse:</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), <i>Grauspecht (Picus canus)</i></p>	<p>Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Entwicklung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Arten dar.</p>
	<p>seltene und gefährdete Arten aus den Gruppen der:</p> <p>Weichtiere, Nachtfalter, Libellen, Schwebfliegen und weiteren Insektengruppen.</p>	
	<p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Gelb-Segge (<i>Carex flava s. str.</i>),</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quellbereiche (FK1), • Bruch- und Sumpfwälder (AC4), • Auwälder (AC1, AC5), • Röhrichte (CF0), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1,FF0), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen EC1), • Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (AB6). <p>Erhaltung und Sicherung einer zentralen Biotopverbundachse im Augustiner Wald/Stadtwald,</p> <p>Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen mit hohem Tot- und AltholzanteilAlteichenwäldern,</p> <p>Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p>	<p>LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot von Kahlschlägen über 0,3 ha,</p> <p>Angelverbot am Heidbendener Weiher im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes (Schilfröhricht),</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>
	<p>Ganzjähriges Jagdverbot im Umfeld des Heidbendener Weihers (Zone 4).</p>	<p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8,</p> <p>Wiedervernässung durch fachgerechte Verschließung der Entwässerungsgräben,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Grauspecht, Edelkrebs,</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schlammpeitzger, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Geburtshelferkröte und Bartfledermaus.	Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.13 Naturschutzgebiet Freyenter Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-13 Fj	<p>Naturschutzgebiet: Freyenter Wald</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Glatte Segge (<i>Carex laevigata</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Kümmelblättrige Silge (<i>Selinum carvifolia</i>), Gemeine Betonie (<i>Betonica officinalis</i>), Verschiedenblättriger Schwingel (<i>Festuca heterophylla</i>),</p>	<p>Größe: 62,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Lichtenbusch grenzt unmittelbar an ein großflächiges Waldgebiet auf der belgischen Seite an. Der Freyenter Wald ist ein hervorragend ausgeprägter, artenreicher (Feucht-) Waldkomplex mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund und auch für den Biotop- und Artenschutz. Einzigartig sind die alten Eichenbestände. Dieser Waldbereich ist insbesondere für Höhlenbrüter sehr wertvoll. Auch die Kraut- und Strauchschicht ist gut ausgebildet. An feuchten Standorten wird das Waldbild durch Erlenbestände geprägt. Teilweise befinden sich im Gebiet Birken- und Buchenbestände, einige Waldparzellen wurden stellenweise mit Fichten aufgeforstet. Im südlichen Waldbereich befinden sich Quellbereiche.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen, • Durchlässe an Gewässern, • Fichtenaufforstungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldhyazinthen (<i>Platanthera spec.</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>).</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder (AC1), • Seggen- und binsenreiche Nasswiese (EC1). 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Iterbachtal und Aachener Wald sowie den Waldbeständen ähnlicher Prägung auf belgischer Seite,</p>	
	<p>Erhaltung und Förderung von alten Eichenbeständen und naturnaher Traubenkirschen-Eschenwälder,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden.</p>	<p>Z.T. auch Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. MAKOs. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
	<p>Wiedervernässung durch fachgerechte Verschließung der Entwässerungsgräben.</p>	

2.1.14 Naturschutzgebiet Iterbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-14 Gj, Gk, Hi, Hj	<p>Naturschutzgebiet: Iterbachtal</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele: Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u> Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),</p> <p>Wasserschnecke Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>),</p> <p>zahlreiche Libellenarten u.a.: Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Zweigstreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>).</p>	<p>Größe: 136,34 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das reich strukturierte und grünlanddominierte Iterbachtal ist ein Nebental der Inde. Naturnahe Mäander des Iterbachs, im Unterlauf teils beidseitig von Erlen, Weiden und Eschen gesäumt, prägen den Bachlauf. Artenreiches Magergrünland ist vornehmlich an den südexponierten Hängen des Tals vorzufinden. Zahlreiche Gebüsche, Hecken und Wäldchen an den Talflanken strukturieren das Grünland, bereichern das Landschaftsbild und sind von Vorteil für die Biodiversität. Das vielfältig strukturierte Sohlental der Iter weist durchweg besondere und schutzwürdige Böden auf. Auenböden und Gleye dominieren den Talgrund, geringmächtige Braunerden vervollständigen die natürlichen Bodentypen. Kleinflächig stocken lichte Eichen-Hainbuchenwälder, die von einzelnen Fichtenparzellen unterbrochen werden.</p> <p>Das naturnahe Fließgewässer bildet zusammen mit dem extensiv genutzten Grünland, durchzogen von Hecken und Gebüschen, und den bewaldeten nordexponierten Waldbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Die Vielzahl der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sind typisch und dennoch besonders bemerkenswert.</p> <p>Das Gebiet hat in der dargestellten Abgrenzung ein hohes Entwicklungspotenzial für hochwertiges Naturschutzgrünland (Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland).</p> <p>Innerhalb des Münsterländchens ist das Iterbachtal neben dem Indetal einer der zentralen Biotopverbundkorridore.</p> <p>Die Geotope GK-5203-004 ("Steinbruch Etzlenberg nordwestlich von Walheim") und GK-5203-035 („Steinbruch an der Straße Walheim-Königsmühle“) liegen innerhalb des Schutzgebietes.</p>

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Pflanzen:</u> Pyramiden-Günsel (<i>Ajuga pyramidalis</i>), Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Trespen-Federschwingel (<i>Vulpia bromoides</i>), Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>), Feldulme (<i>Ulmus minor</i>),</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begradigung des Hauptgewässers (u.a. an der Itertalklinik), • Verrohrungen und unzureichende Durchlässe von Seitenzuflüssen, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut und Riesen-Bärenklau), • Neozoonvorkommen (Signalkrebs), • Uferabbrüche, • Unzureichende Auszäunung der Fließgewässer, • Kleinflächige Fichtenparzellen im Hangbereich des Tals, • Kleingartensiedlung, • Intensive Grünlandbewirtschaftung in der Aue, • Verbuschung von Grünland in Steilhanglagen (Unterbeweidung), • Abwasserbelastung aus dem Oberlauf der Iter (Belgien), • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer durch die Landwirtschaft.
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1, FC0), • Auwälder (BE0) • Quellbereiche (FK1), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1, EC2, EE4), • natürliche Felsbildungen (GA0), • artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2), • Kalk-Halbtrockenrasen (DD0) . 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als zentrale Achse innerhalb des Münsterländchens,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Pyramidengünsel, Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Gartenrotschwanz,</p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.7.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.15 Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-15 Af, Be Bf, Cf</p>	<p>Naturschutzgebiet: Bechheimer Bachtal</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Amphibien:</u> Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p>	<p>Größe: 26,93 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Bechheimer Bach ist ein naturnahes Fließgewässer, das im Münsterwald entspringt und ins Vennvorland bis zur Ortslage Hahn verläuft. Quellbereich und Oberlauf des Bechheimer Baches sind überwiegend bewaldet, während das Schutzgebiet im Mittel- und Unterlauf von Grünland dominiert wird. Dabei säumen durchgehend Erlen-Ufergehölze das Gewässer. Im Norden grenzt das Gebiet an das Naturschutzgebiet Mönchsfelsen. Im Süden des Gebietes befinden sich zwei Quellrinnen, die einen Teich bei Kitzenhaus im Hauptschluss durchfließen. Die Quellbereiche sind von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben, zentral wurde Fichte aufgeforstet.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet mit seiner gut ausgeprägten Bachauenstruktur und den Feuchtgrünlandbereichen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Bachbegradigung, • Fichtenaufforstungen im Auen- und Quellbereich, • Teichanlage östlich von Kitzenhaus.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Krebse:</u> Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),</p> <p>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Heil-Ziest (<i>Betonica officinalis</i>),</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder (BE2), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC2), • Quellbereiche (FK1). 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Münsterwald und Bachtalsystem der Inde.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms. Für Edelkrebs und</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gartenrotschwanz, Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.3-13.	

2.1.16 Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-16 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Bachtalsystem am Oberlauf der Inde</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Schwarzpecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)(Nahrungsgast)</p> <p><u>Falter:</u> Braunfleckiger Perlmutterfalter (<i>Boloria selene</i>),</p>	<p>Größe: 102,51 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das größtenteils im Münsterwald gelegene Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem am Oberlauf der Inde sowie weitere naturnahe Quellbäche und Bachabschnitte, wie die des Prälatensiefes, des Fobisbaches und des namenlosen Baches bei Kalkhäuschen. Das Haupttal des oberen Indetal-Schutzgebietes erstreckt sich von der belgischen Grenze bis Friesenrath, wobei östlich die Ortslage Schmithof passiert wird. Die zum Teil stark mäandrierende Inde fließt durch seggen- und torfmoosreiche Moorbirken- und Erlensumpfwälder sowie Eichen-Birkenmischwälder. Der Prälatengraben im Süden des Gebietes weist stellenweise vermoorte Bereiche mit bemerkenswerter Vegetation auf.</p> <p>Der Bachabschnitt der Inde im Norden des Gebietes zwischen Schmithof und Friesenrath wird von Erlenufergehölzen begleitet. Arrondiert wurden umliegende Grünlandflächen. An den südexponierten Hängen haben sich stellenweise Magergrünlandflächen ausgebildet. Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes Biotopentwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenwälder an Gewässern , • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Gräben und eingetiefte Bachläufe, • Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässer durch die Landschaft.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Insekten:</u> Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Torfmosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>), Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>), Igel-Segge (<i>Carex echinata</i>), Glatte Segge (<i>Carex laevigata</i>), Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Torfmoos (<i>Sphagnumspec.</i>), Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>), Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes australis</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder (AC4), • Quellbereiche (FK2), • Auwälder (BE2), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1, FM2). <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als überregional bedeutsame Achse zwischen der überwiegend bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland im Indebachtal-Wurmtalsystem, dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhalt und Sicherung von Grundwasser- und Moorböden.</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte,</p> <p>Beachtung des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Prälatsief (Dezember 2009),</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für den Waldbereich ein MAKO,</p> <p>Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.3-9 und 5.1.3-10.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.17 Naturschutzgebiet Siefbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-17 Gk, GI	<p>Naturschutzgebiet: Siefbachtal</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p>	<p>Größe: 22,26 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Namensgebend ist hier der Siefbach, dessen Quellbereiche sich nah an der belgischen Grenze befinden. Die bachbegleitende Waldlandschaft setzt sich aus verschiedenen Waldbeständen zusammen. Neben Eichenbeständen befinden sich im Bachtal Eichen-Birkenmischwald, Birkenbestände und Schwarzerlenmischbestände. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet. Das Gebiet beherbergt eine ausgesprochen moorseggen- und torfmoosreiche Vegetation.</p> <p>Im Norden des Gebietes wechseln die Strukturen. Südöstlich von Sief befindet sich ein ehemaliger Steinbruch an dem direkt ein Hainbuchenwäldchen auf Kalkgestein angrenzt. Die im Gebiet enthaltenen Grünlandflächen tragen zur Bereicherung der strukturellen Vielfalt bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), diverse Torfmoosarten.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder, • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, • Quellbereiche. <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds (Iterbachtal und Inde),</p>	<p>Insgesamt weist das NSG Siefbachtal ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohungen an Gewässern, • Verbuschung, • Entwässerung. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3,</p> <p>Wiedervernässung durch Verschließen der Entwässerungsgräben,</p> <p>Entfernung von Fichten am Bachlauf und in der</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Aue; festgesetzt unter 5.1.1-17.1 (Zone 1), Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.18 Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-18 Gj, Gk	<p>Naturschutzgebiet: Steinbruch Schmithof</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Knäuel-Glockenblume (<i>Campanula glomerata</i>), Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>), Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>), Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p>	<p>Größe: 8,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kalksteinbruch (Geotop GK-5303-002, „Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“), der von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben ist. Dieser artenreiche Wald wurde als Niederwald bewirtschaftet und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Der sich im ehemaligen Steinbruch befindende Kalkmagerrasen sollte vor Verbuschung geschützt werden. Die im Schutzgebiet befindlichen Gebäude und Bunker dienen Fledermäusen als Unterschlupf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Niederwaldbewirtschaftung auf Hochwaldbewirtschaftung, • Verbuschung der Offenlandflächen, • allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Geocaching, • Vermüllung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>), Weißes Waldvöglein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>).</p> <p>Schutz und Pflege des Kalkmagerrasens,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenrasen (Kalkmagerrasenfragmente) (DD0). <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, hier insbesondere der Lebensraumtypen Kalktrift, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Orchideenreicher Laubwald.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Aufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Freihaltung der Fossillokalität im Nordwesten des Steinbruches,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus und Geburtshelferkröte,</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.19 Naturschutzgebiet Katzenstein

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-19 Lj	<p>Naturschutzgebiet: Katzenstein</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel:</u> Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>), Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines strukurreichen Eichen-Hainbuchenwaldes,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und –weiden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot der Aufforstung mit Nadelholz.</p>	<p>Größe: 9,7 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt zum Großteil in einem Laubwaldgebiet östlich der Ortslage Hahn am Rand des Indetals. Der ehemalige Steinbruch liegt direkt angrenzend zu einem noch aktiven Steinbruch.</p> <p>Der Eichen-Hainbuchenwald auf Kalk und die Magerwiesen weisen ein hohes ökologisches Potenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.), • Anpflanzung mit standortfremden Gehölzen im Randbereich der Hausgärten, • Vermüllung, Kompostierung.

2.1.20 Naturschutzgebiet Varnenum

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Varnenum</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 8,91 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Wesentliches Merkmal und namensgebend ist die angrenzende außerhalb des Schutzgebietes liegende gallorömische Ausgrabungsstätte</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Varnenum. Die Mauerreste der Tempelanlage befinden sich auf einer Magergrünlandbrache, die als Lebensraum diverser Insekten und Heuschrecken fungiert. Die Streuobstwiesen, Heckenfragmente sowie ein ehemaliger Niederwald stellen weitere bedeutende Elemente dieses historischen Kulturlandschaftsteiles dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Pflege der Obstwiesen, • Verbuschung der Offenlandflächen, • allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Vermüllung.

Schutzziele

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:

Vögel:

Feldlerche (*Alauda arvensis*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Steinkauz (*Athene noctua*),

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*),

Uhu (*Bubo bubo*),

Silberreiher (*Casmerodius albus*),

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Feldsperling (*Passer montanus*)

Zugvögel und Wintergäste:

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Silberreiher (*Casmerodius albus*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Obstwiesen,	
	Erhaltung und Optimierung des Halbtrockenrasens und des Niederwaldes,	
	Erhaltung des Bodendenkmales,	
	Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundelements (Trittsteinbiotop).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz und Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.1.21 Naturschutzgebiet Mönchsfelsen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-21 Lj	Naturschutzgebiet: Mönchsfelsen	Größe: 7,21 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen östlich des Bechheimer Baches bei Hahn. Namensgebend ist der bewaldete Mönchsfelsen (Geotop GK-5203-033, „Mönchsfelsen südlich Walheim-Hahn“).
	Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten :	Flachgründige Rendzinen bzw. Parabraunerden bestimmen die Böden des Schutzgebietes. In dem aus Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen Hainbuchenwald befindet sich ein ehemaliger Steinbruch.
	<u>Amphibien, Reptilien</u> Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),	Zum Gebiet wurden zwei Grünlandflächen arrondiert, die Heckenfragmente enthalten.
	<u>Vögel:</u>	Insgesamt weist das Gebiet mit seiner

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)</p> <p>Langblättriges Waldvöglein (<i>Cephalanthera longifolia</i>),</p> <p>Berg-Segge (<i>Carex montana</i>),</p> <p>Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p> <p>Schuppenwurz (<i>Lathraea squamaria</i>),</p> <p>Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>),</p> <p>Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>).</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Blockhaldenstandorten aus Kalkfelsen mit Kalkverwitterungsböden sowie Halbtrockenrasenfragmenten und wärmeliebenden Gebüsch,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines Hainbuchenwaldes,</p> <p>dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundelements (Trittsteinbiotop).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen,</p> <p>Verboten ist die Durchführung von Gesellschaftsjagden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21.3,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Geburtshelferkröte.</p>	<p>bemerkenswerten Felsformation und seinen reichen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Grünlandbewirtschaftung. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.22 Naturschutzgebiet Indetal Walheim		
Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-22 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Walheim</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Überwinterungshabitat für: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p>	<p>Größe: 32,46 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen. Neben dem Indebachtal umfasst es ein aufgelassenes Abtragungsgelände (Geotope GK-5203-005, „Steinbruch südlich Walheim“, GK-5203-034, „Steinbruch in Walheim an der Schleidener Straße“, GK-5203-048, „Steinbruch östlich Walheim“) mit einzigartigen Biotopstrukturen. Die Inde fließt naturnah und wird hauptsächlich von einem Hainbuchen- sowie Erlen-Eschenwald mit bemerkenswerter Ausprägung begleitet. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet.</p> <p>Eine einzigartige Vegetation (eng verzahnt Magerrasen und Felsspaltenflur) ist im ehemaligen Steinbruch aus devonischem Kalk mit zum Teil hohen Felswänden vorzufinden. Hier haben sich auch stellenweise Magerrasen mit großem Artenreichtum entwickelt. Die Abtragungsgewässer bieten Lebensraum für gefährdete typische Tier- und Pflanzenarten von Flachwassertümpeln.</p> <p>Im Nordosten des Naturschutzgebietes stockt ein aus Niederwald hervorgegangener Hainbuchen-Eichenmischwald mit einer ruderalisierten Fläche.</p> <p>Die Grünlandfläche im Retentionsraum der Inde wurde im Nordwesten des Schutzgebietes arrondiert, genau wie die Kalköfen, die als Winterquartier für Fledermäuse bekannt sind. Der Freizeitpark „Walheim“ liegt als Enklave im NSG.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum u.a. für gefährdete Vögel, Amphibien und Reptilien.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Krebse:</u></p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Weichtiere:</u></p> <p>Glatte Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>), Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>)</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>).</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Rundblättriges Wintergrün (<i>Pyrola rotundifolia</i> s.str.), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Schuppenwurz (<i>Lathraea clandestina</i>), Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i>), Bienenragwurz (<i>Ophrys apifera</i>), Vogelnestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>).</p>	<p>Riesen-Bärenklau),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen des Signalkrebsses, • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Erholungsdruck durch eng benachbartes Freizeitgelände, • Verbuschung von Offenlandbiotopen, • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.
	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässer mit Ufervegetation (Erlen-Ufergehölz), • Röhrichte, • Erlen-Eschen-Auenwälder, • Kalksteinbruch, • Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen <p>Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes, hier insbesondere der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,</p> <p>dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des überregionalen Biotopverbunds zwischen der überwiegend bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Offenhaltung der Steilwand- und Böschungsbereiche durch regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzbewuchses,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz, Geburtshelferkröte, Ringelnatter und Bartfledermaus,</p> <p>Besucherlenkungskonzept mit dem Ziel das Gebiet zu beruhigen und gleichzeitig das Naturschutzgebiet erlebbar zu machen.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.1.23 Naturschutzgebiet Indetal Brand

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-23 Af, Be Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Brand</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),</p> <p><u>Fische:</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Dohle (<i>Corvus</i></p>	<p>Größe: 137,65 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Kornelimünster im Süden und der Freunder Landstraße im Norden. Das Indetal umfasst eine strukturreiche, grünlandgeprägte Flussauenlandschaft, die Elemente der Kulturlandschaft (z.B. alte Obstwiesen, Kopfbäume) enthält. Der abschnittsweise naturnah mäandrierende Mittellauf der Inde wird von auentypischen Gehölzstrukturen begleitet. Im Gebiet eingestreut befinden sich zahlreiche Kultur- und Sonderbiotope, die Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten bieten, insbesondere für Amphibien und Reptilien. An den Talhängen haben sich durch eine extensive Nutzung wertvolle Magergrünlandflächen entwickelt.</p> <p>Das Geotop GK-5203-036 („Steinbruch nordwestlich der Bilstermühle“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Rärenklau), • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Mangelnde Pflege von Streuobstwiesen, • Teichanlage am Gut Kommerich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>monedula),</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>),</p> <p>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>),</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>),</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>),</p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),</p> <p>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>),</p> <p>Als Zugvögel bzw. Wintergäste:</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>),</p> <p>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),</p> <p>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Heuschreckenarten: Sumpfgrashüpfer (<i>Chorthippus montanus</i>),</p> <p>Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>),</p> <p>Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),</p> <p>Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>),</p> <p>Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Schatten-Segge (<i>Carex umbrosa</i>),</p> <p>Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>),</p> <p>Feines Stumpfdeckelmoos (<i>Amblystegium subtile</i>),</p> <p>Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>),</p> <p>Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>),</p> <p>Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>),</p> <p>Schuppenwurz (<i>Lathraea</i>),</p> <p>Gelbe Anemone (<i>Anemone ranunculoides</i>),</p> <p>Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>),</p> <p>Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kümmelblättrige Segge (<i>Selinum carvifolia</i>), Sumpf-Gänsedistel (<i>Crepis palustris</i>).</p>	
	<p>Erhaltung von natürlichen Überschwemmungsgebieten, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden,</p>	<p>Böden mit Biotopentwicklungspotential</p>
	<p>Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe (CC0) • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Quellbereiche (FK1), • Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM6) • Auwälder (AC5, BE2, BB4), • Bruch- und Sumpfwälder (AC4), • Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände , • Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder (AR2). 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als Vernetzungsbiotop von landesweiter Bedeutung; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0. Ganzjähriges Jagdverbot in dem zur ganzjährigen Beweidung vorgesehenen Beweidungsgebiet (gemäß LIFE-Projekt).</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Zu den Geboten: eine Aktualisierung wird nach fachtechnischen Erfordernissen vorgenommen. Teil D - Anhang 1 Lebensraum-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Umsetzung des LIFE-Projektes der NABU-Naturschutzstation Aachen zur Förderung der Herpetofauna:</p> <p>Anlage von Tümpeln gem. LIFE-Projekt, festgesetzt unter 5.1.1-23.9,</p> <p>Extensive Beweidung gem. LIFE-Projekt, festgesetzt unter 5.1.1-23.10,</p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gelbbauchunke, Edelkrebs, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Steinkauz.</p>	<p>/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.24 Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-24 Af, Be Bf, Cf</p>	<p>Naturschutzgebiet: Rollefbach mit Nebenbächen</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Weichtiere:</u> Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p>	<p>Größe: 42,29 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet erstreckt sich zwischen den Ortslagen Kornelimünster, Oberforstbach und Niederforstbach. Es umfasst das grünlandgeprägte Bachtal des Rollefaches mit den Zuflüssen Holzbach und Oberforstbacher Bach. Die Bachtalbereiche werden von Ufergehölzen begleitet. Zum Rollefachtal wurden die umliegenden Grünlandflächen mit den darin liegenden Obstwiesenfragmenten und Gehölzinseln sowie Einzelgehölze arrondiert. Außerdem wurden beim Holzbach und Oberforstbacher Bach die unmittelbar am Bachlauf liegenden Grünlandbereiche miteinbezogen.</p> <p>Das Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial sowie eine hohe strukturelle Vielfalt auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Mangelnde Pflege von Streuobstwiesen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Vögel:</u></p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässer(-abschnitte), • Quellbereiche, • Sümpfe/Riede/Röhrichte, • Gehölzstrukturen, <p>Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Obstwiesen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Optimierung des Dauergrünlands,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als Vernetzungsbiotop von lokaler/regionaler Bedeutung; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.5,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Intensive Grünlandnutzung, • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer. <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Extensivierung mit dem Ziel die Artenvielfalt wieder zu erhöhen</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.25 Naturschutzgebiet Indetal Hahn

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-25 Hi, Hj, Li, Lj,	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Hahn</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische, Krebse</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>, Brutkolonie), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p>	<p>Größe: 52,77 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das zwischen den Ortslagen Kornelimünster und Hahn eingebettete Naturschutzgebiet umfasst das Sohltal der Inde mit den umliegenden grünlandgeprägten Hangbereichen. Der überwiegend naturnah mäandrierende Fluss wird von Ufergehölzen begleitet. Die im Gebiet eingestreuten Heckenstrukturen und Teiche tragen zur Prägung des Landschaftsbildes und der Lebensraumtypenvielfalt bei.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Auch das Geotop „Felswand am Vennbahnradweg nördlich Hahn“ (GK-5203-052) liegt im Schutzgebiet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau), • Gefährdung des Edelkrebsvorkommens durch den Signalkrebs, • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Fichtenaufforstungen in Hang- und Kuppenlage (Schnepfenberg), • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Intensive Grünlandnutzung, • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Als Zugvögel bzw. Wintergäste: Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Ufer-Segge (<i>Carex riparia</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Sonnenröschen (<i>Helianthemum nummularum</i>), Rauhes Veilchen (<i>Viola hirta</i>),</p> <p>Sicherung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder (BE0), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM6). • Kalkmagerrasen (DD0) <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung; Indebrachtal-Iterbrachtal- Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.26 Naturschutzgebiet Brander Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-26 Hf, Hg, Lf, Lg</p>	<p>Naturschutzgebiet: Brander Wald</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG</p> <p>sowie wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensräume sowie</p> <p>der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung und Entwicklung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Schutzziele Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) 	<p>Größe: 233,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Brander Wald umfasst den westlichen Teil des gleichnamigen Natura 2000-Gebietes (DE-5203-310). Das Gebiet setzt sich östlich auf dem Gebiet der Städteregion Aachen fort. Arrondiert wurden Wald und Offenlandflächen, die in engem Bezug zum Gebiet und den Schutzgütern stehen.</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet wird im Bereich der Stadt Aachen weiterhin als Truppenübungsplatz genutzt. Die ausgeübte Nutzung ist gut integriert in die Schutzbemühungen und wirkt unterstützend, indem z.B. in Fahrspuren temporäre Kleingewässer entstehen. Das Landschaftsbild des Brander Waldes spiegelt die bisherige Nutzung wider. Heiden, Wiesen, Bäche und locker aufgebaute Laubwälder bilden das heutige, vielgestaltige Lebensraummosaik.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichten- und Kiefernauforstungen, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Nährstoffeintrag, • Intensive Freizeitnutzung,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), • Schwermetallrasen (6130), • Borstgrasrasen (6230), • Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), <p>Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),</p> <p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>),</p> <p>Gebänderter Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Libellenarten: u.a. Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>), Großer Perlmutterfalter (<i>Argynnis aglaja</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Schmetterlinge,</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Zwerg-Gauchheil (<i>Anagallis minima</i>), Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>), Dactylorhiza praetermissa (Übersehenes Knabenkraut), Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>), Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i> L.), Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auenwälder (AC5), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM4), • Natürliche Schwermetallrasen (DE0), • Borstgrasrasen (DF0), • Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden. 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung,</p> <p>Verbesserung des Biotopverbunds durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Population der Gelbbauchunke bzw. der hier zu schützenden Lebensräume beitragen können,</p> <p>Verboten ist jegliche Art von Befestigung oder Instandsetzung der Wege im Bereich des Standortübungsplatzes Münsterbusch,</p> <p>Verbot des Reitens, ausgenommen bleibt hiervon die NSG-Erweiterungsfläche außerhalb des FFH-Gebietes,</p> <p><u>Verbot folgender forstlicher Nutzung:</u></p> <p>Umwandlung von Laub- in Nadelholz,</p> <p>Wiederaufforstung von Nadel- mit Nadelholz,</p> <p>Einbringung nicht potenziell-natürlicher Baumarten ,</p> <p>Kahlhiebe > 0,3 ha.</p> <p>Weiterhin ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Heideflächen aufzuforsten - Brachflächen in eine andere Nutzung zu überführen, umzubrechen oder zu drainieren, - Grünland in Acker umzuwandeln, <p>die Einbringung nicht bodenbeständiger, d.h. nicht zur potentiellen Vegetation zählenden Gehölze.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die NSG Erweiterungsfläche außerhalb des FFH-Gebietes gilt:</p>	<p>Böden mit z.T. hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes in Abgleich mit den angrenzenden MAKOs. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Für das bestehenden NSG Überarbeitung vorhandener MAKOs nach aktuellen Maßgaben und entsprechende Umsetzung.</p>	
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms. Gelbbauchunke, Schlingnatter, Kammmolch und Gartenrotschwanz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
	<p>Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der 1993 bzw. 1999 erstellten Pflege- und Entwicklungspläne Standortübungsplatz Brand sowie des 2008 erstellten Pflege- und Entwicklungsplanes für Offenlandbiotope im NATURA 2000-Gebiet „Brander Wald“.</p> <p>Aktualisierung des MAKO und Pflege- und Entwicklungsplanes unter Einbeziehung der Erweiterungsflächen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.1.27 Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-27 Hd, He, Ld, Le</p>	<p>Naturschutzgebiet: Reichswald und Saubachtal</p>	<p>Größe: 75,68 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p>
	<p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten: <u>Säugetiere:</u> Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p>	<p>Der Reichswald und das untere Saubachtal liegen im äußersten Nordosten des Stadtgebietes. Eine ehemalige Bahntrasse verläuft längs des Saubachs. Das Naturschutzgebiet liegt zum größten Teil innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone 1 und 2). Ein strukturreicher Buchen-Eichenwald umgibt das Saubachtal. Stellenweise sind Erlen-, Pappel- und Birkenbestände vorhanden. Arrondiert wurde eine inmitten des Waldbestandes liegende Grünlandfläche. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind der Erlenbruchwald mit Großseggenriedvorkommen und der Grenzsiefen im Süden des Gebietes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder (AC0), • Bruch- und Sumpfwälder (AC4, BB5), • Sümpfe (CD0), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM0). <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds: Trittsteinbiotop im Waldbiotopverbund des Aachener-Stolberger Raumes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Feuchtwaldbiotopkomplex und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe an Gewässern, • Trinkwassernutzung, • Entwässerungsgräben, • stellenweise Fichtenaufforstungen . <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Schliessen der Entwässerungsgräben,</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ MAKO. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Quellgras, Grauspecht und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.1.28 Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28 Ed, Fd	<p>Naturschutzgebiet: Wurmatal (südlicher Abschnitt)</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässerbereiche (FM6), • Ufergehölze (BE5), • Feuchtwiesen (EC1). <p>Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Fische, Krebse:</u> Quappe (<i>Lota lota</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>).</p>	<p>Größe: 8,07 ha, Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt im Aachener Norden und grenzt an das Naturschutzgebiet Wurmatal im Stadtgebiet Würselen. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Wurm und einen Seitenarm (Umfluter Wolfsfurth). Die Wurm ist ein Tieflandfluss und wird von Ufergehölzen begleitet. Der südliche Gewässerabschnitt verläuft entlang der Kläranlage Aachen-Soers. Die von der Wurm und dem Umfluter umflossene Grünlandfläche wurde miteinbezogen.</p> <p>Das Gebiet weist mit seinen naturnahen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (Castor fiber),</p> <p><u>Insekten:</u> Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens),</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Fischerei.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

2.1.29 Naturschutzgebiet Rödgerbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-29 Ge, Gf	<p>Naturschutzgebiet: Rödgerbach</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Fließgewässer (FM0), Röhrichte </p>	<p>Größe: 6,50 ha</p> <p>Der Rödgerbach ist ein innenstadtnaher Nebenbach des Haarbaches. Das schutzwürdige Bachtal wird von Ufergehölzen gesäumt und ist von Grünlandflächen umgeben. Im Norden grenzt das Gebiet an eine Kläranlage.</p> <p>Mit seiner Insellage in unmittelbarer Stadtnähe weist das Gebiet ein hohes ökologisches Potenzial auf.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(CF0), Ufervegetation (BE5), Erlen-Eschen-Auenwälder (AC0),</p> <ul style="list-style-type: none"> • artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2). <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds mit lokaler Bedeutung, Haarbachaue als Nebensystem zum Wurm–System,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3.</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern. <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.1.30 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-30 Dd	<p>Naturschutzgebiet: Erlenbruchwald bei Richterich</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p>	<p>Größe:4,54 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet befindet sich im besiedelten Bereich des Aachener Nordens am Rand der Ortslage Richterich und stellt einen wertvollen Lebensraum mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dar.</p> <p>Es handelt sich um einen kompakten Feuchtwald, dessen Kern aus einem seggenreichen Erlenbruchwald besteht. Umgeben ist er von einem Pappelforst.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Eutrophierung. <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder (AC4), <p>Erhalt und Sicherung des Biotopverbunds: Trittsteinbiotop am Siedlungsrand von Richterich im Aachener Norden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot eines Kahlschlages, Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	

2.1.31 Naturschutzgebiet Jammetsbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31 Lj	<p>Naturschutzgebiet: Jammetsbachtal</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachtalabschnittes.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>	<p>Größe: 6,49 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den westlichen Teilabschnitt des Jammetsbachtals, der an das NSG Jammetsbach (Landschaftsplan IV Stolberg/Roetgen) der Städteregion Aachen anschließt. Der naturnah mäandrierende Jammetsbach ist ein Nebenbach der Inde, der von Feuchtgrünland begleitet wird. Die offenen, südlich exponierten Hangbereiche weisen ein hohes Potenzial für artenreiches Grünland auf. An den Hangbereichen stockt auch ein Buchen-Eichen-Hainbuchenwald. Stellenweise wurde Fichte mit eingebracht.</p> <p>Der Biotopkomplex weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen an Gewässern, • Fichtenaufforstungen, • Vorkommen des Signalkrebses. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereich fließender und stehender Binnengewässer (FM0), • Auwälder (AC0), • artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2). <p>Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.1.32 Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31 Hh, Hi	<p>Naturschutzgebiet: Klauser Wald und Frankenwald</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachtalabschnittes.</p>	<p>Größe: 22,51 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald ist das älteste Naturschutzgebiet Aachens (1928). Das strukturreiche Waldgebiet beherbergt außergewöhnliche Alt- und Totholzbestände sowie punktuell natürliche Kalkfelsen. Der naturnahe Waldmeister-Buchenwald sowie der Hangschuttwald zeichnen sich durch einen ausgesprochen großen Artenreichtum aus und fungieren zudem als Trittsteinbiotop.</p> <p>Das Gebiet hat eine überregionale, landesweite Bedeutung für den Biotopverbund und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Das Geotop GK-5203-002 („Kalksteinrücken an der Bilstermühle“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitaktivitäten, • freilaufende Hunde und andere Haustiere,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlucht-, Hangschuttwälder (AR2) • natürlich o. naturnah, unverbaut Fließgewässer (FM6), • Auwälder (AC5) • natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden (GA3) <p>Erhaltung des Alt- und Totholzes im Bestand, dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Steinbruchwand und aufgeschüttete Rampe durch regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzbewuchses freihalten,</p> <p>Altbäume erhalten,</p> <p>Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen,</p> <p>Erholungslenkungskonzept erstellen und umsetzen, Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-23.1, 23.5, 23.6.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Erholungsdruck, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Rärenklau), • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des § 26 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-19 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Der jeweils gebietspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.2-1 bis 2.2-19 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen und vertragliche Regelungen, unter anderem den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die Landschaftsschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe und einige Darstellungen des Regionaplanes und des Masterplanes Aachen*2030 auf.

Tabelle 2: Übersicht Landschaftsschutzgebiete LP Aachen

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.2-1	B6	LSG Horbacher Börde	4	1062,76	2,3	4, 7
2.2-2	B6	LSG Vaalser Hügelland	14	897,56	2,3	4,7
2.2-3	B5	LSG Vaalser Hügelland bei Seffent	1	129,09	2,3	4,7
2.2-4	B5	LSG Golfplatz	1	47,93	2,3	10
2.2-5	B5	LSG Richterich/Laurensberg	8	99,04	2,3	4, 7
2.2-6	B5	LSG Soers	4	324,54	2,3	4, 7
2.2-7	B0, B5	LSG Lousberg und Müschpark	1	63,88	2,3	4, 7
2.2-8	B0, B2, B5	LSG Friedhöfe Aachen-Mitte	5	133,39	2,3	10, 11
2.2-9	B0, B5	LSG Vaalserquartier/Heldsruh	5	236,98	2,3	7, 9, 10
2.2-10	B0, B1, B2	LSG Freizeit und Erholung Aachen-Mitte	9	163,89	2,3	10, 11
2.2-11	B0	LSG Ronheide/Steinebrück	6	242,11	2,3	10, 11
2.2-12	B0, B5	LSG Aachener Wald	12	1297,23	2,3	4, 10
2.2-13	B0	LSG Aachener Tierpark	1	10,56	2,3	4, 11
2.2-14	B0, B1, B4	LSG Kornelimünster/Walheim	22	2378,48	2,3	4, 7, 8, 10
2.2-15	B4	LSG Münsterwald	2	858,20	2	3, 10
2.2-16	B0, B1, B2	LSG Eilendorf/Freund	8	361,85	2,3	4, 7
2.2-17	B0, B2, B3	LSG Haaren	4	336,14	2,3	7, 8
2.2-18	B3	LSG Verlautenheide	3	204,48	2,3	7, 8
2.2-19	B3	LSG Reichswald	2	20,62	2,3	7,8
Gesamtgröße Landschaftsschutzgebiete				8.869,02		

*** GEP – Darstellungen des Regionalplans**

1 BSN Schutz der Natur

2 BSLE Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3 RGZ Regionale Grünzüge

4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz
o.D. ohne Darstellung

**** Masterplan – Handlungsfelder**

Karte 7 Freiraum

- 1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten
- 2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8 Natur und Umwelt

- 3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,
- 4 Biotopverbund,
- 5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

- 6 Optimierung von Fließgewässern,
- 7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,
- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

Karte 9 Klimaschutz

- 12 Windkraft Potenziale nutzen,
- 13 Wald als CO₂-Senke erhalten

Die vorangestellte Ziffer stellt den Bezug zur Kartenummer her. Die relevanten Darstellungen wurden durchnummeriert.

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p>	<p>aufgeführten Verbote.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>
	<p>Allgemeine Verbote:</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. 2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen bzw. zu betreiben. 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern. 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe 	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege, - Camping- und Wochenendplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze und - Stellplätze. <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune und Weisergatter.</p>	
	<p>5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.</p>	
	<p>6c. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder Information über das Schutzgebiet dienen. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1 m² nicht überschreiten. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
	<p>8b. Feuer zu zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen sowie zu grillen. Das Grillen ist an den genehmigten Grillplätzen erlaubt. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach Ausnahmetatbestand 2d) eine Ausnahme zum Grillen und Feuer machen im Rahmen der von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen erteilen. Weiterhin ist verboten, Feuerwerkskörper zu zünden. Es kann auf Antrag nach Ausnahmetatbestand 2d) eine Ausnahme im Rahmen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen erteilt werden.</p>	
9.		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.</p> <p>11b. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen.</p> <p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.</p> <p>14b. Den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>15b. Wasserflächen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.</p> <p>16.</p> <p>17b. Motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.</p> <p>18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p> <p>19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.</p> <p>20b. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie in weniger als 100 m Abstand zu</p>	<p>Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder die Landschaftsschutzgebiete im Radius von 100 m zu Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen sowie Flugmodelle innerhalb von weniger als 100 m Abstand zum Naturschutzgebiet und Geschützten Landschaftsbestandteilen zu starten, zu landen oder zu betreiben; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä.. Dies gilt nicht für die zugelassenen und genehmigten Startplätze für Heißluftballons, ebenso ist ein Landen des Heißluftballons bei genehmigtem Start erlaubt.</p> <p>21b. Motor- und Modellsportgeräte abseits von Wegen zu betreiben.</p>	
	<p>22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen.</p>	<p>Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.</p>
	<p>23a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p>	
	<p>25.</p>	
	<p>26.</p>	
	<p>27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>in(Sofort-)Maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.</p> <p>29.</p> <p>30.</p> <p>31.</p> <p>32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.</p> <p>33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p> <p>34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p> <p>35.</p> <p>36.</p> <p>37a. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten.</p> <p>38.</p> <p>39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.</p>	<p>Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.</p> <p>§30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope</p>
	<p>Regelungen zu Unberührtheiten</p> <p>Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>1a. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.2 getroffen wurden.</p> <p>2b. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14b, 18a, 19, 23a, 24a, 27a, 28a, 32, 33, 34 und 40. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Nutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als „Wechselgrünland“ zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, unberührt.</p> <p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14b, 19, 24a, 32, 33 und 34.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p> <p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören: Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.</p>
	<p>3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützte Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW).</p> <p>4b. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bienenstöcke untergebracht werden können).
	5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.	Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.
	6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	
	7.	
	8 . Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen im bisherigen Umfang.	
	9b. Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.	
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.	Wenngleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen, Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>13b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne sowie Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen.</p> <p>14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>15. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten Windkraftkonzentrationszonen.</p> <p>16. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke.</p> <p>17. Unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe, Kleingärten und Sportstätten.</p> <p>18. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung von bestehenden Hausgärten. Dies gilt nicht für das Errichten und die bauliche Änderung von Nebenanlagen bzw. baulichen Anlagen (Geräteschuppen und Gartenhäuser o.ä.). Hier kann der</p>	<p>Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmetatbestand 1 Anwendung finden, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>Dies gilt nicht für die Fällung und Rodung von Bäumen sowie von Hecken. Hier kann der Ausnahmetatbestand 2f) Anwendung finden für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
	<p>Ausnahmetatbestände</p> <p>1. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>2. Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>geeignet ist, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn es dem Zweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwiderläuft:</p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen nicht erforderlich wird und Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn es sich dabei um eine geringfügige und angemessene Änderung eines zulässigerweise errichteten baulichen Bestands handelt, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen nicht erforderlich wird und Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Darunter fallen Nebenanlagen, An- oder Ausbauten bis zu einer Flächengröße von 20 m² bzw. max. 10% der Grundfläche des baulichen Bestands. Die Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt wird.</p> <p>c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn weder eine Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen erforderlich wird, noch Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.</p> <p>d) für traditionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige nicht-kommerzielle Veranstaltungen in den Bereichen Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport.</p> <p>e) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden.</p> <p>f) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zuwiderlaufen.</p> <p>3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Strasß u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft</p>	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p>

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1 Cb, Da, Db, Dc	<p>Landschaftsschutzgebiet: Horbacher Börde</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Bodens,</p> <p>Erhaltung und Extensivierung des Dauergrünlandes,</p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters,</p> <p>Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Insekten, Vögel und Säugetiere,</p>	<p>Größe: ca. 1.062,76 ha - vier Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ befindet sich im Aachener Norden. Begrenzt wird das Gebiet im Norden und Westen größtenteils von der Grenze zu den Niederlanden. Im Norden und Osten schließen sich das NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen sowie die Stadt Herzogenrath direkt an das Schutzgebiet an, südlich wird die Grenze durch die Autobahn A 4 gebildet.</p> <p>Die Bördenlandschaft auf wertvollen Lössböden wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland auf den nassen und feuchteren Lagen, Streuobstwiesen, Hecken, Hohlwege, der größtenteils mit Gehölzen bestandene Westwall und Einzelgehölze reichern die Landschaft an. Für die Ortslagen Richterich und Horbach in Aachen, für die Gemeinde Kohlscheid (Herzogenrath) aber auch für die niederländischen Nachbargemeinden ist das Schutzgebiet ein attraktiver Naherholungsraum.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Degeneration von Streuobstwiesen, • intensive Freizeitnutzung, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • intensive landwirtschaftliche Nutzung. <p>Böden mit hoher Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p> <p><u>Säugetiere:</u> Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
	<p>Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum,</p> <p>Förderung der Biodiversität,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Bördenlandschaft als bedeutsames Gebiet für die Freizeit- und Erholungsnutzung.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Zusätzlich verboten ist im Maßnahmenraum 5.1.2-1 (Maßnahmenraum Horbacher Börde), Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/ oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde und Hütehunde im Einsatz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-1,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Steinkauz, Kiebitz und Wachtel.</p>	<p>Randstreifen und Säume</p> <p>s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW u. RLV zur Agrobiodiversität</p> <p>Dies dient dem Feldvogelschutz.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 Ad, Ae, Bd, Be, Bf, Cd, Ce, Cf, Cg	<p>Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Hügelland</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in nachhaltiger Bewirtschaftungsweise, Erhaltung des Dauergrünlandes, Erhaltung des Offenlandcharakters, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen, Erhalt und Pflege von Kopfbäumen,</p>	<p>Größe: ca. 897,56 ha - 14 Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Aachener Nordwesten zwischen der Bundesautobahn 4, Orsbach, Senserbachtal (Teilflächen) und den Hangflächen des Schneeberges. Es grenzt im Nordwesten und im Westen an die Niederlande. Große Teile des Schutzgebietes gehören zu den Hochflächen des Vaalser Hügellandes. Die strukturreiche Kulturlandschaft wird hauptsächlich durch Ackerbau und Grünland auf den bemerkenswerten flachgründigen Kalkmergelböden geprägt. Nordöstlich des Paulinenhofes befindet sich der Vetschauer Berg mit wertvollen Gehölz- und Heckenstrukturen, der wichtige Vernetzungsfunktionen in der Übergangszone zwischen den Hangflächen des Hügellandes und der Horbacher Börde innehat. Im nördlichen Teil des Schutzgebietes wird das Landschaftsbild durch einen Windpark mit 9 Windkraftanlagen (WKA) geprägt.</p> <p>Weitere prägende Elemente sind die Reste der Höckerlinie (Westwall), zahlreiche Gehölzstrukturen, Streuobstwiesenbestände sowie eine Teilfläche des Gierlachsgrabens nahe der Ortslage Orsbach.</p> <p>Das Schutzgebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf und hat zudem eine außerordentlich große avifaunistische Bedeutung, insbesondere für gefährdete Offenlandarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlender Waldrand und Fichtenaufforstungen im Bereich des Vetschauer Berges, • künstliche Anlagen (Teich ehemalige Nerzfarm Orsbach), • naturferne Bachläufe, • Verbuschung von Offenlandbiotopen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	v.a. Parabraunerden und Kolluvien
	Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel,	Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum,	Randstreifen und Säume
	Förderung der Biodiversität,	s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW und RLV zur Agrobiodiversität
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft.	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).</p>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
	Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-2,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz, Kiebitz, Wachtel und Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3 Cb, Da, Db, Dc	Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Hügelland bei Seffent	Größe: ca. 129,09 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Die Ortslage Seffent liegt mittig im Schutzgebiet, das an das Naturschutzgebiet „Seffent mit Wilkensberg“ angrenzt. Es sind die strukturreichen, grünlandgeprägten, süd- bis südostexponierten Hänge, die das Gebiet und seine Eigenart ausmachen. Einzigartig und schutzwürdig sind die Kalkmergelböden aus der Oberkreide.
	Schutzziele Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung von Heckenstrukturen und Feldgehölzbeständen, Erhaltung und Extensivierung des wertvollen Magergrünlandes, Erhaltung des Kleinreliefs und der Terrassenkanten, Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel, Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen und Feldgehölzbeständen, Erhalt und Pflege von Kopfbäumen,	Streuobstwiesen und zahlreiche Hecken entlang der gut ausgeprägten Geländekanten geben dem Gebiet einen besonderen Charme. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Streuobstwiesen teilweise in schlechtem Pflegezustand und mit lückigem Baumbestand, • Eutrophierung von Grünland.
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bedrohten, wildlebenden Tierarten.	<u>Vögel:</u> Kiebitz (Vanellus vanellus), Steinkauz (Athene noctua), Feldsperling (Passer montanus), <u>Fledermäuse:</u> Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u> Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-4, Beseitigung des Lagerplatzes, festgesetzt unter 5.3.2-4, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz und Steinkauz.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Golfplatz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-4 Bf, Ce, Cf	Landschaftsschutzgebiet: Golfplatz Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 2. und 3. BNatSchG. Schutzziele Erhaltung und Optimierung einer Erholungslandschaft, Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche, Erhaltung und Optimierung von Baum- und He-	Größe: ca. 47,93 ha Am Rande des Schneeberges liegt der 18-Loch-Golfplatz Aachen, eine der ältesten Golfanlagen Deutschlands. Auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten Änderungen vorgenommen wurden, passt sich der Platz gut in die Landschaft ein. Die sportliche Nutzung steht sicherlich im Vordergrund, der ökologische und landschaftsästhetische Wert ist aber auf Grund des alten Baum- und Heckenbestandes gegeben.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ckenstrukturen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt von den Verboten</u> für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Pflegemaßnahmen im Rahmen eines regulären Golfplatzbetriebs. Maßnahmen, die zur Regulierung von Problemkräutern und –gräsern in den Bereichen erfolgen, die dem Spielbetrieb dienen, sind zugelassen. Dies schließt den mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein. Unberührt bleibt auch die notwendige Düngung zur Erhaltung der Grünanlagen des Spielbetriebs.</p> <p>Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen angelegt wurden und der landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage sowie dem Erhalt und der Entwicklung wertvoller Offenlandbiotope dienen, sind von der o.g. Regelung wiederum ausgenommen.</p>	

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5 Cd, Ce, Cf, Dd, De, De	<p>Landschaftsschutzgebiet: Richterich/Laurensberg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche,</p>	<p>Größe: ca. 99,04 ha - acht Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen und umfasst acht Teilbereiche, die Freiflächen mit unterschiedlicher Nutzung darstellen. Sowohl offene, stadtnahe Agrarflächen als auch intensiver genutzte Freizeitflächen sind hier einbezogen. Besonders hervorzuheben sind das Feuchtgebiet am Oberlauf des Amstelbaches und der Baumbestand am Schloss Rahe.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streuobstwiesen in schlechtem Pflegezustand, tlw. mit lückigem Baumbestand,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft,	<ul style="list-style-type: none"> Eutrophierung von Grünland.
	Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern und Feuchtwiesen,	
	Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit einem hohem Biotopotential
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	v.a. Parabraunerden und Braunerden
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten.	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), <u>diverse Schmetterlings- und Libellenarten.</u></p>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6 Dd, De, Ed, Ee, Fd, Fe	<p>Landschaftsschutzgebiet: Soers</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs.1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Kopfbäumen und Heckenstrukturen,</p> <p>Renaturierung von Fließgewässern, naturnaher Rückbau von Gewässern,</p> <p>Extensivierung von Feuchtwiesen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grund- und Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten.</p>	<p>Größe: ca. 324,54 ha - vier Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen. Eine Zäsur besteht durch die Autobahn 4, die die beiden größten Teilflächen voneinander trennt. Die kulturhistorisch äußerst wertvolle Landschaft ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Naherholung von großer Bedeutung. Bereichert wird die grünlandgeprägte Landschaft durch die Wildbachaue sowie einen Abschnitt der Wurm.</p> <p>Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz ist das Waldgelände und Feuchtbiotop nördlich der Autobahn. Der Gehölzkomplex in der Nähe von Haus Ferber beherbergt eine große Anzahl an Naturdenkmälern. Bei Hof Hausen befindet sich eine Hochwasserschutzanlage in der Ausprägung als Feuchtbiotopkomplex mit einem dichten Gehölzbestand.</p> <p>Ein besonderes Charakteristikum des Schutzgebietes ist ein großflächiges Trainings- und Turniergelände für verschiedene Pferdesportdisziplinen (u.a. Springreiten, Geländereiten und Fahren).</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Streuobstwiesen in schlechtem Pflegezustand, tlw. ohne Baumbestand, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Indisches Springkraut). <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0</p> <p>Das Einbringen nicht standortgerechter und/ oder nicht heimischer Arten ist verboten (insbesondere Thuja, Kirschlorbeer oder Wacholder wegen der Übertragung von Krankheiten und Schädlingen auf Obstbäume).</p> <p><u>Unberührt von den Verboten</u> für Landschaftsschutzgebiete bleibt die genehmigte Nutzung des Tuniergeländes durch den Aachen-Laurensberger Rennverein (ALRV), d.h. alle erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines regulären Turnierbetriebs.</p>	<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u></p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ebenfalls bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“ unberührt.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus, Steinkauz und Ringelnatter,</p> <p>Wiederherstellung von Streuobstwiesen, festgesetzt unter 5.1.3-19 bis 5.1.3-22,</p> <p>Die im Gebiet vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege (in einem Turnus von 7 Jahren) zu erhalten. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen.</p> <p>Renaturierung von Gewässer, naturnaher Rückbau, festgesetzt unter 5.1.3-23 bis 5.1.3-24, 5.1.1-29, Maßnahmen gem. WRRL,</p> <p>Entwicklung von Überschwemmungsbereichen, festgesetzt unter 5.1.3-25 bis 5.1.3-26.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Das Gebot der Kopfbaumpflege verpflichtet die Stadt Aachen, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen oder in Auftrag zu geben.</p>

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7 De, Ee, Ef	<p>Landschaftsschutzgebiet: Lousberg und Müschpark</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Landschaftsparks,</p> <p>Erhaltung der stadtoökologisch wertvollen Parkflächen mit ihren teils sehr alten Baumbeständen,</p>	<p>Größe: ca. 63,88 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Lousberg und den Salvatorberg mit dem Klostergebäude und liegt innenstadtnah im Aachener Norden. Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs (Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“) mit einer Höhe von ca. 262 m dar. Ursprünglich bedeckte ihn eine mit Feuerstein durchsetzte Kalkplatte, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v.Chr.) systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde. Lange Zeit blieb der Lousberg unbewaldet, bis er im 19. Jahrhundert zum Park umgestaltet wurde. Dort</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,	entstand mit dem Volkspark die älteste von Bürgern errichtete Parkanlage Mitteleuropas. Die heutige Parklandschaft weist einen waldähnlichen Charakter auf.
	Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche,	Nördlich des Lousberges schließt der Landschaftsgarten „Müschpark“ an, der ebenfalls in der Tradition der Landschaftsparks des neunzehnten Jahrhunderts angelegt wurde. Dieser Park weist darüber hinaus auch typische landwirtschaftliche Elemente wie Streuobstwiesen, Kopfbäume und Heckenstrukturen auf, sodass sich der Übergang in die Landschaft fließend gestaltet.
	Erhaltung eines wertvollen Geotops,	
	Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,	Das Schutzgebiet hat sowohl aus Artenschutzsicht als auch für das städtische Klima eine sehr hohe stadökologische Bedeutung. Der Altbaumbestand besteht aus zahlreichen Baumarten, was den Bestand auch dendrologisch interessant macht.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Zierpflanzungen
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <u>Fledermäuse:</u> Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis cv. nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), <u>Vögel:</u> Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), <u>Amphibien:</u> Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Parkpflegewerkes notwendig sind.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erholungslenkungskonzept Lousberg, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Umsetzung des Parkpflegewerkes für den Lousberg, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Umsetzung des Parkpflegewerkes für den Müschpark, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Wiederherstellung von Streuobstwiesen, festgesetzt unter 5.1.3-27 bis 5.1.3-28.</p>	<p>Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>),</p> <p>Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>).</p>

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8 Cf, Cg, Df, Eh, Fg, Fh, Ge, Gf, Hf	<p>Landschaftsschutzgebiet: Friedhöfe Aachen-Mitte</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen</p>	<p>Größe: ca. 133,39 ha - fünf Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus folgenden Teilflächen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westfriedhof (I und II) einschließlich angrenzender Freiflächen; • Waldfriedhof, im Norden des Augustiner Waldes; • Friedhof Lintert, südöstlich des

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Friedhofsparklandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit einer hohen Bedeutung im Biotopverbund,</p> <p>Erhaltung einer Gedenkstätte mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung,</p> <p>Erhaltung klimatischer Ausgleichsflächen.</p>	<p>Nellessenparks;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friedhof Aachen Hüls; • Friedhof Nirmer Straße. <p>Alle Friedhöfe haben gemeinsam, dass sie wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten sind, eine Bedeutung als Trittstein- oder Verbundbiotop und eine Ausgleichsfunktion in Bezug auf das Stadtklima haben.</p> <p>Moos- und Flechtenreichtum, vielfältige alte Gehölze (Altbaumbestand und Höhlenbäume) kennzeichnen die Friedhöfe.</p> <p>Als Stätten der Ruhe und der Besinnung bieten sie Erholungssuchenden einen Raum in Stadtnähe an.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Friedhofsbetrieb (gemäß jeweiliger Friedhofssatzung) zuzurechnen sind.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
	<p>Sicherung des Altbaumbestandes,</p> <p>Naturverträgliche Pflege der Bereiche, die keiner Nutzung unterliegen.</p>	

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9 Bf, Bg, Cf, Cg, Ch, Df, Dg	Landschaftsschutzgebiet: Vaalserquartier/Heldsruh	Größe: ca. 236,98 ha - fünf Teilflächen
	Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vorwiegend als Grünland genutzten Flächen südlich des Vaalserquartiers. Es puffert die beiden Naturschutzgebiete „Obstwiesen Vaalserquartier“ und „Friedrichswald“ gegen schädliche Einflüsse ab.
	Schutzziele Erhaltung und Optimierung (Extensivierung) von Grünland und Säumen, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen, Erhaltung von Heckenstrukturen, Erhaltung und Sicherung der Hohlwege und der Höckerlinie, Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes, Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion.	Im Dreiländereck wird eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit vielen alten traditionellen Elementen erhalten. Streuobstwiesen, Hohlwege, Kopfbäume, Einzelgehölze sowie Bachabschnitte prägen das Landschaftsbild des Schutzgebietes. Die Bedeutung für die Naherholung und die Freizeitgestaltung lassen sich am Campingplatz in der Nähe von Heldsruh sowie an Reit- und Sportplätzen festmachen. Das Geotop „Schafskaul bei Heldsruh“ (GK-5202-005) liegt innerhalb des Schutzgebietes.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
	Erhalt, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhalt und Pflege von Hecken, Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen.	u.a. zum Erosionsschutz

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10 Df, Dg, Eg, Eh, Ff, Gf, Gg, Gh	<p>Landschaftsschutzgebiet: Freizeit und Erholung Aachen-Mitte</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Sicherung der Kaltluftbahnen, Erhaltung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion, Erhaltung und Optimierung (Extensivierung) von Grünland, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen, Erhaltung von kleinflächigen Waldbereichen, Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation, Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern, Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes, Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Freizeit- und Erholungsnutzung,</p>	<p>Größe: ca.163,89 ha - neun Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neun Teilflächen, die als Grünfinger für die Stadt Aachen vor allem Klimafunktionen aufweisen. Gleichzeitig stellen sie einen stadtnahen Erholungsraum dar.</p> <p>Teilflächen: Gebiet nordöstlich von Gut Hanbruch mit einem Abschnitt des Johannisbachtals und der Kleingartenanlage „Hanbruch“; Hangeweier, die Kleingartenanlagen „Hangeweier“, „Kannegießertal“, „Weiße Mühle“, „Lohmühle“, Tennisplätze, Teilabschnitt Klotzweider Bach und kleinflächig Grünland; Siegeler Wald, Offenland, Streuobstwiesen, Sportplätze, ein Teilabschnitt des Kupferbaches und die Kleingartenanlagen „Siegel“, Stauanlage Kupferbach; Gillesbachtal mit Freizeit- und Sportanlagen und mit den Kleingartenanlagen „Am Höfling Süd“, „Branderhof“, „In den Zwanzigmorgen“, „Am Höfling Nord“ sowie Grünland; Brander Wall mit Freizeit- und Sportanlagen; Kleingartenanlagen „Sonnenscheinstraße“ und „Reinhardstraße“ und die angrenzenden Sportplätze.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Vorkommen des Kamberkrebses (Hangeweiber).
	<p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p><u>diverse Schmetterlinge.</u></p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11 Cb, Da, Db, Dc	<p>Landschaftsschutzgebiet: Ronheide/Steinebrück</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,</p> <p>Erhaltung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion,</p> <p>Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,</p> <p>Naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung,</p>	<p>Größe: ca. 242,11 ha - sechs Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen:</p> <p>Teilbereich des Aachener Stadtwalds (Adamshäuschen, Scherpenberg);</p> <p>Colynshof;</p> <p>Goldbachtal;</p> <p>Bereiche um Ronheide, Tönnersath, Chorusberg mit Predigerbach, Stauanlage Diepenbenden, Sportplatz;</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bereich um Steinebrück und Waldhausen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen großen Strukturreichtum auf. Wald-Offenland-Mosaik, Bachtälchen, Streuobstwiesen und Grünlandflächen prägen die innenstadtnahen Freiraumbereiche. Diverse Sport- und Freizeitanlagen runden das Angebot der stadtnahen Erholung ab. Einige Teilbereiche, wie Kannegießerbach, Goldbachtal, Predigerbach und Johannisbach sind als LB zudem im LSG eingebettet und prägen das Schutzgebiet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • punktuell Neophytenvorkommen, • fehlender Waldrand, • Nadelbaumaufforstungen, • Vorkommen des Kamberkrebsses (2005), • stark degenerierte Streuobstwiesen.
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	<p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe (CC0,), • Bruchwald (AC0) , • Feuchtwiesen (EC1), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen(CD0), • Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM0),
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhalt und Sicherung von Böden von Braunerden, d.h. natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
	Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12 Bg, Cg, Ch, Ci, Dg, Dh, Di, Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	Landschaftsschutzgebiet: Aachener Wald	Größe: ca. 1.297,23 ha - zwölf Teilflächen
	Schutzzweck	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Aachener Stadtwald. Es besteht aus zwölf Teilflächen und enthält außer dem zentralen Stadtwaldbereich noch den bewaldeten Vaalserberg und den Nellesenpark sowie kleinere Waldflächen rund um das Beverbachtalsystem, welche zum Gesamtkomplex des Stadtwaldes gehören.
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Typisches Merkmal des Aachener Waldes sind die Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung.
	Schutzziele	Zum Gebiet wurden die Grünlandbereiche bei Gut Grenzhof sowie südlich von Bildchen mit seinen Hecken- und Gehölzstrukturen arrondiert.
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	Bäche wie der Tüljebach bei Bildchen, der Kreuztalerbach in der Nähe von Entenpfuhl oder ein Vorfluter des Beverbaches liegen im Schutzgebiet.
	Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Laubwaldgebietes,	Das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Naherholung und für das Stadtklima (Ausgleichsfunktion). Auch für den Biotopverbund hat das strukturreiche Schutzgebiet einen hohen Stellenwert. Als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten bietet der Aachener Wald gute Voraussetzungen.
	Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil,	
	Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen, -weiden und Hecken,	
	Erhaltung und Sicherung des Landgrabens,	
	Erhaltung und Optimierung von Still- und Fließgewässern,	
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	Die Geotope GK-5202-010 („Aufschluss im Aachener Stadtwald beim Dreiländerblick“), und -

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>011 („Zyklopensteine beim Aachener Grenzübergang Köpfchen“) liegen innerhalb des Schutzgebiets.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • fehlender Waldrand, • flächiges Auftreten von Adlerfarn und Brombeere, • Nadelbaumaufforstungen.
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	<p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder (AC0), • Quellen (FK0).
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhalt und Sicherung von Böden von Braunerden, d.h. natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p> <p>Vögel (insbes. Spechtarten)</p>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Rekultivierung Camp Hiffeld, festgesetzt unter 5.3.1-1.	

2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13 Fg	Landschaftsschutzgebiet: Aachener Tierpark	Größe: ca. 10,56 ha
	Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am südlichen Rand des Aachener Kessels. Der Beverbach durchfließt das Gebiet von Süden nach Norden. Namensgebend ist der Aachener Tierpark (EUREGIOZOO) an der Oberen Drimbornstraße.
	Schutzziele Erhaltung für die Erholungsnutzung,	Wichtige Biotopelemente, die zum Struktureichtum des Gebietes beitragen, sind das Drimborner Wäldchen sowie diverse Baumdenkmäler.
	Erhaltung von Freiflächen mit einer stadtklimatischen Ausgleichsfunktion,	
	Erhaltung von Gehölzbeständen,	
	Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Hecken,	
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten/-gruppen zu nennen: Fledermäuse, Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>).
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • eingeschränkte Durchgängigkeit des Fließgewässers Beverbach,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Eutrophierung des Staubeckens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :

Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.

Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Betrieb des Tierparks zuzurechnen sind.

2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster/Walheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

<p>2.2-14 Ei, Fg, Fh, Fi, Fj, Fk, Gh, Gi, Gj, Gk, Hh, Hi, Hj, Hk, Lh, Li, Lj</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet: Kornelimünster/Walheim</p>	<p>Größe: ca. 2.382,47 ha - 22 Teilflächen</p>
	<p>Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird überwiegend von Grünland geprägt. Es weist eine außerordentlich große Anzahl an Strukturen und Biotopen auf, die Lebensraum für seltene und gefährdete Arten bieten. Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze betonen den besonderen Charakter dieser alten Kulturlandschaft. Sonderbiotope, wie artenreiche Trockenrasen und Felswände, ermöglichen eine besondere Artenvielfalt. Zahlreiche lineare Strukturen, wie Vennbahntrasse, Fließgewässer und Abschnitte der Höckerlinie durchziehen das Schutzgebiet.</p>
	<p>Schutzziele Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern,</p>	
	<p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und –weiden,</p>	
	<p>Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,</p>	
	<p>Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen,</p>	
	<p>Erhaltung der Dauergrünlandflächen,</p>	
	<p>Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen,	
	Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Heckenlandschaft,	bei Sief
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, punktuell Riesen-Bärenklau), • degenerierte Streuobstwiesen, • zerschnittener Landschaftsraum.
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1), • Natürliche Felsbildungen (GA1).
	Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p><u>Fledermäuse:</u></p> Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), <i>Myotis spec.</i> <p><u>Vögel:</u></p> Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), als Zugvögel: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola ruberta</i>),</p> <p><u>Krebse:</u> Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Weichtiere:</u> Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes australis</i>), Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>)</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Maßnahmenraum Grünland, festgesetzt unter 5.1.2-5,</p> <p>Maßnahmenraum Grünland, Streuobstwiesen, Flurgehölze, festgesetzt unter 5.1.2-6,</p> <p>Beseitigung des Lagerplatzes, festgesetzt unter 5.3.2-2,</p> <p>Pflege von Feuchtwiesen, festgesetzt unter 5.4-1 bis 5.4-2,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz, Gartenrotschwanz, Europäisches Quellgras, Edelkrebs und Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Münsterwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15 Gk, Gl, Hj, HK, HI, Lj, Lk	<p>Landschaftsschutzgebiet: Münsterwald</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldgebietes,</p> <p>Naturschutzfachliche Optimierung der Waldbewirtschaftung,</p> <p>Sicherung von Referenzflächen im Wald,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Fließ- und Stillgewässern,</p> <p>Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,</p> <p>Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grund-, Moor- und Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Größe: ca. 858,20 ha - zwei Teilflächen</p> <p>Das waldbetonte Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Süden der Stadt Aachen. Großflächige Fichten- und Kiefernforste dominieren das Waldbild. Entlang der Quellzuflüsse zur Inde sind meist Laubwälder eingestreut. Die Laubmischwälder im Münsterwald sind besonders für Höhlenbrüter von Bedeutung.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder (AC0), • Quellbereiche (FK0). <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Wasserschnecken (Myotis daubentonii),</p> <p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), <i>Myotis spec.</i> (Fledermaus Gattungsname), <u>Vögel:</u> Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschnalbe (<i>Delichon urbicum</i>), <u>Amphibien und Reptilien:</u> Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall die genehmigten Windenergieanlagen und alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Bau und Betrieb zuzurechnen sind.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Bartfledermaus,</p> <p>Schließen von Entwässerungsgräben,</p> <p>Maßvolle und sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten vor allem in Gewässernähe.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16 Gf, Gg, Hf, Hg, Hh	Landschaftsschutzgebiet: Eilendorf/Freund	Größe: ca. 361,85 ha - acht Teilflächen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Eilendorf und Freund. Es handelt sich um eine reich strukturierte, grünlandbetonte Agrarlandschaft. Zu den wichtigsten Strukturen gehören mehrere Bachauen (Haarbach, Freunder Bach, Rödgerbach, Brander Bach, Ellerbach). Diese werden überwiegend von Gehölzbeständen begleitet. Im Gebiet sind eingestreute Heckenstrukturen und Teile der Höckerlinie enthalten, während sich im Umfeld der Siedlungen bedeutsame Streuobstwiesenbestände finden. Ein Abschnitt der alten Vennbahntrasse und die Begleitgehölze schirmen das Gebiet vom Innenstadtbereich (Gewerbegebiet) ab.
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft,</p>	
	Erhaltung des Dauergrünlandes,	
	Erhaltung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen,	
	Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und –weiden,	Insgesamt hat dieser Grünlandkomplex am Ballungsrand von Aachen ein hohes Entwicklungspotenzial und eine besondere Bedeutung als Biotopverbundelement.
	Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
	Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen,	
	Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,	
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden,	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,	Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt
		<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • degenerierte Streuobstwiesen, • zerschnittener Landschaftsraum.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biototypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> • Quellbereiche (FK0).
	Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <u>Vögel:</u> Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Grünspecht, Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
	Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen im Maßnahmenraum, festgesetzt unter 5.1.2-3.	

2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17 Fe, Ff, Ge, Gf, He, Hf	Landschaftsschutzgebiet: Haaren	Größe: ca. 336,14 ha - vier Teilflächen
	Schutzzweck	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Aachen und umfasst das Haarbachtal mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Haarener Wald sowie die Grünlandflächen rund um Gut Kalkofen.
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	
	Schutzziele	
	Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	geprägten Kulturlandschaft,	Bemerkenswert sind die Magerrasenreste wie z.B. am Nirmer Tunnel in der Nähe des Haarener Waldes.
	Erhaltung des Dauergrünlandes,	Rund um das Gut Kalkofen liegt ein innenstadtnaher Grünland-Parkkomplex, der als Trittstein- bzw. Vernetzungsbiotop von hoher Bedeutung ist. Des Weiteren weist er eine große Anzahl Naturdenkmäler auf.
	Erhaltung und Ausweitung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen,	Zum Gebiet wurden die Sportanlagen (Sport- und Tennisplatz) westlich des Berliner Ringes sowie die westlich davon angrenzende Grünfläche arrondiert.
	Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und-weiden,	
	Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitärbäumen,	
	Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • intensive Nutzung des Grünlands, • Fichtenaufforstungen.
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von Schwermetallrasen,	
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,	Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1), • Trockenrasen (ED1), • Schwermetallrasen (DE0), • artenreiche Magerwiesen und –weiden ED1, Ed2).
	Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p><u>Fische, Krebse:</u></p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs und Galmei-Miere,</p> <p>Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenraumes zwischen Nirm und Haaren, festgesetzt unter 5.1.2-7.</p>	<p>Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>),</p> <p>Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>),</p> <p>Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>),</p> <p>Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.18 Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18 Ge, He	<p>Landschaftsschutzgebiet: Verlautenheide</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Größe: ca. 204,48 ha - drei Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich des Autobahnkreuzes in der Nähe von Verlautenheide. Die ackerbaulich genutzten Flächen nördlich der Anschlussstelle Würselen wurden zum Gebiet arrondiert.</p> <p>Es handelt sich um ein überwiegend recht strukturarmes, durch Ackerbau geprägtes Gebiet, das einige wenige Einzelgehölze und Streuobstwiesenreste enthält.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • zerschnittener Freiraum, • hohe Lärmbelastung, • Nährstoffeintrag, • punktueller Neophytenvorkommen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen,</p> <p>Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitäräumen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms,</p> <p>Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenraumes Verlautenheide, festgesetzt unter 5.1.2-8.</p>	<p>(Riesen-Bärenklau).</p> <p>Bodenfunktionen, Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulescens</i> ssp. <i>sylvestris</i>),</p> <p>Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>)</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.19 Landschaftsschutzgebiet Reichswald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19 He	<p>Landschaftsschutzgebiet: Reichswald</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung eines Waldgebietes insbesondere zum Trinkwasserschutz,</p>	<p>Größe: ca. 20,62 ha - zwei Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Aachen und besteht aus zwei Teilflächen. Es handelt sich um ein Waldgebiet mit einem hohen Laubholzanteil.</p> <p>Das Gebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung für die Naherholung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1007 327 1246 360">• Nadelbaumforste.
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasser-, Moor- und Stauwasserböden.	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.3 Naturdenkmale

Die nachstehend unter 2.3-001 bis 2.3-840 in der Tabelle aufgeführten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG. In der Tabelle sind 161 Naturdenkmale innerhalb der o.g. Nummernfolge aufgelistet.

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Naturdenkmale (ND) sind über das ganze Stadtgebiet verteilt, wie auch der beigefügten Übersicht zu entnehmen ist. Im Landschaftsplan werden nur die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden ND dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturdenkmale unter Angabe der Gliederungsziffer, des Planquadrats, des Stadtbezirkes, der Anzahl der Bäume sowie der Baumart mit botanischer Name. In der aufgeführten Gliederungsziffer ist nach dem Bindestrich die Kennnummer aus dem Landschaftsplan von 1988 zur besseren Zuordnung übernommen worden.

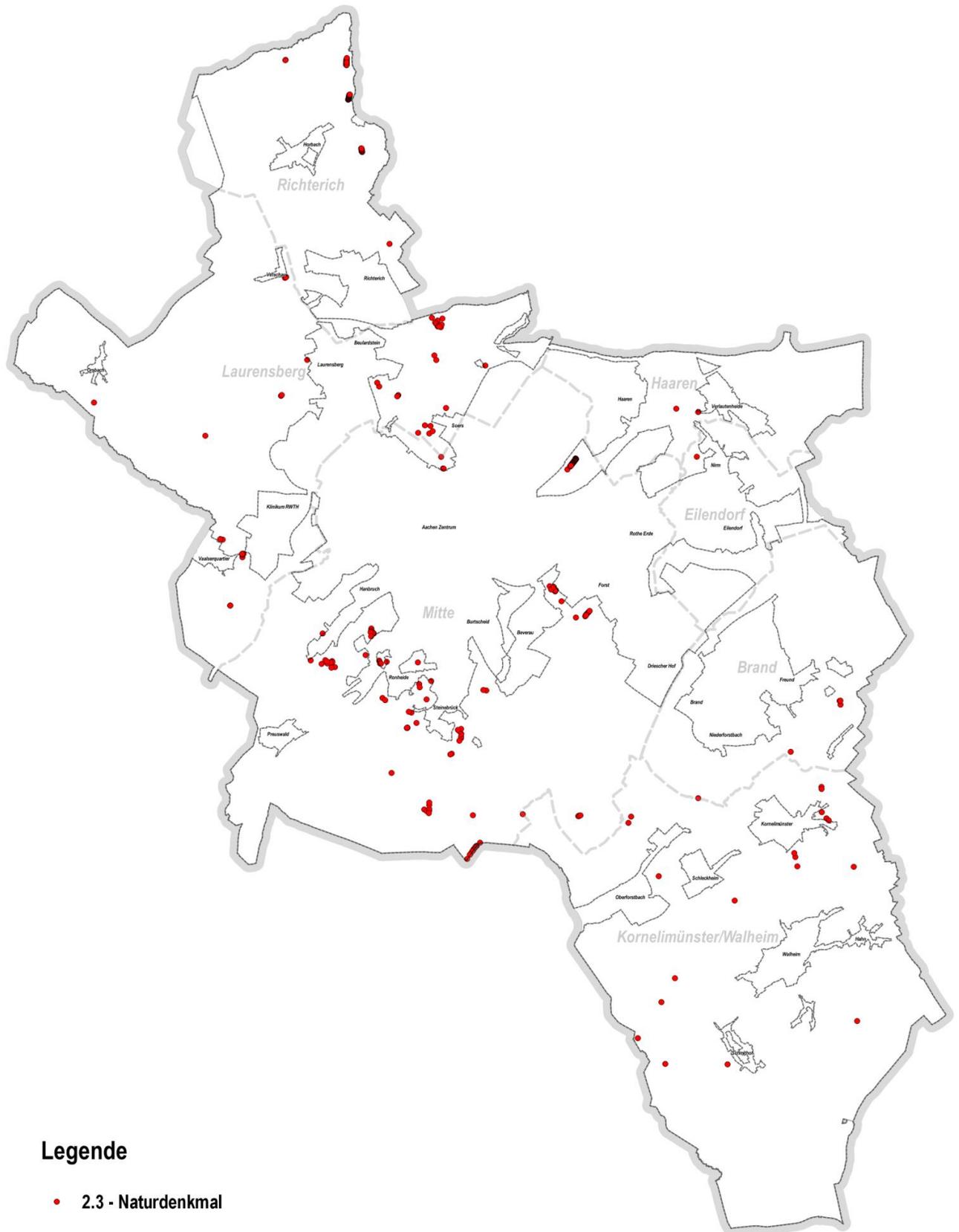


Abbildung 6 Übersicht Naturdenkmale

Tabelle 3: Naturdenkmale

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-001	Cb	B6	2	Platanus (Platane)
2.3-004	Dc	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-013	Cd	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-015	Cd	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-016	Cd	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-073	De	B5	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-096	Ce	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-097	Ce	B5	1	Quercus (Eiche)
2.3-106	Be	B5	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-108	Ce	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-204	Ge	B3	1	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
2.3-205	Ge	B3	1	Tilia (Linde)
2.3-212	Ge	B3	1	Quercus (Eiche)
2.3-215	Ee	B5	1	Fraxinus (Esche)
2.3-253	Eh	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-254	Dh	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-269	Eh	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-303	Ei	B4	1	Quercus (Eiche)
2.3-306	Eh	B0	1	Thuja (Lebensbaum)
2.3-307	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-317	Fg	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-335	Fg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-337	Fg	B0	1	Acer (Ahorn)
2.3-339	Fg	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-341	Fg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-342	Fg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-343	Fg	B0	1	Tilia (Linde)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-344	Fg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-368	Ei	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-369	Ei	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-387	Dg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-390	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-391	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-392	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-393	Dg	B0	1	Quercus rubra (Roteiche)
2.3-400	Eg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-412	Eg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-415	Eg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-416	Eg	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-417	Eg	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)
2.3-419	Eg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-420	Eg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-421	Eg	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-424	Eg	B0	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-425	Eg	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-426	Eg	B0	1	Pseudotsuga menziesii (gewöhnliche Douglasie)
2.3-441	Ff	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-446	Ff	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-447	Ff	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-458	Fe	B0	1	Ailanthus altissima (Götterbaum)
2.3-497	Dg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-498	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-499	Ed	B5	1	Quercus rubra (Roteiche)
2.3-501	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-502	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-503	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-504	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-506	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-507	Ed	B5	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-509	Ed	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-510	Ed	B5	1	Picea orientalis (Kaukasusfichte)
2.3-513	Ed	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-514	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-515	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-519	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-522	Ee	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-528	Ee	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-529	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-530	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-531	Ee	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-532	Ee	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-535	Ee	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-536	Ee	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-537	Ee	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-540	De	B5	1	Platanus (Platane)
2.3-551	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-552	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-553	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-554	Ei	B0	1	Fraxinus (Esche)
2.3-555	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-557	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-579	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-582	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-585	Dh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-594	Eh	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-595	Eh	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)
2.3-604	Fg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-607	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-608	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-609	Fi	B1	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-613	Hh	B4	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-614	Hh	B4	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-616	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-617	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-620	Hi	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-624	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)
2.3-625	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)
2.3-626	Gi	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-628	Gi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-634	Gk	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-637	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-645	Hi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-650	Hi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-652	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-653	Gk	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-668	Ee	B5	1	Platanus (Platane)
2.3-670	Ef	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-671	Ef	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-672	Dd	B6	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-673	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-674	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-688	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-689	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-690	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-691	Gk	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-694	De	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-695	Ei	B0	1	Cedrus (Zeder)
2.3-696	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-697	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-698	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-699	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-700	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-702	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-703	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-705	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-706	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-707	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-709	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-710	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-711	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-712	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-713	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-714	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-715	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-716	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-717	Hk	B4	1	Fagus (Buche)
2.3-720	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-721	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-726	Eh	B0	1	Fagus sylvatica 'Laciniata' (Geschlitzblättrige Buche)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-727	Eh	B0	1	Araucaria araucana (Chilenische Araukarie)
2.3-728	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-729	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-730	Eh	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-731	Dg	B0	1	Ilex aquifolium (Europäische Stechpalme)
2.3-733	Dd	B6	1	Fagus (Buche)
2.3-739	Hi	B4	1	Fagus (Buche)
2.3-752	Cg	B5	3	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
2.3-758	Db	B6	25	Quercus (Eiche)
2.3-759	Db	B6	43	Quercus (Eiche)
2.3-761	Cf	B5	8	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-762	Cf	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-763	Dc	B5	12	Tilia (Linde)
2.3-766	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-768	De	B5	2	Taxus (Eibe)
2.3-770	Fe, Ff	B0	54	Tilia (Linde)
2.3-771	Fg	B0	13	Acer (Ahorn)
2.3-773	Dh	B0	6	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-802	Dh	B0	1	Pseudotsuga menziesii (Gewöhnliche Douglasie)
2.3-809	Dg	B0	9	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-826	Cf	B5	2	Taxus (Eibe)
2.3-831	Hh	B1	1	Quercus (Eiche)
2.3-832	Hh	B1	1	Quercus (Eiche)
2.3-835	Cf	B5	1	Cedrus (Zeder)
2.3-840	Eh	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Nach § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Allgemeine Verbote:</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p> <p>2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.</p> <p>3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</p>	<p>Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege, - Camping- und Wochenendplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze und - Stellplätze. <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.
4.		
	5b. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile im Kronentraufbereich plus 1,50 m auf- oder abzustellen.	
	6b. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder - Information über das Schutzgebiet dienen.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.
	7b. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	8a. Feuer zu zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.	
9.		
	10b Unterhalb der Kronentraufbereiche plus 1,50 m Lagerplätze anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen,	
11.		
12.		
13.		
	14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Stillgewässern.	
	15.	
	16.	
	17.	
	18b. Den im Umfeld des Naturdenkmales vorhandenen Grundwasserspiegel bzw. natürlichen Wassereinzugsbereich, die der Versorgung des Baumes bzw. der Bäume mit Wasser dienen, zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	20a.	
	21.	
	22.	
	23b. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	24b. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich plus 1,50 m) zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>25b. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter, die geeignet sind das Wachstum der Bäume nachhaltig zu verändern oder zu schädigen, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.</p>	
	<p>26.</p>	
	<p>27.</p>	
	<p>28b. Kronentraufbereiche plus 1,50 m umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	
	<p>29.</p>	
	<p>30.</p>	
	<p>31.</p>	
	<p>32.</p>	
	<p>33.</p>	
	<p>34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	
	<p>35.</p>	
	<p>36.</p>	
	<p>37b. Hochsitze innerhalb des Kronentraufbereiches plus 1,50m anzulegen.</p>	
	<p>38.</p>	
	<p>39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>40.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Gebote:

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-40 zuwiderhandelt.

Regelungen zu Unberührtheiten

Unberührt von diesen Verboten bleiben:

1b. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 14a, 18b, 19, 23b, 24b, 25b, 28b, 34.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.

3.

4.

5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.

Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.

6. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder angeordneten Kontroll- und Untersuchungsmaßnahmen .

7.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.		
9.		
10.	Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
11.		
12.	Die Nachsuche gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz.	
13.		
14.		
		<p>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
	<p>Ausnahmetatbestände</p> <p>1. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag von den unter 2.2 festgesetzten Verboten eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.2 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet ist, den Charakter des geschützten Objektes zu verändern und wenn es dem Zweck des Naturdenkmals nicht zuwiderläuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a)b)c)d) für traditionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige nicht-kommerzielle Veranstaltungen in den Bereichen Soziales, (Umwelt-)Bildung und Sport.e)f) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 29 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-97 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.4-1 bis 2.4-97 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die geschützten Landschaftsbestandteile unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen und der Größe auf.

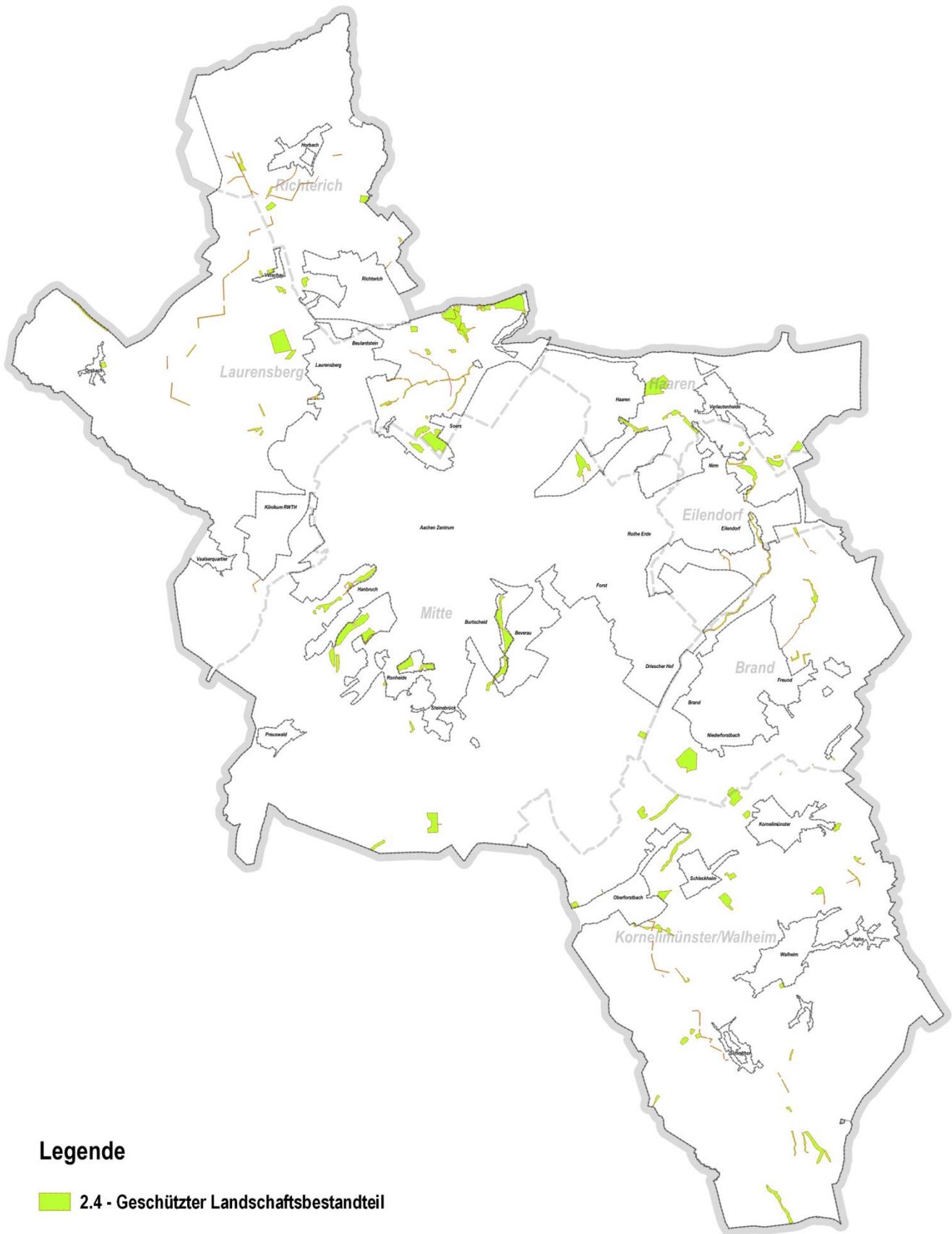


Abbildung 7 Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile

Tabelle 4: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-1	B6	Horbacher Hohlwege	1	2,19
2.4-2	B6	Steinkaulbach	1	1,19
2.4-3	B6, B5	Höckerlinie in der Horbacher Börde	10	3,40
2.4-4	B6	Obstwiese östlich Forsterheide	1	1,68
2.4-5	B5	Feuchtgebiet Niersteiner Höfe	1	1,25
2.4-6	B6	Feuchtgebiet Kaletzenden	1	1,53
2.4-7	B5	Höckerlinie im Vaalser Hügelland	9	3,84
2.4-8	B5	Magergrünland am Vetschauer Berg	1	10,98
2.4-9	B5	Wildbach bei Laurensberg	1	0,53
2.4-10	B5	Paulinenwäldchen	1	11,40
2.4-11	B5	Obstwiese Große Gasse	1	0,65
2.4-12	B5	Berger Heide	1	4,58
2.4-13	B5	Waldgelände östlich Haus Ferber	1	4,06
2.4-14	B5	Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße	1	2,53
2.4-15	B5	Vorfluter Berger Heide	1	1,39
2.4-16	B5	Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach	1	1,15
2.4-17	B5	Obstwiese Stockheide	1	0,65
2.4-18	B5	Obstwiese Sonne	1	0,52
2.4-19	B5	Diepekuhlbach	2	0,96
2.4-20	B5	Wildbach in der Soers	3	3,24
2.4-21	B5	Schwarzbach	3	1,81
2.4-22	B5	Vorfluter In der Schlack	1	0,19
2.4-23	B5	Vorfluter Soerser Hochkirchen	1	1,52
2.4-24	B5	Obstwiese Kloster St. Raphael	1	0,23
2.4-25	B5	Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark	2	12,12
2.4-26	B0	Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg	1	2,07
2.4-27	B5	Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier	1	0,35
2.4-28	B0	Kannegießerbachtal	2	9,05
2.4-29	B0	Goldbachwiesen	2	5,55
2.4-30	B0	Rotsief	1	1,45
2.4-31	B0	Gut Grenzhof	1	5,71
2.4-32	B0	Gillesbach	5	12,52
2.4-33	B1	Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach	1	10,86
2.4-34	B4, B1	Obstwiese Hitzenden	1	5,14
2.4-35	B4	Holzbach	1	3,40
2.4-36	B4	Obstwiese Nütheim	1	1,36

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-37	B4	Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach	17	3,64
2.4-38	B4	Steinbrüche bei Sief	3	2,53
2.4-39	B4	Feuchtwiese Die Lange Weid	1	0,69
2.4-40	B4	Prälatensief	1	4,16
2.4-41	B4	Fobisbach mit Seitenbächen	3	6,77
2.4-42	B4	Aufschluss Vichter Konglomerat	1	0,56
2.4-44	B4	Obstwiese Auf der Kier	1	0,51
2.4-45	B4	Feuchtwiese Grünstraße	1	2,01
2.4-46	B4	Böschung Venwegener Straße	1	0,87
2.4-48	B4	Obstwiese Kamp	1	1,23
2.4-49	B1	Kalkofen Bilstermühler Straße	1	0,04
2.4-50	B1	Obstwiese Krauthausen	1	0,17
2.4-51	B1, B2	Höckerlinie östlich Eilendorf	4	0,99
2.4-52	B1; B2	Haarbach südlich Eilendorf	4	6,08
2.4-53	B2; B3	Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren	4	11,71
2.4-54	B3	Galmeiflur am Nirmer Tunnel	2	3,25
2.4-55	B2	Galmeiflur am Prunkweg	1	0,07
2.4-56	B2	Galmeiflur an der Herrenbergstraße	1	0,30
2.4-57	B2	Galmeiflur Am Tunnel	1	0,24
2.4-58	B2	Galmeiflur am Kalkberg	1	0,51
2.4-59	B3	Galmeiflur südöstlich Haarener Hof	1	2,20
2.4-60	B6	Obstwiese Broicher Höfe	1	1,62
2.4-64	B4	Straßenböschung Krebsloch	1	0,06
2.4-65	B4	Vorfluter Schniders Bend	3	2,82
2.4-66	B4	Bruch-/Sumpfwald am Relais Königsberg	1	0,43
2.4-67	B0	Klotzweider Bach	1	0,49
2.4-68	B0	Hüttenbach	1	5,30
2.4-69	B1	Freunder Bach	1	3,74
2.4-70	B0	Teich am Gut Hanbruch	2	0,59
2.4-71	B0	Weiher bei Gut Weyern	1	0,31
2.4-72	B4	Felsiger Hang an der Monschauer Straße	1	0,76
2.4-73	B4	Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle	1	0,92
2.4-74	B0	Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz	1	0,34
2.4-75	B5	Obstwiese Bochoitzer Straße	1	0,40
2.4-76	B5	Obstwiesen Seffenter Berg	2	1,25
2.4-77	B4	Obstwiese Aachener Straße/Ritscheider Weg	1	2,28
2.4-78	B5	Obstwiese Bochoitzer Straße (Kleiner Hof)	1	0,62

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-79	B6	Schönauer Bach	2	0,46
2.4-80	B0	Johannisbachtal	2	6,45
2.4-81	B5	Obswiese im Kleebend	1	1,41
2.4-82	B2	Kleebach mit Nebenlauf	2	0,58
2.4-83	B0	Bach und Teiche am Grindelweg	1	0,82
2.4-84	B0	Streuobstwiese Finkenhag	1	2,03
2.4-85	B5	Streuobstwiese Orsbach	1	0,82
2.4-86	B0	Esskastanienwiese am Klotzweider Bach	1	2,86
2.4-87	B0	Streuobstwiesen Lütticher Straße	2	4,12
2.4-88	B4	Streuobstwiese Klosterwiese	1	1,21
2.4-89	B4	Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch	1	1,04
2.4-90	B0	Bruchwald Hifeld	1	1,39
2.4-91	B1	Baumreihen Freunder Ländchen	2	1,60
2.4-92	B4	Streuobstwiesen Nütheim	2	3,54
2.4-93	B4	Streuobstwiese Nerscheider Weg	1	2,36
2.4-94	B5	Hohlweg Seffent	1	0,59
2.4-95	B4	Oberforstbach	2	4,08
2.4-96	B3	Strukturreiches Grünland am Haarberg	1	10,36
2.4-97	B6	Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde	1	1,52
Gesamtfläche				248,72

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insb. zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW. Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verboten.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die Regelung des §26 Abs. 2 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Absatz 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Allgemeine Verbote:**Insbesondere ist verboten:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze und
- Stellplätze.

2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereit-zustellen bzw. zu betreiben.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Wiedezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.

5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6a. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für: Schilder, die soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung dienen oder der Information über das Schutzgebiet dienen.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
	<p>8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.</p>	
	<p>9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde und Hütehunde im Einsatz.</p>	
	<p>10a. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.</p>	
	<p>11a. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienteste und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen. Desweiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.</p>	
	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde	
	13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.	
	14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Stillgewässern.	
	15a. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.	
	16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	17a. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.	
	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	20a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä..	In weniger als 100 m Abstand zu Geschützten Landschaftsbestandteilen ist es verboten, Flugmodelle zu starten, zu landen oder zu betreiben. Siehe dazu das entsprechende Verbot 20b zu den Landschaftsschutzgebieten.
	21a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.	
	22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren	Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Naturschutzbehörde genehmigte Information- und Umweltbildungsveranstaltungen.	
	23 a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	25b. Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter - die geeignet sind, Tiere zu schädigen oder zu töten oder das Pflanzenwachstum nachhaltig zu beeinflussen - anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.	
	26. Mehr als zweimalige Mahd pro Jahr auf vegetationskundlich wertvollem Grünland. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen bzw. Pflege- und Entwicklungspläne.	
	27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen in(Sofort)-maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.	
	28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.
	29. Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei	d.h. Verbot jedweder Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.	
	30. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.	
	31. Verbot einer nächtlichen maschinellen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli.	
	32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.	
	33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	35. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit gebietsheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.	
	36. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kurrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.	
	37. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten.	§30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope
	38. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen. Dies gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.</p>	
	<p>41. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.</p>	
	<p>Regelungen zu Unberührtheiten Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p>	
	<p>1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.4 getroffen werden.</p>	
	<p>2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a, 38 und 40.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z.B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p>
	<p>Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig.</p>	
	<p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14a, 19, 24a, 32, 33, 34 und 41.</p>	<p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören:</p>
		<p>Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Waldbeständen
	<p>3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW).</p>	
	<p>4a. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, weiterhin Bestand hat Verbot 36. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. Die Unberührtheit gilt nicht für gebietsspezifische Beschränkungen in geschützten Landschaftsbestandteilen.</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).</p>
	<p>5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.</p>	<p>Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen</p>
	<p>6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.</p>	
	<p>7. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.</p>	
	<p>8. Die bisher bereits durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang.</p>	
	<p>9. Erstaufforstungen mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	äußert.	
	10. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.	Wenngleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen, Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.
	12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.	
	13c. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne, sowie die Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegepläne bzw. (Sofort)-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Maßnahmenkonzepte in Waldgebieten.	
	14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	15. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten Windkraftkonzentrationszonen.	
	16. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke.	
	17. Unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe, Kleingärten und Sportstätten.	

Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ausnahmetatbestände

Unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW von den unter 2.4-0 festgesetzten Verboten erteilen:

- a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, wenn das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht.
- b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn weder eine Beseitigung oder wesentliche

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen erforderlich wird, noch Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.</p> <p>c) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p> <p>2.</p> <p>3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Straße u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft</p>	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p>

2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Horbacher Hohlwege</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,</p> <p>Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege als kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil,</p> <p>Erhaltung eines Biotopverbundelements in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.</p>	<p>Größe: ca. 2,19 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Hohlwegesystem vom Alten Heerler Weg/ Soreter Weg über Bocholtzer Weg bis hin zur Laurensberger Straße und Weinweg hat sowohl eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild als auch eine hohe faunistische Bedeutung (Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Leitstruktur für Fledermäuse).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-2 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinkaulbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Quellgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop: Sümpfe).</p>	<p>Größe: ca. 1,19 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Quellgebiet sowie den weiteren Verlauf des Steinkaulbaches mit dem begleitenden Gehölzbestand und Teichen und bietet Lebensraum für die gefährdeten Tierarten Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung an Gewässern • Durchlässe am Gewässer.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Extensive Beweidung oder Mahd,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und europäisches Quellgras.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3 Cc, Cd, Dc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie in der Horbacher Börde</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen sowie des Grünlands,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des</p>	<p>Größe: ca. 3,4 ha – 10 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 10 Teilflächen der Höckerlinie. Von der insgesamt ca. 4 km langen Panzersperranlage in der Horbacher Börde sind 2,3 km gehölzbewachsen bzw. werden als Weidegrünland genutzt. In der ansonsten strukturarmen Bördenlandschaft bietet die Höckerlinie mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Die offenen als Grünland genutzten Bereiche mit den gut sichtbaren Betonhöckern bieten die Möglichkeit die historische Dimension des Bodendenkmals zu erfassen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlbestockung u.a. Fichte, • fehlende Säume, • Überalternde Bestände. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bodendenkmals und in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>Sukzessive Entfernen des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	

2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese östlich Forsterheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-4 Dc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese östlich Forsterheide</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein) in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	<p>Größe: ca.1,68 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich der Forsterheider Straße. Das Landschaftsbild erfährt durch das Kulturlandschafts- und Vernetzungsbiotop eine deutliche Aufwertung. Darüber hinaus hat die Obstwiese eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (Athene noctua) und das Rebhuhn (Perdix perdix).</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-5 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtgebiet Niersteiner Höfe</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit Teichen und Tümpeln, Seggenried und Röhricht,</p> <p>Erhaltung und Pflege eines reich strukturierten Grünlandes,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Ganzjähriges Jagdverbot im Umfeld der Stillgewässer, ausgenommen ist die jagdliche Nachsuche und die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Wiederherstellung eines naturnahen Tümpels,</p>	<p>Größe: ca. 1,25 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Feuchtgebiet mit mehreren Tümpeln/Teichen befindet sich bei den Niersteiner Höfen südlich von Vetschau und gehört zum Einzugsbereich des Amstelbaches. Als Trittsteinbiotop und Lebensraum für gefährdete Amphibien-, Vögel, insbesondere Wasservögel und Pflanzenarten hat das Gebiet eine hohe Bedeutung.</p> <p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	extensive Grünlandbewirtschaftung.	

2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzbenden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-6 Dd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtgebiet Kaletzbenden	Größe: ca. 1,53 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Das Feuchtgebiet liegt westlich von Richterich am Oberlauf des Amstelbaches. Es bietet zahlreichen Vögeln, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten einen selten gewordenen Lebensraum in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.
	Schutzziele Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einem Großseggenried (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung an Gewässern Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Einzäunung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung, Pflege des Großseggenriedes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7 Be, Cd, Ce	Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie im Vaalser Hügelland	Größe: ca. 3,84 ha - 9 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 9 Teilflächen der Höckerlinie. Von der ca 3,6 km langen Anlage im Vaalser Hügelland sind 2,5 km

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen und des (mageren) Grünlandes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des Bodendenkmals u. in Teilen zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>sukzessive Entfernen des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Höckerlinie als LB erfasst. Die Wehranlage ist hier überwiegend mit Gehölzen bewachsen, nur kurze Abschnitte der Betonhöcker sind sichtbar und mit Grünland durchwachsen. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlbestockung u.a. Fichten • Fehlende Säume <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Vetschauer Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-8 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Magergrünland am Vetschauer Berg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG</p>	<p>Größe: ca. 10,98 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Am südostexponierten Hang des Vetschauer Berges liegt ein größerer, stark reliefierter Magerweidenkomplex mit trocken warmen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung, Optimierung und Pflege des Magergrünlandes,</p> <p>Erhaltung der trocken-warmen Gebüsche,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Pflege des Magergrünlandes und des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen, Zurückdrängen der Verbuschung.</p>	<p>Gebüschen. Acker und Grünlandflächen sowie die Obstwiese Kleebeind umschließen das Gebiet. Zudem besitzt er als Trittsteinbiotop eine hohe Bedeutung.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschungen • Eutrophierungen <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9 De	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach bei Laurensberg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Wildbaches,</p> <p>Erhaltung der Biotopverbundstruktur,</p>	<p>Größe: ca. 0,4 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Wildbachaue liegt zwischen der Schurzelter Straße und der Brunnenstraße bei Laurensberg. Die Aue mit Bach und Auwald hat eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Wildbaches,	
	Erhalt, Pflege und Optimierung des Schilf- und Röhrichtbestandes.	

2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10 Ed, Fd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Paulinenwäldchen	Größe: ca.11,4 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Waldhänge und Teile des Grünlands nördlich von Haus Bergerbusch. Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für das städtische Klima.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Trittschäden mit Bodenverdichtungen
	Schutzziele	Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	Erhaltung naturnaher Bachläufe, hier Vorfluter Große Gasse und Buschweg, mit Bruchwald, Quelle und Tümpel (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW),	
	Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes,	
	Erhaltung des Grünlands mit Ziel Offenhaltung,	
	Erhaltung und Optimierung der Vorfluter Große Gasse und Buschweg,	
	Erhaltung der Biotopverbundstruktur,	
	Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion Naturhaushalt

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Desweiteren ist es verboten im gekennzeichneten Abschnitt Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, Das Verbot gilt nicht für Bedienteste und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>	<p>Beschränkung wird ausgesprochen, um eine Naturverjüngung zu erreichen.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Verbesserung der Waldrandstruktur durch Neuanlage und Sicherung,</p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände,</p> <p>Pflege des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Große Gasse</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein),</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 0,65 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt westlich des Hauses Bergerbusch am Stadtrand von Aachen. Trotz der nur noch fragmentarischen Erhaltung hat die Obstwiese eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten (u.a. dem Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Berger Heide</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Quellgebietes, Extensivierung des Grünlands mit dem Ziel die Einträge in die Quellbereiche zu reduzieren,</p> <p>Erhaltung und Sicherung einer Obstwiese,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 4,58 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Grünlandfläche liegt bei Haus Ferber in unmittelbarer Nähe zur Aachener Nordgrenze. Sie gehört zum Quelleinzugsgebiet eines Zuflusses des Wildbaches. Die Schutzausweisung dient der Sicherung dieser Bereiche vor einer Schädigung durch Nährstoffeinträge.</p> <p>Die Maßnahmen zum Erhalt und Sicherung der Obstwiese werden durch städtisches Kompensationskonzept umgesetzt.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Grünlandextensivierung.</p>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-13 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Waldgelände östlich Haus Ferber</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop: Sümpfe),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Baches,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Waldes,</p> <p>Erhaltung der Biotopverbundstruktur,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Der Feuchtwiesenbereich mit Seggenried ist vom Gehölzbewuchs zu befreien und dauerhaft freizuhalten,</p>	<p>Größe: ca. 4,06 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Waldgelände östlich von Haus Ferber, das von Grünland umgeben ist. Im Zentrum befindet sich ein Feuchtbiotop mit Großseggenriedvegetation, zwei Teiche liegen im Oberlauf im Hauptschluss des Vorfluters. Die beiden Talrinnen bilden Nebentäler des Wildbaches.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldflächen sind zu Auwäldern zu entwickeln,</p> <p>Sukzessive Umbestockung mit dem Ziel der pnV,</p> <p>Renaturierung des Baches,</p> <p>Integration der vorgenannten Maßnahmen in einen aufzustellenden PEPL.</p>	

2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-14 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Feldgehölzbestandes,</p> <p>Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Grünlandextensivierung,</p> <p>der Steilhang mit Ginsteraufwuchs und Magerweide ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>Auszäunung des Feldgehölzes zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.</p>	<p>Größe: ca. 2,53 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Grünland-Gehölzmosaik in einem landwirtschaftlich geprägten Raum.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Zaun: ortsüblicher Weidezaun</p>

2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15 Ed	Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Berger Heide	Größe: ca. 1,39 ha
	Enthalten im Biotopkataster NRW	
	Schutzzweck	Gewässer in einem landwirtschaftlich geprägten Raum.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Im Bereich der Fläche des LB 2.4-15 ist in den Karten der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, tagesnaher Bergbau sowie eine verlassene Tagesöffnung des Bergbaus verzeichnet. Dieser Bergbau kann auch heute noch zu einer Senkung, Setzung und zu einem Einbruch der Tagesoberfläche führen.
	Schutzziele	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
	Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerbegradigung, • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern
	Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Renaturierung des Baches bzw. naturnaher Rückbau,	
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung, ca. 315 Meter.	

2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-16 Dd, Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Sicherung des Quellbereichs vor Schädigung durch Nährstoffeinträge,</p> <p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Auszäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und mit extensiver Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Größe: ca. 1,15 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Quellbereich des Diepekuhlbaches liegt in der nördlichen Soers innerhalb einer größeren Grünlandparzelle.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p>

2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-17 Ed, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Stockheide</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement und zur Sicherung des</p>	<p>Größe: ca. 0,65 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt bei Stockheide südlich der A4. und hat eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten (u.a. Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-19 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Diepekuhlbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung des Gewässers.bzw. naturnaher Wasserrückbau,</p>	<p>Größe: ca. 0,96 ha - 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil zwischen der Autobahnanschlussstelle Laurensberg und der Mündung in den Wildbach umfasst den engeren Bereich des Diepekuhlbachs und seine streckenweise vorhandenen bachbegleitenden Gehölze. Abschnittsweise fließt er ohne jegliche Abschirmung durch das ansonsten intensiv genutzte Grünland.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs.
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Baches,	
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.	

2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-20 De, Ee	Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach	Größe: ca. 3,24 ha - 3 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck	Die Wildbachaue als Geschützter Landschaftsbestandteil erstreckt sich von Schloss Rahe über Follmühle bis hin zur Teichanlage nördlich von Kuckesrath. Dieser Bereich trägt zum Erhalt und Aufbau des Biotopverbundsystems bei und bietet Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten u.a. Feldsperling und Gartenrotschwanz.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	
	Schutzziele	
	Erhaltung des Landschaftsbildes,	
	Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,	
	Renaturierung, naturnaher Rückbau des Fließgewässers zur Schaffung einer naturnahen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bachaue,	
	Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
		<ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u>	
	<u>Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Unberührt von den Verboten für den geschützten	
	Landschaftsbestandteil bleiben die genehmigten	
	Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des	
	„Weißen Weges“.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u>	
	<u>Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
	Renaturierung des Baches,	
	Erhaltung und Förderung von naturnahen	
	bachbegleitenden Gehölzstrukturen,	
	Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen	
	schädliche Einwirkungen und zur Förderung u.a.	
	von Gehölzen und Hochstaudenfluren durch	
	Sukzession und extensive	
	Grünlandbewirtschaftung,	
	Umsetzung des kommunalen	
	Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF- Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-21 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Schwarzbach</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele: Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen, Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes, Renaturierung des Gewässers, Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 1,81 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Schwarzbach liegt nordwestlich des Lousberges.</p> <p>Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Begradigter Lauf, • Abwassereinleitung, • fehlender Gehölzbewuchs.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau, Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen, Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung mit Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>

2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-22 Ee	Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter in der Schlack	Größe: ca. 0,19 ha
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Der Vorfluter in der Schlack entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidermühle in den Wildbach.
	Schutzziele Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen, Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes, Renaturierung des Gewässers, Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Renaturierung des Baches, Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren, Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-23 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Soerser Hochkirchen</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung von nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen (Ufer),</p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung der schützenswerten Pflanzgesellschaften u.a. Mädesüßgesellschaft, Sumpfschilf, Flutrasen u. Röhricht im Gewässeroblauf bis Eintritt Gebäude Soerser Hochkirchen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung des Gewässers, naturnaher Gewässerrückbau,</p> <p>Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 1,52 ha</p> <p>Der Vorfluter entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidermühle in den Wildbach.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs am Gewässerabschnitt Soerser Hochkirchen bis Einmündung Wildbach. <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Unberührt von den Verboten für den geschützten Landschaftsbestandteil bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Renaturierung des Baches, naturnaher Gewässerausbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Erhaltung schützenswerter Pflanzengesellschaften,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung Gehölze,</p> <p>Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession u. extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>im Oberlauf des Bachlaufes ist zum Erhalt schützenswerter Biotop eine extensive Grünlandbewirtschaftung erforderlich.</p>	

2.4.24 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-24 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kloster St. Raphael</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement und zur Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p>	<p>Größe: ca. 0,23 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Obstwiese liegt im Umfeld des Klosters St. Raphael. Die überalterte Obstwiese mit einem mittlerweile lückigen Baumbestand hat eine hohe Bedeutung für den Steinkauzschutz und dessen Erhaltung in der Soers.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.25 Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-25 Ee	Geschützter Landschaftsbestandteil: Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark	Größe: ca. 12,12 ha - 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Die Grünlandflächen liegen im oberen Quelleinzugsgebiet der Zuflüsse zum Vorfluter Soers und dienen durch ihre Sicherung somit dem Fließgewässerschutz.
	Schutzziele Erhaltung und Extensivierung des Grünlands, Sicherung der Quelleinzugsgebiete vor Schädigungen durch Nährstoffeinträge.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Extensivierung des Grünlands.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.26 Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-26 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG .</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung eines geologisch und historisch wertvollen Gebietes.</p>	<p>Größe: ca. 2,07 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs (Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“) mit einer Höhe von ca. 262 m dar. Ursprünglich bedeckte ihn eine mit Feuerstein durchsetzte Kalkplatte, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v.Chr.) systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde. Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Abbauort des steinzeitlichen Bergbaus auf die braunen Feuersteine in den Kreide-Mergeln der Aachener Oberkreide/ Vetschauer Schichten. Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigeVerbote:

Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigeGebote:

Beachtung des Parkpflegewerkes Lousberg als Leitlinie der Entwicklung und Pflege.

2.4.27 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-27 Cg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen,</p>	<p>Größe: ca. 0,35 ha Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Teilfläche der Höckerlinie südlich der Ortslage Vaalserquartier. Die etwa 330 Meter lange Höckerlinie ist hier mit Gehölzen bewachsen und bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur sowie in Teilen Erhaltung des Altbaumbestandes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-28 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kannegießerbachtal</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feucht- und Nasswiesenbereiches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen: Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen),</p> <p>Erhaltung der Kaltluftbahn,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Größe: ca. 9,05 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der innenstadtnahe Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Teilflächen, die durch den Brüsseler Ring getrennt sind. Zwischen Grundhaus und der Kleingartenanlage an der Kannegießerstraße liegt das von Grünlandbrachen und Nasswiesen dominierte Kannegießerbachtal.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege des geschützten Grünlands und extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Bekämpfung des Neophytenaufkommens,</p> <p>Renaturierung des Bachlaufes, naturnaher Bachrückbau mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verrrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen, hier Riesenbärenklau und Japanknöterich. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.29 Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-29 Dg, Eg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Goldbachwiesen</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und naturnaher Rückbau des Goldbaches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützte Biotoptypen: Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer),</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biototyp: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtweide),</p> <p>Erhaltung des Erlenwäldchens,</p>	<p>Größe: ca. 5,55 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Goldbachtal nördlich des Luxemburger Rings ist ein Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und naturnahen Abschnitten des Goldbaches und seines Zuflusses Predigerbaches. Der Landschaftsbestandteil hat eine besondere Bedeutung als Trittstein- und Verbundelement.</p> <p>Unterstrichen wird die Bedeutung durch das Vorkommen seltener Wasserwirbellosenarten, wie Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>) und Köcherfliege (<i>Limnephilus nigriceps</i>).</p> <p>Darüberhinaus ist das Vorkommen der folgenden Arten erwähnenswert:</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wiederherstellung bzw. Ergänzung einer Obstwiese auf dem ehemaligen Standort,	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen, hier Riesenbärenklau, • Nutzungsdruck
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Extensive Pflege des geschützten Grünlands,	
	Erhaltung des Erlenwäldchens,	
	Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.30 Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-30 Di	Geschützter Landschaftsbestandteil: Rotsief	Größe: ca.1,45 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck	Der Landschaftsbestandteil umfasst die Feuchtrinne des oberen Rotsief im Aachener Wald an der Grenze zu Belgien.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	
	Schutzziele	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung des Bruch- und Sumpfwaldes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop), Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes,	Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.	

2.4.31 Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-31 Ei	Geschützter Landschaftsbestandteil: Gut Grenzhof	Größe: ca. 5,71 ha
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Geschützt ist das Gehölzensemble am Gut Grenzhof, bestehend aus einer Allee und einer Obstwiese. Am südöstlichen Rand der Fläche ergänzt ein Teich den Biotopkomplex.
	Schutzziele Erhaltung und Ergänzung von Obstwiesen, Erhaltung der landschaftsbildprägenden Allee.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Alleebaumpflege zur Erhaltung der Baumgesundheit,</p> <p>Nachpflanzen von Alleebäumen,</p> <p>Nachpflanzen an markanten und historisch bedeutsamen Baumstandorten (Baumartenwahl: gem. Liste ergänzt durch Arten und Sorten des historischen Standorts).</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

2.4.32 Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-32 Eg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gillesbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes mit Laubmischwald und Auwald,</p> <p>Erhalt und Sicherung der Kaltluftbahn,</p> <p>Erhaltung des Grünlands,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Größe: ca. 12,52 ha - 5 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Gillesbach ragt von der Monschauer Straße im Süden bis zum Fußweg südlich der Realschule im Gillesbachtal im Norden weit in das besiedelte Stadtgebiet herein. Neben ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund trägt die Freifläche zu einem Klimaausgleich bei.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Bekämpfung des Neophytenaufkommens.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.33 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-33 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung eines ehemaligen Steinbruchgeländes mit Abgrabungsgewässer.</p>	<p>Größe: ca. 10,86 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind das ehemalige Kalksteinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße, das Abgrabungsgewässer sowie auch die abschirmenden Gehölze. Der Steinbruch bietet einen einzigartigen Rückzugsort für gefährdete Tierarten, zum Beispiel Uhu (<i>Bubo bubo</i>).</p> <p>Amphibien, Reptilien und auch Gewässerwirbellose finden hier einen Refugialraum.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der besonnten Felsbereiche zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p> <p>Sicherung durch Einzäunung,</p> <p>Monitoring des Gewässers und Optimierung für gefährdete Arten.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.34 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzbenden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-34 Gh, Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Hitzbenden</p>	<p>Größe: ca. 5,14 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese liegt nordwestlich von Kornelimünster am Gut Wildenhof. Der Obstbaumbestand ist überaltert und die Formation ist nur noch fragmentarisch vorhanden. Die Obstwiese befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p>
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz, Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.35 Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-35 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Holzbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Gewässers.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen durch Entfernung von Nadelholzforsten,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung, extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Größe: ca. 3,4 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Bachtalabschnitt des Holzbaches zwischen Aachener Straße und Bierstrauch südöstlich von Eich. Der ca. 700 Meter lange Bachabschnitt wird abschnittsweise von Fichtenforsten begleitet, es überwiegen jedoch die naturnahen Bereiche mit typischer Auenvegetation.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Nadelbaumaufforstungen, • fehlender Gehölzbewuchs.

2.4.36 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese bei Nütheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-36 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese bei Nütheim</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,</p>	<p>Größe: ca. 1,36 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese in Nütheim weist ein Vorkommen des besonders schutzwürdigen Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>) auf.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1., 2. und 4. BNatSchG.	Der Obstbaumbestand ist überaltert und lückig.
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.37 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-37 Gj, Gk, Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 3,64 ha - 17 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 17 Teilflächen der Höckerlinie. Im ersten Abschnitt ist die Wehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Zwischen Schmithof und Kalkhäuschen überwiegen die gehölzfreien Abschnitte mit Grünland (Weidenutzung), sodass die Höckerlinie</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen und des Grünlandes,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.38 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-38 Gk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinbrüche bei Sief</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung der ehemaligen Steinbruchgelände mit ihren thermophilen Sonderstandorten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 2,53 ha - 3 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind die beiden ehemaligen Kalksteinbruchgelände an der Raerener Straße. Die nördliche Teilfläche (Geotop GK-5303-001, „Steinbruch Sief nordwestlich Schmithof“) ist ein Stromatoporen-/Korallenriff aus dem Oberdevon (360 Mio. Jahre). Es ist das einzige gut erhaltene Riff im Stadtgebiet. Im südlichen Steinbruch wurden auch silikatische Steine abgebaut. Die Steinbrüche bieten einen einzigartigen Rückzugsort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der besonnten Felsbereiche zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p> <p>Sicherung durch Einzäunung.</p>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.39 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-39 Gk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Die lange Weid</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einer Seggen- und binsenreichen Nasswiese (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),</p> <p>Erhalt und Sicherung des Vorfluters Magelspfad,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege des Feuchtgrünlandes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes. Beibehaltung der derzeitigen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca.0,69 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>An der Grenze zu Belgien wird der Bach Vorfluter Magelspfad von gut ausgeprägten Nass- und Feuchtwiesen begleitet. Das Ortsbild wird durch einen ein größeren Gehölz- Heckenzug angereichert.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.40 Geschützter Landschaftsbestandteil Prälatsief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-40 He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Prälatsief</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbaches,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, Renaturierung des Gewässerumfeldes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.</p>	<p>Größe: ca. 4,16 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der ca. 830 Meter lange Abschnitt des vollständig bewaldeten Prälatsiefes liegt zwischen der Vennbahntrasse und dem Naturschutzgebiet „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“ im Münsterwald.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen <p>Die Maßnahmen werden weitgehend durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

2.4.41 Geschützter Landschaftsbestandteil Fobisbach mit Seitenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-41 Hi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Fobisbach mit Seitenbächen</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung von Quellbereichen und Waldgebieten</p>	<p>Größe: ca. 6,77 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen. Die Quellbereiche des Fobisbaches und der Oberlauf des Baches liegen im östlichen Münsterwald. Kleinflächig sind wertvolle seltene und geschützte Biotope vorhanden, die gefährdete Pflanzenarten beherbergen.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen: Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche),</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbaches,</p> <p>Renaturierung des Gewässerumfeldes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.</p>	<p>Die Maßnahmen werden weitgehend durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

2.4.42 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-42 Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Aufschluss Vichter Konglomerat</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung eines geologisch, erdgeschichtlich bedeutenden Aufschlusses.</p>	<p>Größe: ca. 0,56 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt ist der Aufschluss (Geotop GK-5303-003, „Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen“) im Bereich der L 233 (Schleidener Straße) nördlich von Kalkhäuschen. In diesem Abschnitt sind rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevon angeschnitten und gut sichtbar. Es ist der einzige Aufschluss der roten Schichten im Stadtgebiet.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der Straßenböschung in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Bisherige Pflege beibehalten.</p>	

2.4.43 Nummer nicht besetzt

2.4.44 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-44 Hi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Auf der Kier</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung</p>	<p>Größe: ca. 0,51 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese südlich von Walheim, angrenzend zur Vennbahntrasse, stellt sich als kompakter etwas aufgelichteter Bestand dar.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Obstwiesenstandortes.	

2.4.45 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-45 Hi, Hj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Grünstraße</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einer Seggen- und binsenreichen Nasswiese (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Nassgley).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Pflege des Feuchtgrünlandes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes. Beibehaltung der derzeitigen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca. 2,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Beim Landschaftsbestandteil handelt sich um einen Feuchtgrünlandbereich entlang zweier kleiner Rinnen nördlich von Walheim (zwischen Grünstraße und Iternberg). Die Feuchtwiese beherbergt seltene und schutzwürdige Pflanzenarten, wie u.a. Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.46 Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-46 Hi, Ji	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Böschung Venwegener Straße</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2 und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 0,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind der Steinbruch mit Aachener Blaustein – ein Kalkstein aus dem Mittel- bis Oberdevon - und hier insbesondere die Felsen und die gehölzbestandene Straßenböschung südöstlich von Kornelimünster (Geotop GK-5203-003,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung des Gehölzbestandes und des Blausteinfelsens (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotoptyp: natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden),</p> <p>Erhaltung eines geologisch, erdgeschichtlich bedeutenden Steinbruches.</p>	<p>„Steinbruch und Böschung südöstlich Kornelimünster“). International bekanntes geologisches Profil vom Oberdevon (Condroz-Sandstein) bis in das Unterkarbon (Tournaisium-Dolomit) mit der Devon-Karbon-Grenze. Es ist der einzige Aufschluss dieser Art im Stadtgebiet.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
	<p>Pflege der Straßenböschung in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Bisherige Pflege beibehalten,</p>	
	<p>Offenhaltung, Pflege der Felsformationen.</p>	

2.4.47 Nummer nicht besetzt

2.4.48 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4-48 Hi</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kamp</p>	<p>Größe: ca. 1,23 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese liegt in Kamp an der Ecke Kapellenberg/Antoniusberg. Sie weist einen kompakten, überalterten und etwas aufgelichteten Bestand auf.</p>
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p>	
	<p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Trittstein).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Extensivierung des Grünlands,	
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.

2.4.49 Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-49 Hh	Geschützter Landschaftsbestandteil: Kalkofen Bilstermühler Straße	Größe: ca. 0,04 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	Schutzzweck	Geschützt ist die Falkenbrutstätte im alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.	
	Schutzziele	
	Erhaltung einer Brutstätte für Turmfalken.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	

2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-50 Hh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Krauthausen</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.</p>	<p>Größe: ca. 0,17 ha</p> <p>Die ortsbildprägende Obstwiese liegt am südlichen Ortsrand von Krauthausen und befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Der relativ dichte Obstbaumbestand wurde bereits verjüngt, bedarf aber der dauerhaften Unterstützung und Pflege.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-51 Hf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie östlich Eilendorf</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur,</p> <p>extensive Grünlandpflege zur Offenhaltung des Bodendenkmals u. in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Größe: ca. 0,99 ha - 4 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus vier Teilflächen der Höckerlinie. Im nördlichen Abschnitt ist die Wehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Die beiden Abschnitte bei England sind größtenteils gehölzfrei, hier überwiegt das Grünland mit Weidenutzung, sodass die Höckerlinie gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>

2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-52 Gg, Hf, Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbach südlich Eilendorf</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 6,08 ha - 4 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt wird der Abschnitt des Haarbaches südlich von Eilendorf. Der Landschaftsbestandteil hat eine hohe Bedeutung für das Biotopverbundsystem.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände,</p> <p>Erhaltung und Förderung der Biotopverbundfunktionen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Neophyteintrag, • Nährstoffeintrag.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Im Teilbereich Schutz des Fließgewässers durch Auszäunung,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.</p>	

2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-53 Fe, Ge, Gf, Hf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feucht- und Nasswiesenbereiches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen:</p>	<p>Größe: ca. 9,86 ha - vier Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil umfasst vier Teilabschnitte des Haarbaches zwischen Eilendorf und Haaren. Neben dem Bachlauf und seinen begleitenden Gehölzen werden auch Feuchtgrünland und eine Obstwiese miteinbezogen. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände, Erhaltung und Optimierung des Feuchtgrünlandes, Erhaltung und Förderung der Biotopverbundfunktionen, Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verröhrung/Durchlässe an Gewässern. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmer Tunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-54 He, Hf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Nirmer Tunnel</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Größe: ca. 3,25 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil besteht aus Mager- und Schwermetallrasen am Nirmer Tunnel mit einer seltenen und schutzwürdigen Vegetation: Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung, Sicherung und Pflege des Trockenrasens, des Magerrasens und des Schwermetallrasens (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope: Trockenrasen, Schwermetallrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV</p>

2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-55 He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Prunkweg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,07 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-56 Ge, He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur an der Herrenbergstraße</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p>	<p>Größe: ca. 0,3 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-57 Ge, Gf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur Am Tunnel</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens und einer Magerweide.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	<p>Größe: ca. 0,24 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur.</p>

2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-58 Ge	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Kalkberg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs.1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p>	<p>Größe: ca. 0,51 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-59 He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur südöstlich Haarener Hof</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein</p>	<p>Größe: ca. 2,2 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt werden Mager- und Schwermetallrasen am Nirmmer Tunnel mit einer seltenen und schutzwürdigen Vegetation: Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.	

2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Broicher Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-60 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Broicher Höfe</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p>	<p>Größe: ca. 1,62 ha</p> <p>Die ortsbildprägende Obstwiese liegt nördlich der Broicher Höfe. Sie ist Teil eines Biotopkomplexes aus Hohlwegen, Hecken und Obstwiesen und befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.	

2.4.61 Nummern nicht besetzt

2.4.62 Nummern nicht besetzt

2.4.63 Nummern nicht besetzt

2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-64 Hh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Straßenböschung Krebsloch</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung eines geologischen Aufschlusses.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Die westliche Straßenböschung der B 258 ist von der Einmündung des Lufter Wegs bis zur Einfahrt des Hauses Napoleonsberg 2 durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.</p>	<p>Größe: ca. 0,06 ha</p> <p>Der Straßenaufschluß an der B 258 (Geotop GK-5203-053, „Straßenprofil Krebsloch“) zeigt Sandsteine und Tonsteine des unteren Oberkarbons. Aufgeschlossen sind die Walhorn-Formation und darüber die Burgholz-Formation. Die Walhorn-Formation setzt sich aus rhythmisch geschichteten Schluffsteinen mit vereinzelt Sandsteinlagen zusammen, während die Burgholz-Formation aus mittelbankigen Sandsteinen aufgebaut wird. Im Profil kommen auch Fossilien wie Brachiopoden und Muscheln vor. Es handelt sich hier um das einzige Profil in der Region, das die Grenze Walhorn-/ Burgholz-Formation abbildet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung, • Oberflächenveränderung.

2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-65 Fj, Gj	Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Schniders Bend	Größe: ca. 2,82 ha - 3 Teilflächen
	<p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Vorfluter Schniders Bend“ umfasst das Nass- und Feuchtgrünland, das flache Bachtal, Bachschwinde und das Kleingewässer. Erlenwäldchen, Gebüsche, Heckenreste, alte Kopfweiden und überalterte Obstgehölze bereichern das Landschaftsbild. Als Nebentälchen zur Iter hat das Bachtal zudem eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.</p>
	<p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der Brachestadien, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einwirkungen, Erhalt und Optimierung eines Erlenbruchwaldes, Erhaltung und Optimierung eines Fließgewässers, Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers, Erhaltung und Wiederherstellung der Obstbäume und der Kopfweiden als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement.</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Bewirtschaftung
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung der Obstwiesenstandorte, Pflege und Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Kopfbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Kopfweiden.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege Die Maßnahmen werden durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4-66 Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Sicherung eines Bruch-Sumpfwaldes (AC0) (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Entwässerungsgräben schließen, Wiedervernässung.</p>	<p>Größe: ca. 0,43 ha</p> <p>Geschützt wird ein von Erlen dominierter Bruch-/Sumpfwald mit einem hohen Anteil an Eschen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drainage, Entwässerung • Unrat an Parkplätzen <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV</p>
--------------	--	---

2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4-67 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Klotzweider Bach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Größe: ca. 0,49 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem kurzen Abschnitt des Klotzweider Baches zwischen dem Brüsseler Ring und der Kleingartenanlage. Der Bach wird von Weiden gesäumt und ist tief eingeschnitten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>
--------------	---	---

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Pflege der Nass- und Feuchtweide.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-69 Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Freunder Bach</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung des Gehölz-/Grünlandkomplexes als landschaftlich bedeutsames und ökologisch wertvolles Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtweide (EC2), • Weiden-Ufergehölz (BE5), • Quellbereiche (FK0). <p>Erhaltung und Optimierung als Vernetzungsbiotop.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Pflege der Nass- und Feuchtweiden, Erhaltung des Weiden-Ufergehölzes durch</p>	<p>Größe: ca. 3,74 ha</p> <p>Der Freunder Bach mit seinen bachbegleitenden Ufergehölzen und seinen Nass- und Feuchtweiden belebt und gliedert das Landschaftsbild nördlich von Freund. Auch als Vernetzungsbiotop ist er von besonderer Bedeutung in diesem Teilraum.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerverunreinigung (allgemein) • Eutrophierung, intensive landwirtschaftliche Nutzung • Schäden durch Viehtritt im Uferbereich. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung, Gewässerrenaturierung in stark begradigten Bereichen des Fließgewässers, Erhaltung von natürlichen Quellbereichen.	Schaffung einer natürlichen Bachau

2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich am Gut Hanbruch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-70 Dg	Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich am Gut Hanbruch	Größe: ca. 0,59 ha - 2 Teilflächen
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Die beiden Teiche am Gut Hanbruch sind von floristischer und limnologischer Bedeutung. Erwähnenswert ist das Vorkommen von Amphibien, geschützten Vogelarten (Eisvogel, Alcedo atthis) und insbesondere der Großen Teichmuschel (Anodonta cygnea).
	Schutzziele Erhaltung und Optimierung des Teiches, Erhaltung und Pflege von Ufergehölzen, Erhaltung und Pflege der Röhrichtzonen.	In dem Teich soll während des zweiten Weltkrieges Munition versenkt worden sein. Eine Entschlammung geht nicht ohne Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung und Verschlammung der Gewässer • Neozoen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Entschlammung der Teiche, Pflege der Röhrichtzonen.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-71 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Weiher bei Gut Weyern</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung eines Weihers.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,31 ha</p> <p>Geschützt wird der Weiher am Eberburgweg bei Gut Weyern mit einem gut ausgebildeten Röhrichtbereich und Ufergehölz, der Lebensraum für Amphibien und Wasservögel bietet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlammung und Verlandung

2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-72 Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil:Felsiger Hang an der Monschauer Straße</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. Und 4. BnatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung des Halbtrockenrasens.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Pflege des Halbtrockenrasens, Pflege in Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW</p>	<p>Größe: ca. 0,76 ha</p> <p>Geschützt wird der Halbtrockenrasen an den Süd bis Südwest exponierten Böschungen der Monschauer Straße.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung <p>Teil D – Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-73 Hi, li	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung eines Vernetzungsbiotops, Erhaltung und Förderung eines Rückzugraumes für Wildtiere, Erhaltung und Optimierung als Landschaftselement mit hoher floristischer und entomologischer Bedeutung, Erhaltung eines Landschaftsbild prägenden Elements, Wiederherstellung von Magergrünland.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Gehölz und Grünlandpflege</p>	<p>Größe: ca. 0,92 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt der ehemaligen Vennbahntrasse, die heute als Vennbahnradweg genutzt wird. Die Böschungen sind reich strukturiert, wobei eine Gebüschvegetation überwiegt. Ältere Überhänger geben dem Linienelement einen besonderen landschaftsästhetischen Wert.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung von Magergrünland, • Nährstoffeintrag aus der Umgebung <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-74 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 0,34 ha</p> <p>Der Teich und das Feuchtgebiet mit ihren dichten Schilfbeständen bei Hasselholz besitzen eine hohe Bedeutung für Amphibien.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	

2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-75 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Bocholtzer Straße</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung</p>	<p>Größe: ca. 0,4 ha</p> <p>Die stark degenerierte Obstwiese liegt innerhalb eines bedeutenden Steinkauzreviers (<i>Athene noctua</i>). Zur Stabilisierung der Population ist die Wiederherstellung dieses alten Obstwiesenstandortes zwingend erforderlich.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterter und abgängiger Obstbaumbestand, • Desolater Baumgesundheit. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig), Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Abhilfe beim Steinkauzschutz bringt.

2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Seffenter Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-76 Ce	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiesen am Seffenter Berg Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG. Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung und Optimierung der Grünlandnutzung (hier Extensivierung), Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).	Größe: ca. 1,25 ha – 2 Teilflächen Die beiden Obstwiesen westlich von Seffent sind stark überaltert und abgängig. Mit ihrer Ortsrandlage haben sie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und als Trittsteinbiotop. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Obstbaumpflege.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-77 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,</p>	<p>Größe: ca. 2,28 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich von Eich und umgibt einen landwirtschaftlichen Betrieb fast vollständig. Der überwiegende Baumbestand ist in der Altersphase, sodass dringend Nachpflanzungen zur Sicherung des Obstwiesenstandortes erforderlich sind.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p> <p>Verlängerung des bestehenden Pflegevertrags mit 2 GVE/ ha.</p>

2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bochoitzer Straße (Kleiner Hof)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-78 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Bochoitzer Straße (Kleiner Hof)</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller)</p>	<p>Größe: ca. 0,62 ha</p> <p>Die gut erhaltene Obstwiese am „Kleiner Hof“ in Vetschau ist Teil eines Steinkauzreviers. In Ortsrandlage hat die Fläche eine hohe landschaftsästhetische Bedeutung.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leicht lückiger Bestand <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-79 Dc, Dd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Schönauer Bach Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG. Schutzziele Erhalt und Optimierung eines Bachlaufes und seiner Begleitvegetation. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	Größe: ca. 0,46 ha – 2 Teilflächen Geschützt werden zwei Abschnitte des Schönauer Bachs zwischen Richterich und Küppershof sowie bei Uersfeld. Die Abschnitte sind stark begradigt und ausgebaut sowie einseitig von Bachufergehölzen gesäumt. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: • Eutrophierung

2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Johannisbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-80 Df, Dg	Geschützter Landschaftsbestandteil: Johannisbachtal Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,	Größe: ca. 6,45 ha – 2 Teilflächen Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Aue des Johannisbaches zwischen Hasselholz und dem Pottenmühlenweg. Ein Kleingewässer unterhalb des Gutes Hanbruch gehört ebenfalls zum LB. Gut entwickelte Weidengebüsche und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Einzelbäume prägen das Landschaftsbild. Feuchtbrachen und Grünland wechseln sich in der Aue ab.
	Schutzziele	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
	Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern,	<ul style="list-style-type: none"> • Bachausbau (Begradigung), • Nährstoffeintrag, • Verbuschung von Grünland.
	Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbrachen und von Grünland,	Optimierung vor allem im Hinblick auf die Amphibien
	Erhalt und Entwicklung eines Erlen-Weidenbestandes.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Unberührt</u> hiervon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen und andere Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regenrückhaltebecken.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Regelmäßige Entschlammung des Teiches,	
	Grünlandextensivierung.	

2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Kleepond

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-81 Ce	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese im Kleepond	Größe: ca. 1,41 ha
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Die lückige Obstwiese westlich von Laurensberg liegt im direkten Umfeld eines Steinkauzreviers (<i>Athene noctua</i>). Zur Stabilisierung und Erhaltung der Population ist die Wiederherstellung dieses alten Obstwiesenstandortes zwingend erforderlich. In Ortsrandlage kommt ihr zudem eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterter und abgängiger Obstbaumbestand, • desolate Baumgesundheit. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleebach mit Nebenlauf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-82 Gf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kleebach mit Nebenlauf</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Größe: ca. 0,58 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die Bachläufe des Kleebaches und eines Nebenlaufes südlich von Eilendorf weisen nur wenige bachbegleitende Strukturen auf und sind stark begradigt. Dennoch haben die noch verbleibenden Gehölze, hier u.a. auch Kopfweiden, eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entwicklung einer naturnahen Bachaue, Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes, Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbildes, Erhaltung und Förderung der Biotopverbund- funktionen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Schutz des Fließgewässers durch Auszäunung, Renaturierung, naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen, Anpflanzung von Bachauengehölzen (in Gruppen).</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • intensive Nutzung des Bachrandstreifens. <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-83 Dh, Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bach und Teiche am Grindelweg</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Optimierung von zwei Stillgewässern und deren Verlandungsvegetation, Naturnaher Rückbau des Bachabschnittes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,81 ha – 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Bach ist ein Quellzufluss der Wurm und entspringt im Aachener Wald.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • Gartennutzung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege Verlandungsvegetation, Entfernung der Fichten.</p>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Finkenbag

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-84 Ad, Bd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Finkenbag</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Größe: ca. 2,03 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Obstwiesen nördlich von Orsbach entlang der niederländischen Grenze.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Orsbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-85 Be	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Orsbach</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1.,2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Größe: ca. 0,82 ha</p> <p>Obstwiese an der Ortslage Orsbach.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese am Klotzweider Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-86 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Esskastanienwiese am Klotzweider Bach</p>	<p>Größe: ca. 2,86 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste sowie ergänzt um Esskastanien) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Die namensgebenden Esskastanien sind als ND festgesetzt. Der LB weist noch weitere Obstbäume auf, das Grünland ist strukturreich und relativ extensiv gepflegt.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-87 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiesen Lütticher Straße</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Größe: ca. 4,12 ha – zwei Teilflächen</p> <p>Beidseitig der Lütticher Straße nördlich des Gutes Hochgrundhaus liegen zwei bedeutsame Obstwiesen des Kannegießerbachtals.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-88 Gi, Hi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Klosterwiese</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p>	<p>Größe: ca. 1,21 ha</p> <p>Obstwiese an der Benediktiner Abtei Kornelimünster.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-89 Fi, Fj	Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch	Größe: ca. 1,04 ha
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.	Obstwiese und Quellteich an der Raerener Straße bei Lichtenbusch.
	Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs, Gewässeroffenlage Nebenvorfluter Holzbach Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Quellbereiches/Quelltümpels durch Auszäunung zum Schutz gegen Viehtritt.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hitfeld

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-90 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bruchwald Hitfeld</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung eines Bruchwaldes,</p> <p>Extensivierung des Nass- und Feuchtgrünlandes (Calthawiese) Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p>	<p>Größe: ca. 1,39 ha</p> <p>Bruchwald nördlich von Hitfeld an der A 44.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Sicherung des Bruchwaldes durch Auszäunung zum Schutz gegen Viehtritt. Schutz der Dohlenkolonie</p>	

2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen Freunder Ländchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-91 Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Baumreihen Freunder Ländchen</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung der Baumreihe, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Nachpflanzung von standortgerecht-heimischen Laubbäumen.</p>	<p>Größe: ca. 1,60 ha</p> <p>Landschaftsbildprägende Baumreihe mit Alteichen bei Freund.</p>

2.4.92 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Nütheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-92 Gi, Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiesen Nütheim</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,</p>	<p>Größe: ca. 3,54 ha – zwei Teilflächen</p> <p>Obstwiesen bei Nütheim.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.93 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-93 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Nerscheider Weg</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p>	<p>Größe: ca. 2,36 ha</p> <p>Obstwiese östlich von Oberforstbach.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung der umgebenden freiwachsenden Hecke, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein). <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.94 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-94 Ce	Geschützter Landschaftsbestandteil: Hohlweg Seffent Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG. Schutzziele Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort, Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege als kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil,	Größe: ca. 0,59 ha Hohlweg bei Seffent zwischen Kalkhütte und Herzogsweg. Der Hohlweg hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild als auch eine hohe faunistische Bedeutung (Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Leitstruktur für Fledermäuse).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung eines Biotopverbundelements in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

2.4.95 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-95 Gi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Oberforstbacher Bach	Größe: ca. 4,08 ha Oberforstbacher Bach zwischen Oberforstbach und Schleckheim-Kroitzheide.
	Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerverunreinigung (allgemein) • Eutrophierung, intensive landwirtschaftliche Nutzung • Schäden durch Viehtritt im Uferbereich.
	Schutzziele Erhaltung des Gehölz-/Grünlandkomplexes als landschaftlich bedeutsames und ökologisch wertvolles Landschaftselement, Erhaltung und Optimierung als Vernetzungsbiotop.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Pflege der Nass- und Feuchtweiden, Erhaltung des Weiden-Ufergehölzes durch Nachpflanzung, Gewässerrenaturierung bzw. naturnaher Gewässerrückbau in stark begrädigten Bereichen	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege Schaffung einer natürlichen Bachau

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Fließgewässers.	

2.4.96 Geschützter Landschaftsbestandteil Strukturreiches Grünland am Haarberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-96 Ge	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Strukturreiches Grünland am Haarberg</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung und Optimierung von artenreichem Grünland, Erhaltung des Laubwaldes Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein). <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p>	<p>Größe: ca. 1,04 ha</p> <p>Grünland- Obstwiesen-Komplex am Haarberg bei Haaren.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensive Grünlandnutzung.	

2.4.97 Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-97 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde</p> <p>Schutzzweck Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer sumpfigen Brachfläche,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung der Brachfläche zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Pflege der Brachfläche zur dauerhaften Erhaltung des Lebensraumes, siehe auch biotoptypenabhängige Pflege.</p>	<p>Größe: ca. 1,52 ha</p> <p>Sumpfige Brachfläche in der Ginsterkaul südlich von Horbach.</p> <p>Die Brachfläche liegt südlich von Horbach Die Brachfläche bietet einen idealen Rückzugsraum für zahlreiche Vögel, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)

Entfällt

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG)

Wird im Laufe des Verfahrens weiter bearbeitet.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Pflegemaßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen

Nach § 13 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 23, 26, 28 und 29 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 25 LNatSchG NRW geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 22 BNatSchG und des § 13 LNatSchG NRW erfolgt wenn möglich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege von Fördermaßnahmen oder vertraglicher Regelungen, u.a. Vertragsnaturschutz (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen, die textlich festgesetzt werden, betroffen sind.

Von den Festsetzungen kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend nach § 75 (2) der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Nr. 1 LNatSchG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 5.1.1-1 bis 5.1.3-31 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung der jeweiligen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird nach fachtechnischer Erfordernis und bei neueren fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt.</p>

5.1.1 Zonierung in Naturschutzgebieten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1	<p>Zonierung in Naturschutzgebieten</p> <p>Gemäß § 22 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die nach Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls vorrangig im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p>	<p>Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die jeweiligen Zonen werden nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW definiert.</p>

5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-1.1 Cb, Da, Db, Dc	<p>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Zone 1 – Gewässer und Gewässerrandbereiche</p> <p>Schutz und Optimierung der Fließgewässer, Stillgewässer und Quellbereiche,</p> <p>Erhaltung von naturnahen Bachabschnitten und Auwäldern,</p> <p>Förderung und fachgerechte Pflege von Nasswiesen und –weiden und Hochstaudenfluren,</p>	<p>Größe: ca. 20,24 ha; zwei Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Die Zone 1 ist die Kernzone des Schutzgebietes, der Erhalt und die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes ist ein hier flächendeckender Anspruch zur Erreichung des Schutzziels.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutz vor Überweidung/-nutzung von Gewässerrandbereichen durch Auszäunung,</p> <p>Vegetationskontrolle – Neophyten zurückdrängen,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in pnV,</p> <p>Umwandlung von Acker in Grünland.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>
5.1.1-1.2 Cb, Da, Db, Dc	<p>Zone 2 – Grünland und Gehölze</p> <p>Erhaltung des Grünlands,</p> <p>Extensivierung von Grünland,</p> <p>Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen insbesondere in den hängigen Bereichen zur Sicherung gegen Erosion,</p> <p>Anpflanzung von Gehölzbeständen zur Anreicherung und Strukturierung der Landschaft,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen zu pnV,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in naturschutzfachlich wertgebende Biotope, wie Nass-Feuchtgrünland und Magergrünland.</p>	<p>Größe: ca. 45,82 ha; 14 Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Die Erhaltung der Fläche als Grünland ist vorrangiges Ziel für die Zone 2. Eine Entwicklung ist auf geeigneten Flächen innerhalb der Zone 2 vorgesehen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p>
5.1.1-1.3 Cb, Db	<p>Zone 3 – Obstwiesen</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Größe: ca. 4,23 ha; drei Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>
5.1.1-1.4 Db	<p>Zone 4 – Auen- und Bruchwald</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern.</p>	<p>Größe: ca. 1,70 ha</p>

5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-2.1 Ad, Ae	Zone 1 - Gehölzzug Schutz und Optimierung eines naturnahen Gehölzzuges	Größe: ca. 3,00 ha s. 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben
5.1.1-2.2 Ad, Ae	Zone 2 - Waldrand Waldrandentwicklung mit blütenreichem Saum zum Schutz der Kernbereiche.	Größe: ca. 1,63 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.3 Ad, Ae	Zone 3 – Mittelwald Mittelwaldentwicklung, Beachtung des Artenschutzkonzeptes, Alt- und Totholzförderung, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen.	Größe: ca. 6,94 ha
5.1.1-2.4 Ad, Ae, Bd	Zone 4 - Niederwald Erhaltung des Niederwaldes durch eine angepasste Wirtschaftsweise nach der Maßgabe des Nutzungsdekretes unter Beachtung des Artenschutzkonzeptes.	Größe: ca. 9,21 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.5 Ad	Zone 5 - Grünland Grünlandextensivierung.	Größe: ca. 2,79 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.6 Ad	PEPL Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als Grundlage für den Bereich des ehemaligen Kalksteinbruchs.	Größe: ca. 0,21 ha

5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg	
5.1.1-4.1 Be, Bf, Ce, Cf	Zone 1 – Waldentwicklung Förderung der natürlichen Waldgesellschaft (pnV) hier Kalkbuchenwald, lebensraumtypische Baumarten fördern, Altholz erhalten, Horst- und Höhlenbäume erhalten, Alt- und Totholzförderung, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen, Waldumwandlung, nicht lebensraumtypische	Größe: ca. 22,87 ha; drei Teilflächen nach §§ 12 und 25 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gehölze nach Hiebsreife entnehmen.	
5.1.1-4.2 Be, Bf, Ce, Cf	<p>Zone 2 – Halboffene Hänge, Mittelwald</p> <p>Öffnung der südwestexponierten Hänge zur Förderung von wärmeliebenden Arten der (halb-) offenen Landschaften, Förderung des Magergrünlands und des Magerrasens;</p> <p>Schonung standorttypisch-heimischer Gehölzarten, Erhalt des Mittelwaldes,</p> <p>Bestockungsgrad absenken (Erosionsgefährdung beachten),</p> <p>extensive Beweidung.</p>	Größe: ca. 29,33 ha; drei Teilflächen
5.1.1-4.3 Be, Bf, Ce, Cf	<p>Zone 3 – Hecken und Gebüsche</p> <p>Erhalt, Pflege und Förderung von thermophilen Gebüschern und Hecken durch</p> <p>Pflegemaßnahmen (Verjüngungsschnitt),</p> <p>Anlage von Hecken an steilen Böschungen,</p> <p>Verwendung von standorttypischen-heimischen Gehölzen.</p>	Größe: ca. 9,06 ha; 17 Teilflächen Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
5.1.1-4.4 Ae, Be, Bf, Ce, Cf	<p>Zone 4 - Bewirtschaftung extensivieren</p> <p>Biotoptypenabhängige Entwicklung und Pflege,</p> <p>Acker,</p> <p>spezifische Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiedereinbürgerung der seltenen Ackerbegleitflora,</p> <p>Grünlandextensivierung bzw. Anlage von Grünland,</p> <p>Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Brutstätten von seltenen Offenlandarten (Rebhuhn, Feldlerche, <i>Grauammer</i> und Kiebitz).</p>	Größe: ca. 43,16 ha; sechs Teilflächen Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei entsprechender Entwicklung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar.
5.1.1-4.5 Ae, Be, Bf, Ce	<p>PEPL</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage eines PEPL (Naturschutzkonzeption Mai 2016).</p>	Größe: ca. 110,30 ha; drei Teilflächen Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes wird nach fachtechnischer Erfordernis und bei neueren fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt

5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg	
5.1.1-5.1 Ce, Cf	Zone 1 – Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen Erhaltung eines gut ausgeprägten Grünlandsonderstandortes durch eine angepasste und dauerhafte Pflege.	Größe: ca. 3,60 ha
5.1.1-5.2 Ce, Cf, De	Zone 2 – Fließgewässer mit Bruchwald Erhalt und Optimierung der Fließgewässer und ihrer typischen Begleitvegetation, Erhaltung des Bruchwaldes.	Größe: ca. 7,91 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-5.3 Ce, Cf	Zone 3 – Grünland Erhalt und Optimierung von Grünland magerer Standorte, Erhalt und Pflege von Hecken, Ziel: mindestens auf 50% der Fläche.	Größe: ca. 13,19 ha; zwei Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
5.1.1-5.4 Cf	Zone 4 - Grünlandextensivierung Grünlandextensivierung, Ziel: auf mindestens 30% der Fläche.	Größe: ca. 13,58 ha; drei Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
5.1.1-5.5 De	Zone 5 – Quellbereiche und Feuchtgrünland Erhalt und Optimierung von Quellbereichen und Feuchtgrünlandstandorten.	Größe: ca. 2,33 ha
5.1.1-5.6 Ce	Zone 6 – Umwandlung Fichtenforst Umwandlung eines Fichtenforstes in einen standortgerechten Buchenwald (Kalkbuchenwald) sowie in exponierter Lage Entwicklung von Halbtrockenrasen.	Größe: ca. 1,54 ha nach § 12 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz
5.1.1-5.7 Cf	Zone 7 – Stillgewässer Ökologische Optimierung und Pflege von Stillgewässern.	Größe: ca. 3,83 ha
5.1.1-5.8 Ce, Cf	Zone 8 – Laubwald Erhaltung und Optimierung von naturnahem Laubwald.	Größe: ca. 2,94 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege nach § 12 LNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz
5.1.1-5.9	Zone 9 - Acker Biototypenabhängige Entwicklung und Pflege, Acker,	Größe: ca. 15,10 ha Durchführung der PIK-Maßnahmen entsprechend dem städtischen Kompensationskonzept.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	spezifische Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiedereinbürgerung der seltenen Ackerbegleitflora, Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Brutstätten von seltenen Offenlandarten wie Kiebitz.	

5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald	
5.1.1-8.1 Cg	Zone 1 – Wald Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes mit einem hohen Anteil an naturnaher Waldvegetation, Erhaltung und Förderung des Tot- und Altholzes, Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder.	Größe: ca. 19,21 ha; vier Teilflächen
5.1.1-8.2 Cg, Dg	Zone 2 – Referenzfläche Erhaltung und Sicherung der Referenzfläche.	Größe: ca. 29,53 ha
5.1.1-8.3 Cg, Dg	Zone 3 – Grünland Extensivierung von Grünland mind. 50% der Fläche Sicherung und Schutz der Höckerlinie, Sicherung und Schutz des Quellbereiches des Dorbaches gegen schädliche Wirkungen.	Größe: ca. 21,76 ha; fünf Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben, Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-8.4 Cg, Dg	Zone 4 – Extensives Grünland Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 1,73 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

5.1.1-9.1 bis 5.1.1-9.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen	
5.1.1-9.1 Ch, Ci	Zone 1 Wald- und Quellbereiche Erhaltung und Optimierung von naturnahen Wald- und Quellbereichen, Förderung des Quellsumpfes, Förderung der pnV (naturnahe Wälder und Quellbereiche).	Größe: ca. 19,66 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-9.2	Zone 2 Erlensumpfwald	Größe: ca. 0,50 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ch	Erhaltung eines Erlensumpfwaldes.	
5.1.1-9.3 Ch, Ci	Pflege- und Entwicklungsplan Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den dargestellten Bereich, Schwerpunkt Feucht- und Nassgrünland.	Größe: ca. 21,77 ha; vier Teilflächen

5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen	
5.1.1-10.1 Dh, Eh	Zone 1 Grünland Erhaltung und Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes, Extensivierung von Grünland, Ziel: mindestens auf 50% der Fläche, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 4,98 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-10.2 Dh, Eh	Zone 2 Fließgewässer und Gewässerrandbereiche Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern, Quellbereichen und gewässerbegleitenden Laubholzbeständen, Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, naturnahen Laubholzbeständen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 2,89 ha
5.1.1-10.3 Dh, Eh	Zone 3 Fließgewässer und Gewässerrandbereiche Erhaltung und Optimierung der Wurm, Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Laubwaldes mit hohem Tot- und Altholzanteil.	Größe: ca. 40,27 ha

5.1.1-11.1 bis 5.1.1-11.2 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell	
5.1.1-11.1 Eh	Zone 1 Feuchtbiotopkomplex Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 8,32 ha; zwei Teilflächen Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-11.2 Eh	Zone 2 Grünland Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 2,45 ha; zwei Teilflächen Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach	
5.1.1-12.1 Ei, Fg, Fh, Fi	Zone 1 Gewässer und Begleitbiotope Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen und Fließgewässerbiotopen, natürlichen und naturnahen Fließgewässer,n Auwäldern und Quellbereichen, naturferne, verbaute Abschnitte des Fließgewässers sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.	Größe: ca. 21,88 ha; fünf Teilflächen
5.1.1-12.2 Ei, Fg, Fh, Fi	Zone 2 Bach- und Quellarmabschnitte mit hohem Nadelholzanteil Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe, stufige Laubwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen, Ziel: standortgerechter, altersgemischter und stufiger Laubwald entsprechend der pnV, naturferne, verbaute Abschnitte des Fließgewässers sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.	Größe: ca. 27,04 ha; zwölf Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-12.3 Fg, Fi	Zone 3 Feuchtgrünland und aufgelassene Teiche Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereichen, zulassen der natürlichen Sukzession von Verlandungsgesellschaften an aufgelassenen Teichen.	Größe: ca. 9,54 ha; drei Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-12.4 Fg	Zone 4 Teich mit Verlandungszone Erhaltung und Optimierung der natürlichen, naturnahen Binnengewässer als Lebensraum für Amphibien, der Röhrichte, der Bruch- und Sumpfwälder, Pflege der Verlandungszonen.	Größe: ca. 4,06 ha
5.1.1-12.5 Fg, Fh, Fi	Zone 5 Grünland Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Größe: ca. 10,50 ha; sieben Teilflächen
5.1.1-12.6 Ei, Fg, Fh, Fi	Zone 6 Laubwald mit geringem Nadelholzanteil Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Erhaltung und Förderung der Alteichen, Ziel: naturnaher Laubwald (orientiert an der pnV).	Größe: ca. 54,45 ha; neun Teilflächen
5.1.1-12.7 Eh, Fg, Fh, Fi	Zone 7 Wald mit hohem Nadelholzanteil Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV	Größe: ca. 64,55 ha; zehn Teilflächen
5.1.1-12.8	Zone 8 Wald-Referenzfläche Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald.	Größe: ca. 16,29 ha; drei Teilflächen

5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal	
5.1.1-14.1 Gj, Gk, Hi, Hj	Zone 1 Bachbegleitende Kernzone Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach (in großen Abschnitten mit beidseitigem Ufergehölzen), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, artenreicher Magerwiesen und –weiden, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.	Größe: ca. 30,23 ha; fünf Teilflächen Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland an Hangkanten wurden miteinbezogen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-14.2 Gj, Gk, Hi, Hj	Zone 2 Naturschutzfachlich bedeutsames Grünland Erhaltung und Optimierung von artenreichen Magerwiesen und –weiden, - von seggen- und binsenreichen Nasswiesen.	Größe: ca. 23,42 ha; zwanzig Teilflächen Entlang der stark geneigten Talflanken hat sich Magergrünland mit besonders wertvollen und seltenen Pflanzenbeständen ausgeprägt. Feucht- und Nassgrünland ist an den Zuflüssen zum Iterbach zu finden. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Grünlandbereiche hat eine hohe Priorität.
5.1.1-14.3 Gj, Gk, Hi, Hj	Zone 3 Laubgehölze, Hecken und Wald Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.	Größe: ca. 17,09 ha; 26 Teilflächen
5.1.1-14.4 Gj, Hj	Zone 4 Nadelholzforste Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV.	Größe: ca. 1,11 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-14.5 Gj, Gk, Hi, Hj	Zone 5 Grünland Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotop: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotop, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.	Größe: ca. 44,61 ha; 28 Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands, Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben
5.1.1-14.6 Gj, Hi	Zone 6 Wiederherstellung Wiederherstellung einer Grünlandnutzung, Zielbiotop: artenreiche Magerwiese oder –weide.	Größe: ca. 0,83 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-14.7 Gj, Hi, Hj	Zone 7 Thermophile Gebüsche und Hecken Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Hecken, Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	Größe: ca. 3,78 ha; zehn Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-14.8 Gj, Hj	Zone 8 Referenzfläche	Größe: ca. 14,66 ha; drei Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sicherung einer Referenzfläche im Wald.	

5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal	
5.1.1-17.1 Gk	Zone 1 Wald Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, naturnahen Laubholzbeständen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 4,92 ha; vier Teilflächen
5.1.1-17.2 Gk, GI	Zone 2 Feuchtbiotopkomplex Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Au-, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	Größe: ca. 13,54 ha
5.1.1-17.3 Gk	Zone 3 Grünland Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 3,80 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum	
5.1.1-20.1	Zone 1 Gehölze Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gehölzbestandes.	Größe: ca. 0,80 ha
5.1.1-20.2	Zone 2 Obstwiese Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Größe: ca. 3,91 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege Teil D - Anhang 2 Gehölzliste

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-20.3	<p>Zone 3 Grünland</p> <p>Erhaltung des Grünlands auf einem Sonderstandort, Extensivierung gem. biotoptypenabhängige Pflege mit dem Ziel: artenreiche Magerwiesen und -weiden.</p>	Größe: ca. 4,67 ha

5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21. Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen	
5.1.1-21.1	<p>Zone 1 Geotop</p> <p>Vegetationskontrolle, Freihaltung der Felsen, Entwicklung von Felsspaltenvegetation</p>	Größe: ca. 0,24 ha
5.1.1-21.2	<p>Zone 2 Grünland</p> <p>Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland, siehe biotoptypenabhängige Pflege, Ziel: auf mindestens 50% der Fläche Obstwiese.</p>	Größe: ca. 5,00 ha; zwei Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
5.1.1-21.3	<p>Zone 3 Laubwald mit Referenzfläche</p> <p>Erhaltung der Laubwaldbereiche und Sicherung der Referenzfläche.</p>	Größe: ca. 0,67 ha; zwei Teilflächen

5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand	
5.1.1-23.1 Hh, Hi, Lg, Lh	<p>Zone 1 Gewässer und Begleitbiotope</p> <p>Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockschutthalden und Hangschuttwälder, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen,</p>	Größe: ca. 36,18 ha; drei Teilflächen Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland an Hangkanten wurden miteinbezogen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.</p>	
5.1.1-23.2 Hg, Hh	<p>Zone 2 Feuchtgrünland</p> <p>Erhaltung und Optimierung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereichen und Sümpfen.</p>	Größe: ca. 1,87 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-23.3 Hg, Hh	<p>Zone 3 artenreiche Wiesen</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.</p>	Größe: ca. 13,92 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-23.4 Hg, Hh	<p>Zone 4 Obstwiesen.</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Größe: ca. 8,06 ha; fünf Teilflächen</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p>
5.1.1-23.5 Hg, Hh, Hi, Lh	<p>Zone 5 Grünland</p> <p>Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope, Pflege gem. biotoptypenabhängige Pflege, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.</p>	<p>Größe: ca. 47,59 ha; vierzehn Teilflächen</p> <p>Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands</p> <p>Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.</p> <p>Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.</p>
5.1.1-23.6 Hh, Hi, Lg	<p>Zone 6 Laubwald</p> <p>Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind zu beheben;</p>	Größe: ca. 5,18 ha; acht Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.	
5.1.1-23.7 Hh	Zone 7 Gehölzbestände, Flurgehölze und Hecken Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Hecken mit Ausnahme der in der Forstbetriebskarte als Wald kartierten Flächen, Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen, um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	Größe: ca. 6,31 ha; vier Teilflächen Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
5.1.1-23.8 Hg, Hh, Ig, Ih	Zone 8 Nadelholzforste Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald, potenziell natürliche Vegetation	Größe: ca. 1,39 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-23.9 Hh	Zone 9 LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna Extensive Beweidung.	Größe: ca. 16,06 ha; sechs Teilflächen
5.1.1-23.10 Hh	Zone 10 LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna Anlage von Laichtümpeln.	Größe: ca. 0,54 ha; fünf Teilflächen

5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen	
5.1.1-24.1 Gh, Gi, Hh	Zone 1 Bachbegleitende Kernzone Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen.	Größe: ca. 19,84 ha; drei Teilflächen
5.1.1-24.2 Gh, Hh	Zone 2 Grünland und Feldgehölze Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf ca. 50% der Fläche der Zone 2, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland,	Größe: ca. 22,58 ha; fünf Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-24.3	Zone 3 Obstwiese Erhaltung und Optimierung der Obstwiesen, Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Extensivierung des Grünlands, regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit,	Größe: ca. 0,57 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
5.1.1-24.4 Gh	Zone 4 Laubwald Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume,	Größe: ca. 1,42 ha
5.1.1-24.5 Hh	Zone 5 Nadelholzforste Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände; Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV.	Größe: ca. 0,23 ha

5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach	
5.1.1-29.1 Gh, Hh	Zone 1 Gewässer, Ufergehölze und bachnahes Grünland Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland.	Größe: ca. 4,57 ha
5.1.1-29.2 Ge, Gf	Zone 2 Grünland und Feldgehölze Erhaltung des Grünlands, Extensivierung des Grünlands, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Größe: ca. 0,86 ha; zwei Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-29.3 Ge	Zone 3 Brachflächen und Magerweide Offenhaltung der Fläche durch sukzessive Freistellung einhergehend mit extensiver Beweidung auf ca. 50% der Fläche.	Größe: ca. 0,97 ha

5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal	
5.1.1-31.1 Li	Zone 1 Gewässer mit Ufergehölzen und Hanggrünland Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland, Grünland mit einem Potenzial für Magerwiesen und –weiden Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland.	Größe: ca. 2,95 ha Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-31.2 Li	Zone 2 Laubwald mit eingestreuten Nadelholzbeständen Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Förderung der pnV.	Größe: ca. 3,67 ha

5.1.1-32.1, 5, 6, 11 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald	
5.1.1-32.1 Hh, Hi	Zone 1 Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden sowie freistellen, Schlucht-, Blockschutthalden und Hangschuttwälder, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.	Größe: ca. 3,08 ha Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen wurden miteinbezogen.
5.1.1-32.5 Hh, Hi	Zone 5 Grünland Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland,	Größe: ca. 4,30 ha Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Dies geschieht nach fachtechnischen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope, Pflege gem. biotoptypenabhängige Pflege, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.	wissenschaftlichen Maßgaben.
5.1.1-32.6 Hh, Hi	<p>Zone 6 Laubwald Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind zu beheben; Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.</p> <p>Zone 11 Referenzfläche Sicherung einer Referenzfläche im Wald.</p>	<p>Größe: ca. 8,73 ha</p> <p>Größe: ca. 6,31 ha</p>

5.1.2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2	<p>Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 26 BNatSchG wird festgesetzt: In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p>	<p>Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Die Maßnahmenräume und Inhalte werden stets an den aktuellen Stand der Wissenschaft und nach fachtechnischen Erfordernissen angepasst.</p>

5.1.2-1 Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-1	Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1	
Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festge-	Größe: ca. 887,35 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>setzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 17,74 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>siehe auch 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“</p>
		<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p>
		<p>Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Raum sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche und Feldhamster. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen.</p>
		<p>A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:</p> <p>Brachestreifen,</p> <p>Schwarzbrache,</p> <p>Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand,</p> <p>Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter,</p> <p>Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter,</p> <p>Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide,</p> <p>Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten, bzw. je nach Erfordernis Verwendung von Regiosaatgut,</p> <p>Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>B Ackerrandstreifen</p> <p>Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen auf geeigneten Flächen , im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung, d.h. standortangepasst nach Vorgabe. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. Papaver rhoeas, Camelina microcarpa, Veronica triphyllos, Orniogallum umbellatum, Anthemis arvensis) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.</p> <p>C Feldlerchenfenster</p> <p>Dabei legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.</p> <p>Hier besteht das Erfordernis eines Maßnahmenkomplexes.</p> <p>D Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz</p> <p>Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:</p> <p>Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 22. März bis 20. Mai.</p> <p>Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:</p> <p>Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der uNB und dem Bewirtschafter.</p> <p>E Blühstreifen</p> <p>Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten). Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 1. April und 31. Juli. Breite: 6 - 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.</p> <p>F Vielgliedrige Fruchtfolge</p> <p>Förderfähig ist der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.</p> <p>G Ernteverzicht</p> <p>Diese Maßnahme hilft insbesondere dem Feldhamster, der auf eine dauerhafte Deckung und Nahrung angewiesen ist. In Bereichen, in denen der Hamster noch vorhanden ist bzw. wiederangesiedelt werden soll, sollte eine entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hamsterfreundliche Bewirtschaftung erfolgen (u.a. Verzicht auf Tiefpflügen und auf Rodentizide).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>H Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Neben den großflächigen Ackerflächen des Maßnahmenraumes kommen auch weitere Agrarflächen für eine Extensivierung bzw. ökologische Aufwertung in Frage. Hier wird auf die biotoptypenabhängige Pflege im Teil D – Anhang 1 verwiesen.</p>

5.1.2-2 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-2	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2	
Ad, Ae, Bd, Be, Cd, Ce, Cf	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die an kalkhaltige Böden gebunden sind, sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 15,49 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 775,06 ha; drei Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Vaalser Hügelland“</p> <p>Maßnahmen A – H wie unter 5.1.2-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen zur Förderung der Kalkackerbegleitflur.</p> <p>Maßnahmen zur Förderung von Magerwiesen und –weiden.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-3 Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-3	Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16	
Hg	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Die Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen sowie die Pflege von Kopfbäumen (vorwiegend Weiden) steht im Vordergrund dieses Maßnahmenraumes.</p> <p>Ziel: auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 1,44</p>	<p>Größe: ca. 72,19 ha</p> <p>siehe auch 2.2-16 Landschaftsschutzgebiet „Eilendorf/Freund“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ha – der Flächen des Maßnahmenraumes Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-4 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-4	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3	
Ce, De	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Die Anlage und Pflege von Magerwiesen und –weiden und die Erhaltung und Förderung von Obstwiesen stehen im Vordergrund der Maßnahmen. Ziel: auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 2,41 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine entsprechende Aufwertung durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 120,71 ha</p> <p>siehe auch 2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Vaalser Hügelland bei Seffent“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-5 Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-5	Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	
Gk, Hj, Hk, Lj	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Der Maßnahmenraum umfasst grünlandbetonte Flächen des LSG Kornelimünster/Walheim. Ziel: Grünlandextensivierungs- oder strukturverbessernde Maßnahmen auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 4,2 ha – der Flächen durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur</p>	<p>Größe: ca. 210,14 ha; vier Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Kornelimünster/Walheim“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Pflege und Extensivierung.

5.1.2-6 Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-6	Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	
Ei, Fh, Fi, Fj, Fk, Gh, Gi, Gj, Gk, Hh, Hi, Hj, Hk, Ih, Li, Lj	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Der reich strukturierte Maßnahmenraum weist eine Vielzahl von Obstwiesen auf.</p> <p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und deren Charakter als das Landschaftsbild der Ortsränder prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft sind alle Streuobstwiesenbestände mit einer Mindestfläche von 2.500 m² innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,</p> <p>auf mindestens 2% des Maßnahmenraumes sind Obstwiesen neu anzulegen, bevorzugt auf ehemals als Obstwiese genutzten Standorten und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen,</p> <p>auf weiteren 2% der Fläche des Maßnahmenraumes sind strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, die das Schwerpunktziel unterstützen: Extensivierung von Grünland, Anlage von Hecken und Baumgruppen sowie Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen, siehe auch biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 1.890,03 ha; acht Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Kornelimünster/Walheim“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-7 Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-7	Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17	
Ge	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Le-</p>	<p>Größe: ca. 24,70 ha</p> <p>siehe auch 2.2-17 Landschaftsschutzgebiet</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 0,50 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>„Haaren“</p> <p>Maßnahmen A – F, und H (wie unter 5.1.2-2 beschrieben)</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-8 Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-8	Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18	
Ge, He	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 3,54 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen, auch strukturverbessernde Maßnahmen insbesondere zur Abschirmung der Ortslage Verlautenheide sind in diesem Rahmen umzusetzen, insbesondere Anlage von Hecken,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 177,13 ha; drei Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-18 Landschaftsschutzgebiet „Verlautenheide“</p> <p>Maßnahmen A – F, und H (wie unter 5.1.2-2 beschrieben).</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoypenabhängige Pflege</p>

5.1.2-9 Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-10	Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10	
	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Dreizack-Pfeifeule (<i>Acronicta tridens</i>)</p>	<p>Größe: ca. 13,73 ha</p> <p>siehe auch 2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Freizeit und Erholung Aachen Mitte</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Brombeeren Falsche Braeucker-Brombeere (<i>Rubus braeuckeriformis</i>) und Rötliche Brombeere (<i>Rubus rufescens</i>)	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

5.1.3 Einzelmaßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.3-1	Maßnahme entfällt	
5.1.3-2 Gi	Entfernung von Fichten am Bachlauf	
	Entfernung der Fichten am Oberlauf des Holzbaches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald (Galleriewald), orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,82 ha
5.1.3-3 – 5.1.3-8	Maßnahmen entfallen	
5.1.3-9 Gi, Gk, Hi	Entfernung von Fichten am Bachlauf	
	Entfernung der Fichten am Oberlauf der Inde, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald (Galleriewald), orientiert an der pnV.	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde Größe: ca. 2,62 ha; drei Teilflächen
5.1.3-10 Hk, HI	Entfernung von Fichten am Bachlauf	
	Entfernung der Fichten am Fobisbach, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde Größe: ca. 1,58 ha; drei Teilflächen
5.1.3-11 HI	Entfernung von Fichten am Bachlauf	
		s. auch 2.4-41 LB Fobisbach mit Seitenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Entfernung der Fichten am östlichen Quellbereich des Fobisbaches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,82 ha
5.1.3-12 Hk	Entfernung von Fichten am Bachlauf und in Quellbereichen	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde
	Entfernung der Fichten am Quellbach nördlich von Kalkhäuschen, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 2,82 ha; zwei Teilflächen
5.1.3-13 Ij, Ik	Entfernung von Fichten am Bachlauf	s. auch 2.1-15 NSG Bechheimer Bachtal
	Entfernung der Fichten am Oberlauf des Bechheimer Baches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,55 ha; zwei Teilflächen
5.1.3-14	Maßnahme entfällt	
5.1.3-15 Hj	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.1-23 NSG Indetal Walheim
	Bereich des ehemaligen Steinbruchs bei Walheim, Herstellung eines naturnahen Waldes außerhalb der Referenzflächen, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 3,82 ha
5.1.3-16 Lj	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-14 LSG Kornelimünster/Walheim
	Ehemaliger Steinbruch bei Hahn, Entfernung von Bauschutt, Materialien, Fahrzeugen, Containern und Müll aus dem Steinbruch, der Wiederbewaldung überlassen mit dem Ziel der pnV, alternativ Freistellung der südexponierten Felswandbereiche, Schaffung von Kleingewässern (Abgrabungssohle), Einzäunung und dauerhafte Pflege der Sonderbiotope.	Größe: ca. 0,53 ha
5.1.3-17 Hh	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-14 LSG Kornelimünster/Walheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Ehemalige Kläranlage „im Krebsloch“ an der L 233 nördlich von Kornelimünster gelegen, Entfernung störender Betonbauwerke, Herstellung eines naturnahen Waldes, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,24 ha
5.1.3-18	Maßnahme entfällt	
5.1.3-19 De, Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-6 LSG Soers
	Obstwiesenstandort bei Biese, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	Größe: ca. 1,37 ha Anpflanzung von bis zu 20 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.3-20 Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-6 LSG Soers
	Obstwiesenstandort bei Linde, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	Größe: ca. 1,13 ha Anpflanzung von bis zu 20 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.3-21	Maßnahme entfällt	
5.1.3-22 Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-6 LSG Soers
	Obstwiesenstandort bei Scheuer, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	Größe: ca. 0,29 ha Anpflanzung von bis zu 10 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.3-23 Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-6 LSG Soers
	Renaturierung eines Bachabschnittes des Wildbaches westlich von Follmühle, Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich, zur Erhaltung des Denkmalcharakters des derzeitigen Wildbachabschnitts, wird der aus der Verlegung resultierende Mühlengraben durch Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem neuen	Größe: ca. 0,36 ha Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein.	
5.1.3-24 Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Renaturierung eines Bachabschnittes des Wildbaches östlich von Follmühle, Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich, zur Erhaltung des Denkmalcharakters des Wehrs, wird der aus der Verlegung resultierende, von der ehemaligen Tuchfabrik Becker her kommende Mühlengraben verlängert und durch Entnahme von Wasser aus dem neuen Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein. Nach Verlegung wird ein Streifen von beidseitig 10 m zum Schutz des Gewässers aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch Einzäunung im Falle der Weidenutzung gegenüber den angrenzenden Flächen gesichert.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 0,09 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p>
5.1.3-25 Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches am Wildbach südwestlich der Stockheider Mühle, Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, angrenzende Flächen sind als Auengehölz zu entwickeln, Verwendung von standortgerechten heimischen Gehölzen gem. Anlage.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 1,23 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p>
5.1.3-26 Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches am Wildbach südöstlich der Stockheider Mühle, Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, die angrenzenden Flächen sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, die Renaturierungsfläche und die angrenzenden Flächen sind auszuzäunen.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 0,85 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p> <p>Zaun: ortsüblicher Weidezaun</p>
5.1.3-27	Maßnahme entfällt	
5.1.3-28 Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	s. auch 2.2-6 LSG Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Obstwiesenstandort westlich der Raphaelshöfe, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Größe: ca. 0,39 ha</p> <p>Anpflanzung von bis zu 15 Bäumen</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>
<p>5.1.3-29 Ee</p>	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p>
	<p>Renaturierung eines Bachabschnittes des Vorfluters Soerser Hochkirchen, Offenlegung des Gewässers und Entwicklung eines beidseitig 10 m breiter Schutzstreifen gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca. 0,22 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p>
<p>5.1.3-30 Ee</p>	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	
	<p>Entbuschung LIFE Projekt NABU</p>	<p>Größe: ca. 0,71 ha</p>
<p>5.1.3-31 Ee</p>	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	
	<p>Entbuschung LIFE Projekt NABU</p>	<p>Größe: ca. 2,25 ha</p>

5.2 Anlage oder Anpflanzung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	Anlage oder Anpflanzung	Fehlende Nummern sind nicht besetzt
	Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
5.2-31	Pflanzung eines Laubbaumes	
Ee	Hier: Eiche (Quercus robur oder petraea)	
5.2-32	Pflanzung von vier Laubbäumen	
Ee	Hier: Eiche (Quercus robur oder petraea)	
5.2-33	Pflanzung von vier hochstämmigen Obstbäumen	
Ee	gem. der Anlage „Obstgehölzliste“ einschl. der Anwuchs- und Unterhaltungspflege	Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
5.2-71	Anpflanzung einer Weißdornhecke (ca. 230 m)	Soers, am Gut Sonne
Ed	aus C. monogyna und/oder C. laevigata Breite ca. 4 Metern (einschl. Krautsaum)	
5.2-72	Ergänzung von vorhandenen Heckenstrukturen	
Ee	Gehölzarten wie vorhandene Hecke, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum)	
5.2-73	Anpflanzung einer Feldhecke	
Ee	Verwendung von Gehölzen gem. der Gehölzliste, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum)	Teil D - Anhang 2 Gehölzliste

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	
	§ 13 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG NRW	

5.3.1 Rekultivierung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.1	Rekultivierung	Die Rekultivierung setzt eine Wiederherstellung eines kulturfähigen Substrates voraus. Naturnaher Boden wird sich dann über Jahrzehnte wieder auf der Grundlage des Substrats, des Klimas, der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Wasserversorgung und des Bewuchses bilden.
5.3.1-1 Bf	Waldentwicklung Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, hier Laubwald (pot.nat. Vegetation), keine Verfüllungen, kein Massenausgleich, ggf. entstehende Senken abflachen und dann belassen.	
5.3.1-2	Maßnahme entfällt	
5.3.1-3 Hj, Hk	Rekultivierung Steinbruch Friesenrath Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, hier Laubwald (pot.nat. Vegetation), Erhaltung der östlichen Teilfläche als Sekundärstandort für Amphibien und felsbewohnende Arten.	Verfüllung von in der Oberflächenform stark deformierten Flächen mit kulturfähigem Substrat (unter Beachtung der Schichtung, Oberboden aus dem entsprechenden Landschaftsraum), Erhaltung von wertvollen sekundär Lebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen
5.3.1-4 Ad	Beseitigung einer ehemaligen Nerzfarm Beseitigung der Gebäude und befestigten Flächen und landschaftsgerechte Wiederherstellung	s. auch 2.2-2 LSG Vaalser Hügelland
5.3.1-5 Fg, Fh	Beseitigung einer Schießanlage Beseitigung der Schießanlage und landschaftsgerechte Wiederherstellung	Waldentwicklung
5.3.2 Beseitigung störender Anlagen		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.2	Beseitigung störender Anlagen	
5.3.2-1 Bf	Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Altauto etc).	
5.3.2-2	Beseitigung des Lagerplatzes	
Fi	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien	
5.3.2-3	Beseitigung des Lagerplatzes	
Gk	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien	
5.3.2-4	Beseitigung des Lagerplatzes	s. auch 2.2-3 LSG Vaalser Hügelland bei Seffent
Ce	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung	

5.4 Pflegemaßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-1	Pflege einer Feuchtwiese Am Langfeld	Am Langfeld, südlich des Freyenter Waldes
Fj	seggen- und binsenreiche Nasswiese (§30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotoptypen) Pflege: Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).	
5.4-2	Pflege einer Feuchtwiese Am Kreuzchen	Südöstlich des Freyenter Waldes
Fj	seggen- und binsenreiche Nasswiese (§30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotoptypen) Pflege: Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).	

C. Karten

1. **Entwicklungskarte**
2. **Festsetzungskarte**
3. **Anlagekarte**

D. Anhang

1. **Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege**
2. **Gehölzliste**